

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Regenbogenfamilien und die Verwirklichung von Kinderwünschen in Deutschland.

Analytische Zugänge einer systemtheoretisch orientierten Sozialen Arbeit

Bachelor-Thesis

Tag der Abgabe: 03.07.2012

Vorgelegt von: Ina Selma Dorothe Janßen

Name, Vorname: Janßen, Ina Selma Dorothe

Matrikel-Nr.: 1945611

Betreuende Prüferin: Prof. Dr. Sabine Stövesand

Zweiter Prüfer: Prof. Dr. Harald Ansen

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Systemtheoretisch orientierte Soziale Arbeit nach Staub-Bernasconi	9
2.1. Grundlagen des systemtheoretisch orientierten Paradigmas	9
2.2. Das bio-psycho-soziale- Modell	11
2.2.1. Menschen im systemtheoretischen Paradigma.....	11
2.2.2. Bedürfnis- und Wunscherfüllung im gesellschaftlichen Kontext	13
2.3. Soziale Probleme	15
2.3.1. Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Kriterienprobleme.....	16
2.3.2. Erklärung sozialer Probleme	19
2.3.3. Bewertung sozialer Probleme und Mandat Sozialer Arbeit	20
3. Der Wunsch dem Regenbogen ein Stück näher zu kommen	22
3.1. Der Wunsch zusammen mit Kindern zu leben	23
3.1.1. ... ein legitimes Bedürfnis?	27
3.1.2. Einblicke in die kindliche Entwicklung in Regenbogenfamilien.....	29
3.1.3. Bewertung des Kinderwunsches aus Sicht der Sozialen Arbeit.....	31
3.2. Was den Regenbogen und Familien zusammenbringt	34
3.2.1. Familien und gleichgeschlechtliche Elternschaft	34
3.2.2. Relevante rechtliche Aspekte des Lebenspartnerschaftsgesetzes	39
3.2.3. Empirische Daten- Wie kommt der Regenbogen in die Familien?.....	40

4. Auf dem Weg zum Regenbogen	44
4.1. Künstliche Befruchtung	45
4.1.1 Assistierte Reproduktionsbehandlung	46
4.1.1.1 Ehepaare und LebenspartnerInnen	48
4.1.1.2 Unverheiratete und Alleinstehende	51
4.1.2 Private Samenspende	54
4.1.3 Samenbanken	55
4.2. Adoption	58
4.3. Gleichgeschlechtliche Eltern in Eingetragener Lebenspartnerschaft	61
5. Fazit	64
Literaturverzeichnis	70
Eidesstattliche Erklärung	77

1. Einleitung

Im Rahmen ihrer Dissertation (1983) befasst sich Silvia Staub-Bernasconi wissenschaftstheoretisch mit sozialen Problemen und leistet damit einen entscheidenden Beitrag für die weitere Theorieentwicklung im Rahmen der Sozialen Arbeit. 2007 erscheint ein Lehrbuch, das diese systemtheoretischen Grundlagen für die Theorie und Praxis Sozialer Arbeit konkretisiert. (Vgl. Engelke et al. 2008: 447) Sie entwickelt unter anderem das Doppelmandat in der Sozialen Arbeit zu einem ‚Triple-Mandat‘ weiter, nach dem SozialarbeiterInnen sich einen selbstbegründeten Auftrag erteilen können. Staub-Bernasconi folgend treffen SozialarbeiterInnen in ihrer theoretischen aber auch praktischen Arbeit zu jeder Zeit bewusst oder unbewusst Entscheidungen, die sich auf ihr weiteres Vorgehen auswirken und dieses rückwirkend gleichermaßen begründen. Je bewusster diese getroffen werden, desto transparenter und begründeter gestaltet sich das professionelle Vorgehen. Für die vorliegende Arbeit *Regenbogenfamilien und die Verwirklichung von Kinderwünschen in Deutschland. Analytische Zugänge einer systemtheoretisch orientierten Sozialen Arbeit* wird deshalb der ihr zugrunde liegende wissenschaftstheoretische Bezugsrahmen explizit dargestellt, wodurch die Bearbeitung der Forschungsfrage nachvollziehbar begründet wird.

Das Forschungsinteresse rückt gleichgeschlechtliche Elternschaft aus Sicht einer systemtheoretischen Sozialen Arbeit in den Vordergrund der Betrachtung. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, inwiefern gleichgeschlechtliche Paare, die in Deutschland leben, bei der Verwirklichung gemeinsamer Kinderwünsche mit sozialen Problemen konfrontiert sind.¹

Lange Zeit waren gleichgeschlechtlich orientierte Eltern in der gesellschaftlichen Wahrnehmung nicht sichtbar. Bis heute ist ihre gesellschaftliche Anerkennung immer noch nicht selbstverständlich, jedoch schließen immer mehr gleichgeschlechtlich orientierte Menschen seit Mitte der 1980er Jahre die Vereinbarkeit von Homosexualität und Kinderwunsch nicht kategorisch aus. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 11f.; Baas/Buba 2001: 339; Thorn 2010: 369f.) Diese Entwicklung ist auch in der wissenschaftlichen Diskussion nachvollziehbar. So wurde bis in die 1970er Jahre Homosexualität im Kontext einer

¹ In dieser Arbeit soll vermieden werden, Menschen auf Grundlage eines Merkmales ihrer Person, in diesem Fall der sexuellen Orientierung, zu reduzieren. Aus diesem Grund spricht die Autorin nicht von homosexuellen, sondern von gleichgeschlechtlich(en) (orientierten) Eltern. Es ist kritisch zu bemerken, dass durch diese Praxis das Geschlecht in den Fokus der Betrachtung gerät und somit ähnliche Probleme aufwirft. Da spezifische Aspekte der Familiengenesse und der Situation von Regenbogenfamilien im Kontext sozialer Probleme dargestellt werden, muss die Zielgruppe von anderen Familien differenziert betrachtet werden. Deshalb reicht es nicht aus, von Menschen, Eltern und Familien zu sprechen, sondern von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen, Eltern und Regenbogenfamilien. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Entscheidung nicht aufgrund einer Defizitorientierung getroffen wird, sondern, um Probleme, mit denen diese Menschen konfrontiert werden, aufzeigen und diskutieren zu können.

Ätiologieforschung betrachtet, indem aus einem pathologischen Wissenschaftsverständnis heraus, Homosexualität vor allem als zu korrigierende Krankheit und Abweichung betrachtet wurde. (Vgl. Baas/Buba 2001: 330)

Im Laufe der Jahre verbesserten sich die gesellschaftlich-strukturellen Rahmenbedingungen in Deutschland, was sich auf die Lebensumstände gleichgeschlechtlich orientierter Menschen auswirkte. Zwar wurde der § 175 StGB, welcher gleichgeschlechtlichen männlichen Geschlechtsverkehr kriminalisierte, in seiner Wirkung bereits entschärft, jedoch in der wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland erst im Jahr 1994 endgültig abgeschafft. (Vgl. Gammerl 2010: 8f.)² Ferner sollen durch das Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) (2006) die Gleichbehandlungsrichtlinien der Europäischen Union im nationalen Kontext verwirklicht werden, sodass auf Grundlage dessen niemand aufgrund seiner sexuellen Identität gemäß § 1 AGG diskriminiert werden darf. Zur weiteren Verbesserung der rechtlichen Lage gleichgeschlechtlich orientierter Menschen trug außerdem die Etablierung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) im Jahr 2001 bei. Demnach können gleichgeschlechtliche Paare eine eheähnliche Verbindung in Form der Eingetragenen Lebenspartnerschaft (LP) eingehen und etwaige Kinder ihrer alleinsorgeberechtigten LebenspartnerInnen durch eine Stiefkindadoption (2005) als rechtlich eigene anerkennen. Bei allen sichtbaren Verbesserungen der Rahmenbedingungen in Deutschland muss betont werden, dass Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung immer noch auf unterschiedlichen Ebenen diskriminiert werden (vgl. Steffens/Wagner 2009: 245ff; Steffens 2010: 18).³ So ergab beispielsweise eine große Anfrage der Bundestagsfraktion der Grünen, dass LebenspartnerInnen in vielen Bereichen im Vergleich mit Ehepaaren ungleichbehandelt werden. Auf 50 Seiten listet die Bundesregierung im Dezember 2011 diese Benachteiligungen auf. (Vgl. Taz 2012)⁴

Vor allem außerhalb Europas werden Menschen weiterhin aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert, ausgegrenzt und verfolgt, sodass eine Vielzahl von ihnen, unter Androhung von Repressalien, ihre sexuelle Identität nicht öffentlich ausleben kann. Die Ursachen der Verfolgung sind unter anderem religiös bedingt sowie Relikte aus der Kolonialzeit, in dem unter anderem den Ländern die damals herrschenden christlich

² Einen Überblick über die Historie zum gesellschaftlichen Wandel der Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensweisen ist bei Gammerl (2010) zusammenfassend nachzulesen.

³ Steffens und Wagner stellen Studienergebnisse dar, welche unterschiedliche Diskriminierungserfahrungen aufzeigen. (Vgl. Steffens/Wagner 2009: 248-252).

⁴ Die Große Anfrage der Bundestagsfraktion der Grünen (02.12.2010) und die Antwort der Bundesregierung (21.12.2011) sind online verfügbar unter: dip.bundestag.de/btd/17/041/1704112.pdf (Stand: 10.05.2012); <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708248.pdf> (Stand: 10.05.2012).

begründeten westlichen Werte aufgezwungen wurden. (Vgl. Mengel 2010) Die sogenannten Yogyakarta-Prinzipien (2007) haben deshalb das Ziel, auf die weltweite Sicherstellung der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern (LGBT) Aufmerksam zu machen. Damit wird der Versuch unternommen, auf internationaler und nationaler Ebene die politische Umsetzung dieser Standards voranzutreiben. (Vgl. Hirschfeld-Eddy-Stiftung 2012)⁵

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass soziale Probleme weltweit vorzufinden sind und die Ursachen ihrer Entstehung können dem systemtheoretischen Paradigma zufolge auch nur im Kontext der Struktur und Dynamik der globalen Gesellschaft betrachtet und nachhaltig verändert werden (vgl. Staub-Bernasconi 2009: 139). Der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) setzt sich deshalb für die nationale und internationale gesellschaftliche Akzeptanz und rechtliche Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, trans- und intersexuelle Menschen ein und arbeitet auf unterschiedlichen Ebenen, um die Situation ihrer Zielgruppe zu verbessern.⁶ Ein Projekt des LSVD nennt sich ‚Regenbogenfamilien‘ und unterstützt gleichgeschlechtlich orientierte Menschen, die einen Kinderwunsch verwirklichen möchten und/oder dies bereits getan haben. Unter anderem initiiert der LSVD eine überregionale Initiative lesbischer und schwuler Eltern (ILSE), die der Zielgruppe die Möglichkeit zum gegenseitigen Austausch und Vernetzung gibt.⁷

Im Herbst 2011 stellte Elke Jansen vom LSVD das Projekt ‚Regenbogenfamilien‘ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg (HAW) vor, wodurch das Forschungsinteresse für diese Arbeit entstand. Grundlage war die Erkenntnis, dass neben internationalen Studien auch eine repräsentative Forschung aus Deutschland zeigt, dass sich Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, dem Kindeswohl entsprechend gut entwickeln können. Es gilt als empirisch belegt, dass die zwischenmenschliche Bindung, nicht das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Eltern, hierbei von Bedeutung ist (vgl. Jansen/Steffens 2006; Rupp/Bergold 2009; Wapler 2010: 130f.). Auf diesen Erkenntnissen aufbauend nahm die Verfasserin dieser Arbeit an einer Fachtagung der Friedrich-Ebert-Stiftung NRW in Kooperation mit dem LSVD und Rubicon zum Thema

⁵ Die Yogyakarta-Prinzipien sind online verfügbar unter: www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/.../yogyakarta-principles_de.pdf (Stand: 10.05.2012).

⁶ Das Programm des LSVD (2010) ist online verfügbar unter: <http://lsvd.de/1429.0.html#c6892> (Stand: 02.05.2012).

⁷ Projekt ‚Regenbogenfamilien‘ des LSVD und Informationen zu ILSE sind online verfügbar unter: <http://www.typo3.lsvd.de/739.0.html> (Stand: 10.05.2012); [http://www.family.lsvd.de/beratungsfuehrer/index.php?id=34&tx_ttnews\[tt_news\]=3&tx_ttnews\[backPid\]=36&cHash=ddfbad166efcd72cbc1a15782f402ced](http://www.family.lsvd.de/beratungsfuehrer/index.php?id=34&tx_ttnews[tt_news]=3&tx_ttnews[backPid]=36&cHash=ddfbad166efcd72cbc1a15782f402ced) (Stand: 10.05.2012).

„Regenbogenfamilien: Chancen und Herausforderungen für eine moderne Gesellschaft“ am 04. November 2011 in Bonn, teil.⁸

Regenbogenfamilien werden im internationalen Raum bereits über einen längeren Zeitraum empirisch erforscht. In Mitteleuropa und besonders in Deutschland ist dies noch nicht im vergleichbaren Umfang geschehen. Rupp und Dürnberger betonen, dass vor allem umfangreiche Längsschnittstudien zur kindlichen Entwicklung in Regenbogenfamilien fehlen. Es sind zwar kleinere Untersuchungen vorzufinden, diese müssen aber in ihrer Aussagekraft aufgrund einer nur geringen Datenbasis und der Selektivität der Stichproben eingeschränkt werden und erlauben keine allgemeingültigen Aussagen über den gesamtgesellschaftlichen Zustand. (Vgl. Rupp/Dürnberger 2010: 63)⁹ Belastbare Aussagen über Eltern in LP und ihre Kinder können aufgrund einer im Jahr 2009 veröffentlichten repräsentativen Studie gemacht werden. Die Studie „Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften“ wurde vom Bundesministeriums der Justiz in Auftrag gegeben und vom Staatsinstitut für Familienforschung der Universität Bamberg (ifb) durchgeführt.

Die verbesserten rechtlichen Rahmenbedingungen und die zunehmend wachsende Akzeptanz alternativer Lebensformen führt dazu, dass weniger gleichgeschlechtlich orientierte Menschen eine zweigeschlechtliche Beziehung eingehen, sodass auch immer weniger Kinder aus diesen „vorangegangenen“ Beziehungen stammen (vgl. Eggen/Rupp 2011: 34f.).

„Da gleichgeschlechtliche Personen und Paare nur unter erschwerten Bedingungen – z.B. aufgrund der Regelungen zur künstlichen Befruchtung und zur Adoption – einen Kinderwunsch realisieren können, könnte damit eine weitere Verringerung des Anteils von Eltern unter ihnen erwartet werden. [...] Faktische Einschränkungen zur Realisierung der

⁸ Die Dokumentation der Veranstaltung ist noch nicht veröffentlicht, das Programm jedoch online verfügbar: <http://lsvd.de/732.98.html> (Stand: 02.05.2012).

⁹ Einen Überblick über den internationalen Stand der Forschung zu Regenbogenfamilien geben Jansen und Steffens (2006).

Im deutschsprachigen Raum sind unter anderem folgende Forschungsarbeiten zu nennen:

Carapacchio, Ina (2009): Kinder in Regenbogenfamilien. Eine Studie zur Diskriminierung von Kindern Homosexueller und zum Vergleich von Regenbogenfamilien mit heterosexuellen Familien. München: LMU München, Fakultät für Psychologie und Pädagogik (Dissertation).

Kläser, Timo Andreas (2010): Regenbogenfamilien – Möglichkeiten für Lesben und Schwule bei der Erziehung von Kindern, Dissertation an der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Universität Heidelberg, Erziehungswissenschaften (Dissertation).

Funcke, Dorett/ Thorn, Petra (Hrsg.) (2010): Die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft mit Kindern – Interdisziplinäre Perspektiven. Bielefeld, Transkript-Verlag.

Rupp, Marina (Hrsg.) (2011): Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Verbreitung, Institutionalisierung und Alltagsgestaltung. Zeitschrift für Familienforschung. Sonderheft 7, Opladen & Farmington Hills, Barbara Budrich.

Frohn, Dominic; Herberich-Floßdorf; Wirth, Tom (2011): Wir sind Eltern! Eine Studie zur Lebenssituation von Kölner Regenbogenfamilien. Köln: Stadt Köln (Hrsg.).

Elternschaft ergeben sich jedenfalls in den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen [...]“ (ebd.: 35).

Wenn in Zukunft weniger Kinder aus früheren Beziehungen stammen und gleichgeschlechtliche Paare dennoch einen gemeinsamen Kinderwunsch verwirklichen möchten, so gewinnen die Möglichkeiten der Familiengese im Kontext der geltenden Rahmenbedingungen eines Landes an Bedeutung.

Soziale Arbeit beschäftigt sich dem systemtheoretischen Paradigma zufolge mit der Identifikation, der Erklärung und Lösung sozialer Probleme. In ihrer Entstehung sind sie das Resultat einer unzureichenden Befriedigung legitimer Bedürfnisse und Wünsche. Deshalb muss vor ab erörtert werden, ob der Kinderwunsch gleichgeschlechtlich orientierter Menschen aus Sicht der Sozialen Arbeit als legitimes Bedürfnis und/oder legitimer Wunsch zu bewerten ist. Diese Entscheidung beeinflusst, ob mögliche Barrieren, mit denen Regenbogenfamilien in ihrer Familiengese konfrontiert werden, als soziale Probleme charakterisiert werden können. Um die Forschungsfrage weiter einzugrenzen, beschränkt sich diese Arbeit dabei auf die in Deutschland im 21. Jahrhundert geltenden Rahmenbedingungen.

Da es für die Professionalität von SozialarbeiterInnen wichtig ist, dass sie ihr theoretisches und praktisches Vorgehen nachvollziehbar begründen, fokussiert das zweite Kapitel deshalb den systemtheoretisch orientierten Bezugsrahmen, welcher dieser Arbeit zugrunde liegt. Eingangs werden Grundannahmen dargestellt, die das systemtheoretische Paradigma in der Sozialen Arbeit prägen (2.1). Darauf aufbauend wird ein bio-psycho-soziales Modell (2.2) vorgestellt, welches eine bedürfnisorientierte Sichtweise auf Menschen und ihre Einbindung in ihre umgebende Umwelt aufzeigt. Außerdem werden soziale Probleme in den Vordergrund der Betrachtung gerückt und als Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Kriterienprobleme kategorisiert, welche einzeln aber auch vernetzt auftreten können (2.3).

Neben der Definition und Eingrenzung der für diese Arbeit wichtigen Theorien und Fachbegriffe, benötigen SozialarbeiterInnen außerdem Erklärungsmodelle, welche die Entstehung und Aufrechterhaltung sozialer Problemlagen verständlich machen. Da die Bedürfnis- und Wunscherfüllung nur im Austausch mit anderen Systemen im Kontext des gesellschaftlich-strukturellen Zusammenhangs erfolgt, werden soziale Probleme in ihrer Entstehung auf transdisziplinärer Ebene erläutert. Ergänzend werden Erkenntnisse aus den Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit hinzugezogen, sodass ein interdisziplinärer Austausch erfolgt. Daran anschließend wird erörtert, inwiefern sich SozialarbeiterInnen im Rahmen des ‚Triple-Mandates‘ einen selbstbegründeten Auftrag erteilen können. Während am Ende dieses Kapitels der vorliegenden Arbeit die Grundzüge der systemtheoretischen

Sozialen Arbeit dargestellt wurden, erfolgt, darauf aufbauend, die Begründung und Erörterung der Forschungsfrage.

Das dritte Kapitel steht unter dem Titel ‚Der Wunsch dem Regenbogen ein Stück näher zu kommen‘. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob Kinderwünsche gleichgeschlechtlicher Paare aus Sicht einer systemtheoretisch begründeten Sozialen Arbeit als legitimes Bedürfnis, beziehungsweise als legitimer Wunsch zu bewerten sind (3.1). Dafür werden einige Aspekte zum Kinderwunsch der Zielgruppe dargestellt und in einem Spannungsfeld zwischen Legitimität und Illegitimität betrachtet. Um den Kinderwunsch zu bewerten, stellt sich die Frage, ob die davon direkt Betroffenen, in diesem Fall sind es neben den Eltern die Kinder, in ihrer Bedürfnisbefriedigung eingeschränkt werden. Dazu werden aktuelle Forschungsergebnisse zum Aufwachsen von Kindern in Regenbogenfamilien herangezogen. Die grundlegende Quelle hierfür ist die Studie ‚Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften‘, die in ihren wesentlichen Forschungsergebnissen von Pia Bergold, Andrea Dürnberger und Marina Rupp (2009; 2010) zusammengefasst wird. Im Anschluss erfolgt eine abschließende Beurteilung des Kinderwunsches gleichgeschlechtlich orientierter Menschen aus Sicht einer systemtheoretisch orientierten Sozialen Arbeit.

Auf dieser Bewertung aufbauend, wird das Thema der Untersuchung und die Zielgruppe genauer betrachtet (3.2). Nach dem systemtheoretisch orientierten Paradigma unterliegen Systeme Variationsprozessen, die sich im kultur-historischen Kontext verändern. Deshalb wird dargestellt, was der Begriff Familie im Allgemeinen und Regenbogenfamilie im Speziellen beinhaltet. Aufgrund ihrer biologischen Ausstattungsdimension sind gleichgeschlechtliche Paare nicht in der Lage auf natürlichem Weg gemeinsam Kinder zu zeugen, sodass sie zur Bedürfnis- und Wunscherfüllung auf Austauschprozesse mit anderen Systemen angewiesen sind. Ihre Möglichkeiten eine Familie zu gründen, werden durch die gesellschaftsstrukturellen Rahmenbedingungen beeinflusst. Auf diesen Kenntnissen aufbauend, werden einige wesentliche Rahmenbedingungen des LPartG vorgestellt, die für die Begründung und Ausgestaltung gleichgeschlechtlicher Elternschaft relevant sind.

Bevor geprüft wird, inwiefern Regenbogenfamilien bei der Begründung ihrer Familien mit Hürden im Kontext sozialer Probleme konfrontiert sind, werden vorab empirische Daten zur Familiengnese in Regenbogenfamilien wiedergegeben. Statistische Angaben zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen in Deutschland werden anhand von Daten des Mikrozensus gemacht, die vom Familienforschungsinstitut Baden-Württemberg interpretiert wurden. Es ist allerdings einschränkend darauf hinzuweisen, dass diese aufgrund ihrer

geringen Stichproben und anderen Identifikations- und Qualitätsproblemen für seltene Lebens- und Familienformen nicht weitreichend belastbar sind. (Vgl. Eggen/Rupp 2011: 24ff.; Eggen 2010: 38f.; Rupp/Dürnberger 2010: 61). Außerdem lässt sich aufgrund dessen nicht ablesen, auf welche Weise die Elternschaft in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften begründet worden ist. Deshalb werden ergänzend Daten aus der ifb-Studie von 2009 hinzugezogen, die repräsentative Auskünfte über Paare in LP und ihre Kinder ergibt. (Vgl. Eggen/Rupp 2011: 33)

Nachdem bis zu dieser Stelle eine ausführliche Darstellung des systemtheoretischen Bezugsrahmens der Arbeit und der themenrelevanten Aspekte zu Regenbogenfamilien erfolgt, werden im vierten Kapitel mögliche Tauschbeziehungen erörtert, die gleichgeschlechtlichen Paaren ihre gemeinsamen Kinderwünsche in Deutschland erfüllen könn(t)en. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Arbeit dieses umfassende Thema aufgrund seiner Komplexität einzugrenzen vermag. Es werden auf Grundlage der empirischen Erkenntnisse zur Familiengnese zwei übergeordnete Möglichkeiten der Familiengründung im Kontext der in Deutschland geltenden Rahmenbedingungen dargestellt. Bedeutsame Quellen sind unter anderem der Beratungsführer des LSVD ‚Regenbogenfamilien – alltäglich und doch anders‘ (2007) sowie die juristischen Ausführungen von Nina Dethloff (2010) und Friederike Wapler (2010), welche die rechtlichen Rahmenbedingungen für Regenbogenfamilien in Deutschland darstellen.

Die empirischen Daten zu Regenbogenfamilien weisen darauf hin, dass weniger Kinder aus früheren Beziehungen ‚mitgebracht‘ werden und Familiengründung in Regenbogenfamilien als Verwirklichung gemeinsamer Kinderwünsche an Bedeutung gewinnt. Anhand der Daten ist festzustellen, dass immer mehr Kinder in gleichgeschlechtliche Beziehungen hineingeboren werden und die erfassten Eltern zum größten Teil Mütterfamilien sind. Deshalb werden erstens Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung (4.1) dargestellt, wobei die ärztlich unterstützte Reproduktionsbehandlung (4.1.1) neben der privaten Samenspende (4.1.2) und der Nutzung von Samenbanken (4.1.3), besondere Aufmerksamkeit findet. Da die assistierte Reproduktionsbehandlung durch eine Richtlinie der Bundesärztekammer aus dem Jahr 2006 geregelt wird und deshalb die Nutzungsmöglichkeiten von gleichgeschlechtlichen Paaren auswirkt, wird sie zur Darstellung hinzugezogen.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen außerdem, dass weniger Männerpaare gemeinsam mit Kindern leben. Wenn Regenbogenfamilien mit Väterpaaren und ihren Kindern erfasst werden, stammen diese zum größten Teil aus früheren Beziehungen oder aus einem Pflegeverhältnis. Außerdem können Regenbogenfamilien durch die Begründung multipler

Elternschaft in Form sogenannter ‚Queerfamilies‘ entstehen. Nur ein kleiner Anteil der Kinder wurde jedoch adoptiert. Da in Deutschland die Leihmutterschaft anders als in anderen Ländern verboten ist und Pflegeverhältnisse eine Unsicherheit der Familienkontinuität beinhalten, gewinnt letzteres an Bedeutung.¹⁰ Die zweite Möglichkeit der Familiengründung stellt deshalb die Adoption (4.2) im Inland dar.¹¹ Systemtheoretisch betrachtet werden diese Austauschbeziehungen, die Paare zur Familienbegründung eingehen, einerseits durch strukturell rechtliche Rahmenbedingungen geprägt, außerdem werden sie durch die individuelle Verfügbarkeit von Machtquellen bedingt. Die Eltern, welche durch die ifb-Studie erfasst wurden, sind vor allem Paare, die ihre Beziehung auf Grundlage des LPartG institutionalisiert haben, sodass geprüft wird, inwiefern Paare und Eltern in LP, die ihr Leben mit Kindern teilen, über besondere Ausstattungsdimensionen verfügen, welche aus systemtheoretischer Sicht, die Realisierung ihrer Kinderwünsche beeinflussen könnten (4.3). In einem abschließenden Fazit (5) werden die wesentlichen Erkenntnisse dieser Arbeit zusammengefasst.

¹⁰ Eine Leihmutterschaft bezeichnet „[...] die Übernahme einer Schwangerschaft im Auftrag eines Anderen, ohne dass später von der Frau, die das Baby austrägt, eine ‚soziale‘ Mutterrolle übernommen werden soll“ (Bruns/Greib/Jansen 2007: 9). Sie ist, anders als in Großbritannien und den USA, aufgrund des Embryonenschutzgesetzes rechtlich nicht zugelassen (vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 9; Wapler 2010: 117).

¹¹ Es besteht neben einer Inlandsadoption die Möglichkeit eine Adoption im Ausland zu vollziehen. Dies ist mit hohen Kosten und Aufwand verbunden. Die Vorbereitungen hierzu, Verfahrensabläufe und kritische Argumente zum Thema Kinderhandel sind ebenfalls im Beratungsführer des LSVD nachzulesen. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007; Streib-Brzič et al. 2007: 56)

2. Systemtheoretisch orientierte Soziale Arbeit nach Staub-Bernasconi

Im zweiten Kapitel erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Grundlagen einer systemtheoretisch orientierten Sozialen Arbeit nach Staub-Bernasconi. Kapitel 2.1 leitet in ausgewählte systemtheoretische Grundannahmen ein und benennt den Gegenstand und Auftrag Sozialer Arbeit. Außerdem wird im Kapitel 2.2 ein bio-psycho-soziales Modell dargestellt, welches Menschen in diesem Zusammenhang als psychobiologische Systeme interpretiert, die über biologische, biopsychische und biopsychosoziale Bedürfnisse verfügen (2.2.1) Staub-Bernasconi bezieht sich hier in ihrer Argumentation auf Werner Obrecht.¹² Den dargestellten Erkenntnissen folgend, lässt sich ein Menschenbild ableiten, welches dieser Arbeit zugrunde gelegt wird. Nach Staub-Bernasconi können Bedürfnisse nur im Austausch mit anderen Systemen in einem gesellschaftlichen Zusammenhang befriedigt werden, weshalb erläutert wird, was Bedürfnisse und Wünsche charakterisiert. Es folgt eine Erläuterung, inwiefern eine minimale Bedürfnisbefriedigung gewährleistet sowie gleichzeitig eine unermessliche Wunscherfüllung begrenzt werden kann und welche Folgen aus einer unzureichenden Bedürfnis- und Wunscherfüllung resultieren können (2.2.2).

Kapitel 2.3 rückt den zentralen Gegenstand einer systemtheoretisch orientierten Sozialen Arbeit in den Fokus der Betrachtung. In diesem Zusammenhang werden soziale Probleme definiert und außerdem von anderen Problemlagen abgegrenzt. Nach Staub-Bernasconi können sie als Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Kriterienprobleme auftreten (2.3.1). Der folgende Teil des Kapitels (2.3.2) stellt einen möglichen Ansatz zur Erklärung sozialer Probleme dar und betont dabei die Bedeutung der Mikro- und Makroebene. Dieses Wissen berücksichtigend, stellt sich abschließend die Frage, inwiefern SozialarbeiterInnen sich auf Basis des ‚Triple-Mandates‘ einen selbstbestimmten Auftrag erteilen können (2.3.3).

2.1. Grundlagen des systemtheoretisch orientierten Paradigmas

Staub-Bernasconi arbeitet in ihrem Beitrag ‚Soziale Arbeit als handlungswissenschaftliche Disziplin‘ die Bedeutung verschiedener Wissensebenen und -formen heraus, im Rahmen derer Entscheidungen getroffen werden, die Einfluss bis in die praktische Arbeit haben (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 158). Auch wenn der Grad der Reflektion und die Nachvollziehbarkeit dessen individuell variiert, werden in „[...] jeder Theorie Sozialer Arbeit [...] diese grundsätzlichen Entscheidungen [...] implizit und kaum bewusst oder explizit und damit transparent nachvollziehbar getroffen [...]“ (Staub-Bernasconi 2007: 159). Diesem

¹² Werner Obrecht (2005/ 1999a): Umriss einer biopsychosozialen Theorie menschlicher Bedürfnisse, Typoscript Master of Business Administration der Wirtschaftsuniversität Wien, Wien.

Wissen Rechnung tragend, werden im Folgenden Entscheidungen und theoretische Prämissen für eine systemtheoretisch orientierte Soziale Arbeit nach Staub-Bernasconi dargestellt, welche zur Bearbeitung des Themas dieser Arbeit grundlegend sind.

Auf metatheoretischer, philosophischer Ebene argumentiert Staub-Bernasconi, „[...] *dass alles, was existiert, ein System oder Teil eines Systems oder Interaktionsfeldes ist*“ (ebd.: 160; vgl. auch Staub-Bernasconi 2010: 269ff.). Systeme lassen sich aufgrund ihrer Zusammensetzung, der Umwelt, Struktur oder Organisation beschreiben (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 160f.). Staub-Bernasconi vertritt eine systemtheoretische Haltung, nach der verschiedene Wirklichkeitsebenen existieren, denen bestimmte Systeme zugeordnet sind. Diese sind durch Gesetzmäßigkeiten und Eigenschaften charakterisiert, die sie wiederum von anderen Systemen abgrenzen. (Vgl. ebd.: 161ff.; Staub-Bernasconi 2010: 270). Dabei ist festzustellen, dass sie keinen statischen Charakter haben, sondern sich aufgrund räumlicher und zeitlicher Differenzierung etablieren und immer wieder Veränderungsprozessen¹³ unterliegen (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 161). Die systemtheoretischen Prämissen schließen an philosophischen Wirklichkeitsvorstellungen an, welche davon ausgehen, dass Wirklichkeit besteht, ohne dass sie einer menschlichen Interpretation bedarf (vgl. Staub-Bernasconi 2009: 133). Wenn die Entstehung und der Wandel von Gesetzmäßigkeiten betrachtet werden, ist zu beachten, dass alles, was Menschen beobachten, immer nur eine Interpretation der Wirklichkeit darstellt, die in einem gesellschafts-historischen Kontext betrachtet werden muss. (Vgl. ebd.: 134)

Nach Staub-Bernasconi ist Soziale Arbeit eine Profession, die im Rahmen einer Handlungswissenschaft praktische soziale Probleme bearbeitet und sich dabei auf wissenschaftliche Theorien und Forschungsergebnisse aus den Bezugswissenschaften, unter anderem der Psychologie und Soziologie und der angewandten Wissenschaft, bezieht. In ihrer Entscheidungs- und Handlungskompetenz beruft sie sich auf wissenschaftliche Begründungen und einen international geteilten Ethikcode. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 169; 201) Der Gegenstandsbereich Sozialer Arbeit bezieht sich dabei auf die „[...] *Lösung, Milderung oder Prävention von praktischen sozialen Problemen [...]*“ (Staub-Bernasconi 2009: 133). Sozialarbeiterisches Handeln erfolgt entlang von wissenschaftlich fundierten Handlungsleitlinien und Verfahren, unter Einbeziehung der Problembeteiligten, der notwendigen Ressourcen und sozialen Ebenen. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 169; 2009: 133;

¹³Diese Möglichkeit zur Ausdifferenzierung „[...] *beruht erstens auf der Fähigkeit konkreter ‚Dinge‘ zur Selbstvereinigung und später zur Selbstorganisation [...], wobei sich dieser Prozess beliebig oft wiederholen kann, und zweitens auf dem Auftreten neuer [...]* und dem Verlust alter Eigenschaften [...] bei der Bildung neuer Systeme [...]“ (Staub-Bernasconi 2007: 161; vgl. auch Engelke et al. 2008: 451).

2010: 270f.) Ein Auftrag lässt sich über ein der Sozialen Arbeit zugesprochenes Doppelmandat ableiten. Dieses besteht einerseits aus der Unterstützung der KlientInnen und dem gesellschaftlichen Auftrag andererseits. Staub-Bernasconi erweitert dies in Form eines ‚Triple-Mandats‘, wodurch sich SozialarbeiterInnen einen selbstbestimmten Auftrag erteilen können. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 199ff.; 2009: 133) Das ‚Triple-Mandat‘ wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit vertiefend betrachtet (vgl. 2.3.3).

2.2. Das bio-psycho-soziale- Modell

Staub-Bernasconi verwendet in ihrer Systemtheorie im Rahmen einer bedürfnisorientierten Sichtweise ein bio-psycho-soziales Modell, welches zentrale Annahmen über den Menschen impliziert. Der Fokus liegt auf der Vorstellung, dass universelle menschliche Bedürfnisse existieren, die befriedigt werden müssen, um die interne Struktur des psychobiologischen Systems Mensch aufrechtzuerhalten.

2.2.1. Menschen im systemtheoretischen Paradigma

„Menschen sind innerhalb des systemischen Paradigmas psychobiologische Systeme, die dank ihrer psychobiologischen Ausstattung, genauer der plastischen, lernfähigen Regionen des Gehirns wissen, dass sie wissen – fühlen, urteilen, denken und handeln – und dass sie psychische, soziale und kulturelle Gegebenheiten auch dank ihrer Erkenntnis- und Handlungskompetenzen entwickeln und neu gestalten können“ (Staub-Bernasconi 2007: 170).

Menschen verfügen demnach über Wahrnehmungs- und Handlungsmöglichkeiten, es ist aber einschränkend zu beachten, dass ihre Wahrnehmung immer auch eine individuelle Interpretationsleistung der Wirklichkeit ist. Diese ist unterschiedlichen Einflüssen wie Desinformationen, Vorurteilen und Ideologien ausgesetzt, sodass Menschen das Beobachtete immer in Verbindung mit verinnerlichteten mentalen Konstruktionen setzen. (Vgl. ebd.: 166f.)

„Aus diesen und weiteren Gründen lässt sich sagen, dass Begriffe, Wissenssysteme die Realität nicht eins zu eins abbilden, sondern neu – mit mehr oder weniger Annäherung an die Realität – interpretieren [...] Informationsverarbeitung heißt also konstruieren und nicht abbilden!“ (ebd.: 167).

Die systemtheoretisch gestützte Soziale Arbeit geht davon aus, dass Menschen über individuelle Kognitionsmöglichkeiten verfügen, sodass sie wissens-, denk-, und lernfähig sind. Dadurch sind sie in der Lage ihr Denken, Verhalten sowie ihre Möglichkeiten prüfen, beurteilen und korrigieren zu können. Staub-Bernasconi fokussiert demnach Menschen, die in einer sie nicht determinierenden Welt leben, sodass sie diese prinzipiell gestalten können.

Menschliche Wahrnehmung ist also von mentalen aber auch von soziokulturellen Einflüssen geprägt. Nach Staub-Bernasconi bedarf es deshalb einer transparenten, möglichst neutralen und forschungsbasierten Wissenschaft, damit die vom Menschen interpretierte Realität anhand von Faktenwissen abgeglichen werden kann, sodass wissenschaftsfundierte Korrekturen möglich sind. (Vgl. ebd.: 166ff.)

Soziale Arbeit kann dazu beitragen, dass menschliche Wahrnehmung durch forschungsbasierte Erkenntnisse bestätigt oder korrigiert werden kann. Menschen können ihr Leben in der Konsequenz dessen prinzipiell gestalten, also beeinflussen. Dazu gehört auch, dass gesellschaftliche Strukturen aber auch menschliche Vorstellungen und Vorurteile veränderbar sind und keinen statischen Charakter haben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass zur Veränderung dessen eine Vielzahl unterschiedlicher Ressourcen benötigt wird, die den Zugang zu Veränderungsmöglichkeiten ermöglichen. An späterer Stelle wird dieser Aspekt erneut aufgegriffen und vertieft werden (vgl. 2.3).

Nach dem systemtheoretischen Paradigma verfügen Menschen über eine Vielzahl von Bedürfnissen, die im Folgenden dargestellt werden. Zu den biologischen Bedürfnissen zählt die Unerlässlichkeit der physischen Unversehrtheit, sodass Einflüsse, die eine solche gefährden, vermieden werden. Das menschliche Überleben erfordert die Zufuhr von Sauerstoff, Nahrung und Wasser, weiterhin Regeneration und Erholung. Ein weiteres biologisches Bedürfnis stellt die sexuelle Aktivität und die Möglichkeit zur Fortpflanzung dar. Biopsychische Bedürfnisse können elementaren und komplexen Ursprungs sein. Zu den elementaren Bedürfnissen gehört das Verlangen nach sensorischer Stimulation, ästhetischen Erfahrungen, Abwechslung, sowie Orientierung. Zu den komplexen biopsychischen Bedürfnissen zählt das Streben nach Sinnhaftigkeit, sodass die innere und äußere Umgebung ansatzweise verständlich werden. Dies wirkt sich auf das individuell empfundene Sicherheitsgefühl aus. Menschen haben außerdem sinnstiftende Ziele, welche mit ihrem Gefühlsleben verknüpft werden und streben danach, diese zu erreichen. Außerdem sind sie bestrebt ihr Leben durch verfügbare Kompetenzen zu bewältigen und zu kontrollieren. Hierbei sind Regeln und (soziale) Normen bedeutsam. Biopsychosoziale Bedürfnisse unterteilen sich ebenfalls in eine elementare und komplexe Dimension. Menschen benötigen als elementares Verlangen aktive und passive menschliche Zuwendung. Das Bedürfnis emotionale Zuwendung einerseits zu erfahren und andererseits anderen Menschen entgegen zu bringen, schließt Freundschaften und Liebesbeziehungen ein. Außerdem existieren zwischenmenschliche Bedürfnisse, die darauf abzielen, anderen Menschen eine Unterstützung zu sein. Zu einem komplexen Bedürfnis zählt das Verlangen Mitglied eines sozialen Systems

zu sein. Eine solche Teilnahme beinhaltet die Übernahme von Rechten und Pflichten und kann in verschiedenen sozialen Systemen realisiert werden. Ein Beispiel kann der Wunsch nach der Zugehörigkeit zu einer Familie sein. Autonomie in Form von Selbstbestimmung sowie das Bedürfnis nach Einzigartigkeit und sozialer Anerkennung sind menschliche Bedürfnisse. Außerdem streben Menschen nach Gerechtigkeit, welches sich auch auf Austauschprozesse beziehen kann. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 172)

Die bisherigen Ausführungen können den Anschein erwecken, dass sich daraus ein Anspruch zur maximalen Bedürfnisbefriedigung ableiten ließe, um so das maximale Wohlbefinden eines jeden Menschen verwirklichen zu können. Im folgenden Kapitel lässt sich eine diesbezügliche Begrenzung durch die Unterscheidung von Bedürfnissen und Wünschen, sowie einer Differenzierung in legitime und illegitime Wünsche, nachvollziehen. Es wird außerdem dargestellt, dass Menschen zur Bedürfnis- und Wunscherfüllung Austauschbeziehungen mit anderen Systemen bedürfen, wobei eine Vielzahl von Faktoren die Möglichkeiten, solche eingehen zu können, beeinflussen. Ferner wird systemtheoretisch begründet, welche Folgen aus einer unzureichenden Bedürfnis- und Wunscherfüllung für das Individuum resultieren können.

2.2.2. Bedürfnis- und Wunscherfüllung im gesellschaftlichen Kontext

Staub-Bernasconi begrenzt die uneingeschränkte Bedürfnis- und Wunscherfüllung durch die Unterscheidung in legitime und nicht legitime Wünsche. „*Wünsche sind bewusst gewordene und in Begriffen des jeweiligen Individuums definierte Bedürfnisse – und zwar in Form von mehr oder weniger konkreten Zielen*“ (Staub-Bernasconi 2007: 171). Einerseits existieren unelastische Bedürfnisse, die unmittelbar befriedigt werden müssen und andererseits elastische Bedürfnisse, welche über einen längeren Zeitraum unbefriedigt bleiben können (vgl. ebd.: 170f.). Diese sind allerdings von elementar wichtigen Grundbedürfnissen zu trennen, die unabhängig von politischen und kulturellen Zuständen erfüllt werden müssen, um die menschliche Existenz und Entwicklung zu gewährleisten (vgl. Thiersch 2008: 958). Sie sind deshalb universell auf alle Menschen übertragbar. Ob ein solches Bedürfnis allerdings auch als Wunsch geäußert wird, bedarf einer Fähigkeit, die im Rahmen von Sozialisationserfahrungen erlernt wird. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 171; Thiersch 2008: 958) Wenn Menschen Bedürfnisse erfüllen können ohne dabei die Bedürfniserfüllung anderer einzuschränken, handelt es sich um einen legitimen Wunsch. Menschen können ihre Bedürfnisse und Wünsche nur im Kontext ihrer Sozialstruktur und Kultur der sozialen Systeme, in denen sie leben, befriedigen. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 173) Dabei können

innerhalb der Gesellschaft Menschen ungerecht behandelt werden: „*Wenn es gesellschaftliche Positionen oder Positionen in Organisationen gibt, die bestimmten Individuen oder sozialen Kategorien mehr Rechte als Pflichten einräumen, wird dies als illegitime Privilegierung betrachtet, wenn es Positionen gibt, die mehr Pflichten/Lasten als Rechte/Belohnungen aufbürden, wird dies als illegitime Benachteiligung und Diskriminierung interpretiert*“ (ebd.). Zustände, die von Mängeln der Bedürfnisbefriedigung charakterisiert sind, veranlassen Menschen zu affektgesteuertem Verhalten, um diese zu beseitigen. Die Bedürfnisbefriedigung erfolgt in Abhängigkeit verfügbarer Ressourcen und den dazugehörigen situativen Gelegenheiten sowie der menschlichen Fertigkeiten, um diese nutzen zu können. (Vgl. Engelke et al. 2008: 452; Thiersch 2008: 958) Unbefriedigte Bedürfnisse wirken sich immer negativ auf das individuelle Wohlbefinden aus (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 171). Dabei können psychische Spannungen entstehen, welche Menschen, abhängig von ihrer jeweiligen kulturellen und strukturellen Sozialisation, auf unterschiedliche Art und Weise verarbeiten. Innerpsychische Bearbeitungsmuster erfolgen eher, wenn die Umstände, die einer unzureichenden Bedürfnis-, Wunscherfüllung zugrunde liegen, als unveränderbar und selbst verursacht interpretiert werden. Hierbei kann es zur Reduktion von Ansprüchen und Stagnation kommen. (Vgl. ebd.: 174) Andere Menschen veräußern ihr Empfinden und suchen ebenfalls Betroffene. „*Bewältigungsformen, welche die psychische Spannung nach außen tragen, das heißt in manifestes, soziales Verhalten umsetzen, sind beispielsweise soziale Abweichungen, Kriminalität, Gewalt oder sozialer Protest und Kollektivierung des Problems*“ (ebd.).

Menschen sind zur Befriedigung von Bedürfnissen und Wünschen auf andere Menschen angewiesen, indem sie Austauschbeziehungen eingehen. Zu differenzieren sind hier gleichwertige horizontale Tauschprozesse, auch Reziprozitätsnorm genannt, sowie asymmetrische Austauschbeziehungen, aus denen Abhängigkeiten entstehen können. Nach Staub-Bernasconi begründen Abhängigkeiten die ungleiche Verteilung von Ressourcen, außerdem ungleiche Handlungs- und Befehlskompetenzen, sowie Verfahren, die diese Ungleichheit stabilisieren und absichern. (Vgl. ebd.: 175) Die Bedürfnis- und Wunscherfüllung innerhalb eines sozialen Systems erfolgt in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Ressourcen, den kulturellen Werten und Zugangsnormen. Soziale Regeln, soziale Kontrolle, positive und negative Sanktionierung beeinflussen dies maßgeblich. Hierbei ist zu beachten, dass diese Regeln nicht für alle Menschen gleichermaßen gelten müssen. Unterschiede oder Ungleichheiten können aufgrund der sozialen Position von Individuen in der Gesellschaft, dem Geschlecht, der gesundheitlichen Verfassung, sowie der ethnischen und

religiösen Zugehörigkeit getroffen werden. Aus Ungleichheitsordnungen können Ungerechtigkeiten resultieren, die sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext vorzufinden sind. Ungleichheitsordnungen beeinträchtigen die menschliche Bedürfnisbefriedigung, behindern Lernprozesse, die Erkenntnis- und Entwicklungskompetenzen sowie die Teilhabe an sozialen Mitgliedschaften. Die Wirkung dessen kann kumulativ privilegierend oder diskriminierend, aber auch beides sein. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 176) Die Ressourcen, die einer Tauschbeziehung vorausgehen, können ausreichend vorhanden, aber auch begrenzt sein und müssen so verteilt werden, dass menschengerechtes Leben ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang ist nicht die maximale Wunscherfüllung primäres Ziel, sondern eine Bedürfnisbefriedigung, die Wohlergehen ermöglicht. Nach Staub-Bernasconi ist soziale Kontrolle, zum Beispiel in Form von Sanktionen, dann legitim, wenn sie Machtstrukturen begrenzt. (Vgl. ebd.: 178)

Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen, dass eine unzureichende Bedürfnis- und Wunscherfüllung negative Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden haben kann. Wie bereits dargestellt, beschäftigt sich die systemtheoretisch orientierte Soziale Arbeit nach Staub-Bernasconi mit sozialen Problemen, sodass im Folgenden erläutert wird, wann eine Notlage als soziales Problem bezeichnet werden kann.

2.3. Soziale Probleme

Ein soziales Problem lässt sich aus systemtheoretischer Sicht wie folgt bestimmen:

„Das Individuum ist vorübergehend oder dauernd unfähig, seine Bedürfnisse und Wünsche aufgrund seiner unbefriedigenden Einbindung in die sozialen Systeme seiner Umwelt, im Genaueren: aufgrund eigener Kompetenzen, Austauschbeziehungen im Sinne von Unterstützungsnetzwerken oder der Verfügung über Machtquellen zur Einlösung oder Erzwingung legitimer Ansprüche, zu befriedigen“ (Staub-Bernasconi 2007: 182, vgl. auch Staub-Bernasconi 2010: 271f.). Sind Menschen in der Konsequenz dessen nicht in der Lage, ihre Bedürfnisse adäquat zu befriedigen, müssen nach Staub-Bernasconi zur Ursachenklärung die Umweltbedingungen im Hinblick auf mögliche menschenungerechte gesellschaftliche Strukturen, untersucht werden (vgl. Engelke et al. 2008: 454). *„Soziale Probleme sind also das Ergebnis von Praktiken und Strukturen, die eine befriedigende Bedürfniserfüllung aller Menschen verhindern“* (ebd.: 456). Soziale Probleme werden nach dem systemischen Paradigma dann angemessen bearbeitet, wenn all diejenigen, die davon betroffen sind, sowie an der Entstehung, Definition und Bearbeitung sozialer Probleme beteiligt sind, in diesem Prozess berücksichtigt werden. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 197). Staub-Bernasconi

kategorisiert die Problemlagen mit denen Menschen konfrontiert sind, in Ausstattungs-, Austausch- und Machtprobleme sowie in Probleme mit den Regeln der Sozialstruktur (vgl. ebd.: 181). Diese können einzeln auftreten, aber auch vernetzt vorkommen und sich aufeinander beziehen (vgl. Engelke et al. 2008: 456).

2.3.1. Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Kriterienprobleme

Die Ausstattung von Menschen beruht auf ihrer körperlichen, sozioökonomischen, -ökologischen sowie symbolischen Ausstattung, ihrer Erkenntnis- und Handlungskompetenz, ihren sozialen Beziehungen und ihrer Möglichkeiten zur Teilhabe (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 183; Engelke et al. 2008: 454f.). Diese individuelle Ausstattung ermöglicht es ihnen in Abhängigkeit ihrer gesellschaftlichen Position und den zur Verfügung stehenden Ressourcen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen und das Lernvermögen auszuschöpfen. Treten hierbei Probleme auf, sodass Bedürfnisse diesbezüglich nicht ausreichend befriedigt werden, sind sie als individuelle Ausstattungsprobleme zu bezeichnen. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 183; ebd. 2010: 272) Die Ausstattung kann vor allem dann als problematisch bezeichnet werden, wenn sie entweder besonders defizitär ist oder unverhältnismäßig viele Ausstattungsmerkmale vorhanden sind, die das lebensnotwendige Maß überschreiten (vgl. Engelke et al. 2008: 454). Im Rahmen der körperlichen Ausstattung geht es um personenbetreffende Eigenschaften wie beispielsweise Gesundheit, Geschlecht oder Hautfarbe. Die körperliche Ausstattung kann Merkmale beinhalten, welche von der Norm abweichen. Insgesamt betrachtet kann die körperliche Ausstattung physische, psychische und soziale Folgen mit sich ziehen, die sich auf die individuelle Bedürfnisbefriedigung auswirken können. Die zweite Dimension umfasst die sozioökonomische und sozialökologische Ausstattung. Sozioökonomische Ressourcen in Form von Bildung, Erwerbsarbeit und Einkommen, beziehungsweise Vermögen, beeinflussen die gesellschaftliche Position eines Menschen und sind Voraussetzungen, um die individuelle Bedürfnisbefriedigung verwirklichen zu können. Die sozialökologische Ausstattung beinhaltet unter anderem die Konsummöglichkeiten, die Wohnsituation und das soziale Sicherheitsniveau. Das dritte Ausstattungsmerkmal ist die Erkenntniskompetenz eines Menschen. Probleme können entstehen, wenn Menschen über unzureichende Erkenntniskompetenz verfügen, beziehungsweise gesellschaftlicher Strukturen es ihnen verwehren, diese auszubilden. Es geht hierbei um Wahrnehmungs- und Erkenntnismöglichkeiten, die das Erleben und die Orientierungsmöglichkeiten des Menschen in seiner Umwelt beeinflussen. Relevant ist dafür die Fähigkeit zu fühlen, denken und lernen zu können: Außerdem umschließt es die Möglichkeit Sachverhalte bewerten zu können,

Selbstbewusstsein auszubilden und außerdem Ziele und Pläne entwickeln zu können. Die symbolische Ausstattung umschließt Denkmodelle, Symbole, Theorien, die beispielsweise das Individuum selbst oder auch andere Menschen betreffen können. Sie trägt maßgeblich zum Selbstbewusstsein eines Menschen bei, da sie Ziele und Hoffnungen, sowie relevante Lebensinhalte begründet. Der Mensch hat das Bedürfnis nach orientierungs- und sinnstiftenden Einflüssen, die durch diese Dimension befriedigt werden können. Eine weitere Ebene der Ausstattung, nämlich die Handlungskompetenzen, ist bedeutsam, um das Bedürfnis nach Kontroll- und Einflussmöglichkeiten im Lebenszusammenhang durch den Rückgriff auf verfügbare Kompetenzen befriedigen zu können. Die letzte Dimension der Ausstattung bezieht sich auf soziale Beziehungen und die Möglichkeit der Teilhabe an Mitgliedschaften. Hier geht es um die Befriedigung des biopsychosozialen Bedürfnisses nach Zugehörigkeit und Verbundenheit zu anderen Menschen. Ist es Individuen nicht möglich diese sozialen Mitgliedschaften einzugehen, beziehungsweise wird es ihnen gesellschaftlich verwehrt, kann es zur sozialen Isolation und Ausschluss aus sozialen Systemen kommen. Die menschliche Ausstattung wirkt sich rückwirkend auf die gesellschaftliche Teilhabe aus. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 183; Engelke et al. 2008: 454f.)

Im Rahmen von sozialen Interaktionsfeldern sind Individuen auf ihre individuelle Ausstattung angewiesen, um zwischenmenschliche Austauschbeziehungen einzugehen. Diese Austauschprozesse zwischen Menschen untereinander oder solche mit der Umwelt, dienen der Bedürfnisbefriedigung. Sozioökonomischen und weiteren Ressourcen wie Kompetenzen, Wissen und Beziehungen werden diesbezüglich als Tauschmedien eingesetzt. Asymmetrische Tauschbeziehungen lassen Abhängigkeiten und asymmetrische Machtbeziehungen entstehen, die als problematische Austauschbeziehungen bezeichnet werden können. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 184; Engelke et al. 2008: 455)

Soziale Probleme können außerdem aufgrund problematischer Regeln der Sozialbeziehungsweise Machtstruktur entstehen, aber auch das Resultat alltagskultureller Inhalte darstellen. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 185f.) Die eben geschilderten Probleme betreffen Individuen in ihrer Ausstattung und in zwischenmenschlichen Tauschbeziehungen mit anderen Menschen. Aufgrund der Struktur und Kultur sozialer Systeme mit den dazugehörigen sozialen Regeln und kulturellen Mustern können Menschen einzelne, multiple oder kumulative Unrechtserfahrungen machen. Die unzureichende individuelle Ausstattung kann dazu führen, dass zu wenig Machtquellen vorhanden sind, um sich aus asymmetrischen Tauschbeziehungen zu lösen. Im Umkehrschluss heißt das: Die Ausstattung von Menschen birgt Machtquellen, die Menschen (nicht) zur Verfügung stehen. (Vgl. ebd.: 184f.) Es wird

deutlich, dass nicht allein Bedürfnisse und individuelle Fähigkeiten den Zugang zu Ressourcen und Teilsystemen ermöglichen, sondern die Bedeutung von verfügbaren Machtquellen in diesem Zusammenhang zu nennen sind. (Vgl. Engelke et al. 2008: 456) Eine solche Machtquelle ist die Verfügung über sozioökonomische Ressourcen. Dieser Teil der Ausstattung ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit, die Menschen machtvoll werden lässt. Beispielsweise kann die körperliche Ausstattung zur Machtquelle werden, wenn Menschen streiken oder demonstrieren, um ihren Unmut Ausdruck zu verleihen. Menschen, die über Erkenntniskompetenzen verfügen, können dahin gehend machtvoll sein, indem sie sich artikulieren können. Die Ausstattung mit und der Zugang zu Wissen ebnet den Weg zur Definitionsmacht. Menschen, die über ausgeprägte Handlungskompetenzen verfügen, können sich eher Zugang zu Autorität und Positionen verschaffen, welche ihnen zur Durchsetzung ihrer Interessen hilfreich sein können. Als letzte Machtquelle nennt Staub-Bernasconi formelle und informelle soziale Beziehungen sowie Mitgliedschaften, die Menschen ermöglichen sich gemeinsam zu organisieren. Menschen, die viel Einfluss haben und machtvoll sind, verfügen über eine Vielzahl von Machtquellen. Menschen, die über weniger Machtquellen verfügen, können aber dennoch machtvoll sein: Ihre Erkenntniskompetenzen können zur verfügbaren Artikulationsmacht werden. Außerdem ist angeeignetes Wissen eine gute Voraussetzung, um Definitionsmacht aufzubauen (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 185; Engelke et al. 2008: 456)

Staub-Bernasconi unterscheidet Regeln der Machtverteilung, die einerseits zur Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit eingesetzt werden und eine maximale Bedürfnisbefriedigung begrenzen. Andererseits können Machtstrukturen, die Bedürfnisbefriedigung behindern, sodass Menschen der Zugang zur Ausstattung, zum Austausch sowie zur Macht- und Wertfindung verwehrt wird, in dem sie ausgeschlossen werden. (Vgl. ebd.)

In Bezug auf die Regeln der Machtstruktur sind es Ressourcen, die nach sozialen Regeln verteilt werden und die Entstehung von Diskriminierung und Privilegierung begünstigen. Soziale Regeln und Normen werden genutzt, um Ungerechtigkeitsordnungen zu begründen und zu rechtfertigen. Die Nichteinhaltung sozialer Regeln kann durch soziale Kontrolle und Sanktionsmacht bestraft werden. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 185)

„Je nach Set von Mitgliedschaften handelt es sich um die partielle oder kumulative Verletzung von menschlichen Bedürfnissen aufgrund sozialer Regeln der Machtstruktur“ (ebd.). Alltagskulturelle Inhalte wie allgemein anerkannte Alltagstheorien, Überzeugungen, Werte¹⁴ und Normen, aber auch Leitbilder können ebenfalls Problemlagen begründen (vgl. ebd.: f.).

2.3.2. Erklärung sozialer Probleme

Systemische TheoretikerInnen betrachten soziale Probleme mit inter- und transdisziplinärem Beschreibungs- und Erklärungswissen. Im Rahmen von Interdisziplinarität werden Erklärungsansätze verschiedener Basisdisziplinen genutzt, die verschiedene Wirklichkeitsebenen berücksichtigen können (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 188). Für Staub-Bernasconi sind solche transdisziplinären Erklärungen geeignet, die eine Mikro- und Makroebene miteinander verknüpfen, sodass die Ursachen sozialer Probleme nicht allein das Individuum (Mikroebene) fokussieren, sondern auch den strukturellen Einfluss von Gesellschaftsstruktur und Gesellschaftskultur sozialer Systeme (Meso- und Makroebene) berücksichtigen. (Vgl. ebd.: 188f.; 169). Staub-Bernasconi verwendet ein Modell, welches die Entstehung von sozialen Problemen durch ‚Bottom-up-Erklärungen‘ einerseits und andererseits anhand von ‚Top-down-Effekten‘ erläutert: *„Im ersten Fall erklärt eine Gesetzmäßigkeit, das heißt die Interaktion von Individuen mit bestimmten Eigenschaften [...] die Entstehung oder den Fortbestand einer Eigenschaft auf der sozialen Makro- und Systemebene (z.B. eine gesellschaftliche Ungleichheitsordnung [...]). Im zweiten Fall erklären Eigenschaften und Gesetzmäßigkeiten von sozialen Einheiten auf der Makroebene (Ressourcenverteilung, Bildungsabschlüsse [...]) das Antwortverhalten von sozialen Akteur(inn)en in Abhängigkeit einerseits von den Eigenschaften ihrer sozialstrukturellen Lage und andererseits ihrer innerpsychischen Mechanismen“* (ebd.: 188f.).

Die bisherigen Darstellungen zeigen, dass soziale Probleme Menschen individuell betreffen können, dies aber immer auch vor dem Hintergrund des Einflusses der jeweiligen Kultur und Sozialstruktur zu betrachten ist. Die Bedürfnis- und Wunscherfüllung wird also nicht allein durch individuelle Faktoren beeinflusst, sondern muss in einem integrativen Zusammenhang mit gesellschaftlichen Strukturen und der Verfügbarkeit von Machtquellen betrachtet werden.

¹⁴ Werte sind mehrheitlich geteilte Vorstellungen, die einer Beurteilung eines Sachverhaltes zugrunde liegen. Kriterien hingegen sind vergesellschaftete Werte, beispielsweise in Form von Gesetzen oder Leitlinien, welche in unterschiedlicher Art und Weise kontrolliert werden. Kriterien erweisen sich problematisch, wenn sie für bestimmte Bereiche fehlen, nicht oder willkürlich angewendet werden. (Vgl. Engelke et al. 2008: 457)

2.3.3. Bewertung sozialer Probleme und Mandat Sozialer Arbeit

Soziale Probleme können ‚von außen‘, im Rahmen einer sozialen Diagnose von SozialarbeiterInnen oder anderen gesellschaftlichen AkteurInnen oder aber auch von betroffenen Menschen selbstständig, als solche formuliert werden. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 181). Staub-Bernasconi weist darauf hin, dass viele Menschen die Ursachen für ihre Notlagen häufig nicht im Zusammenhang mit einer unzureichenden Bedürfnisbefriedigung, der vorgefundenen Sozialstruktur und den Einflüssen einer illegitimen Kultur betrachten, sondern diese als selbstverschuldet interpretieren werden. (Vgl. ebd.: 186) *„Die bedürfnis-/systemtheoretische Konzeption sozialer Probleme ermöglicht allerdings die Identifizierung sozialer Probleme unabhängig davon, ob sie individuell oder gesellschaftlich bewusst und mithin artikuliert werden“* (ebd.: 182) Das Erkennen, Erklären und Bearbeiten sozialer Probleme setzt voraus, dass etwas als problematisch bezeichnet wird. Dies ist dann eine Bewertung eines Sachverhaltes, der vorab einer Legitimation bedarf. (Vgl. ebd.: 189; 2009: 138) Neben dem Auftrag seitens des Klientels und der Gesellschaft, basiert das ‚Triple-Mandat‘ der Sozialen Arbeit auf wissenschaftlich fundierten Arbeitsweisen und Methoden, die inter- und transdisziplinär soziale Probleme beschreiben und erklären. Außerdem ermöglicht eine ethische Rückkopplung, beispielsweise in Form eines Berufskodexes, dass SozialarbeiterInnen eigene, unabhängige Entscheidungen unter Abgleich dessen treffen können. Die Menschenrechte dienen drittens als Legitimation für einen selbstbestimmten Auftrag Sozialer Arbeit. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 190; 200) Staub-Bernasconis systemtheoretischen Ausführungen zur Aufgabe und Funktion der Sozialen Arbeit sowie ihr bio-psycho-soziales Modell, stehen im Einklang mit der internationalen Definition und Ethik Sozialer Arbeit, sowie mit den berufsethischen Prinzipien des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH).¹⁵

¹⁵ Der DBSH schließt sich in seinen berufsethischen Prinzipien, der international geteilten Ethik der ‚International Federation of Social Workers‘ (IFSW) aus dem Jahr 2004, und der internationalen Definition Sozialer Arbeit des IFSW und der ‚International Association of Schools of Social Work‘ (IASSW) an, welche die Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit als leitende Prinzipien benennen. (Vgl. DBSH 2009: 7) Die internationale Definition Sozialer Arbeit des IFSW übersetzt der Berufsverband wie folgt: *„Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift Soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit“* (DBSH 2009: 13).

„In jeder Gesellschaft entstehen soziale Probleme. Diese zu entdecken, sie mit ihren Ursachen und Bedingungen zu veröffentlichen und einer Lösung zuzuführen, ist der gesellschaftlich überantwortete Auftrag Sozialer Arbeit. Seine Grenzen sind bestimmt durch strukturelle, rechtliche und materielle Vorgaben. Beruflich geleistete Soziale Arbeit gründet jedoch letztlich in universellen Werten, wie sie etwa im Katalog der Menschenrechte oder den Persönlichkeitsrechten und dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes zum Ausdruck kommen“ (DBSH 2009: 9).

Der internationalen Definition Sozialer Arbeit der IFSW zufolge ist ein leitendes Ziel Sozialer Arbeit die Optimierung menschlichen Lebens durch die Befähigung von Menschen, ihre Möglichkeiten maximal entfalten zu können und möglichst geringem schädigenden Einfluss zu unterliegen. Zur Verwirklichung dessen gelten die Gleichheit und Würde eines jeden Menschen als Maßstab, sodass eine ressourcenorientierte Perspektive mit dem Wissen um menschliche Bedürfnisse eingenommen wird. Neben dieser ethischen Haltung begründet sich eine theoretische, die auf metatheoretischen systemischen Ansätzen basiert, welche das wechselseitige Verhältnis von Menschen in ihrer Umwelt berücksichtigt und außerdem inter- und transdisziplinäres Wissen reflektiert. (Vgl. ebd.: 13f.) Die Menschenrechte dienen als Maßstab, um nationale und lokale Gesetze, Verfahren sowie völkerrechtliche Bestimmungen in Bezug auf ihre Rechtmäßigkeit zu bewerten (vgl. Staub-Bernasconi 2009: 138; Staub-Bernasconi 2007: 193f.) Soziale Systeme müssen auf der Mikro-, aber auch auf der Makroebene im nationalen und internationalen Kontext analysiert werden, um soziale Regeln, welche die Diskriminierung, Formen der Gewalt, Ausbeutung und Ausschluss erzeugen, öffentlich und sozialpolitisch zu thematisieren. Außerdem geht es darum, Betroffene zu befähigen ihre Rechte wahrzunehmen und einzufordern. (Vgl. Staub-Bernasconi 2009: 138) SozialarbeiterInnen haben unter anderem die Aufgabe Machtstrukturen, welche behindernd wirken, in begrenzende zu transformieren. Das heißt: Soziale Regeln und deren kulturelle Legitimation, die Menschen ihre Bedürfnisbefriedigung erschweren oder verunmöglichen, werden unter Berücksichtigung der Menschenrechte analysiert und bewertet, was die Voraussetzung zur Bearbeitung von Problemlagen darstellt. SozialarbeiterInnen sind aufgefordert, ihr Wissen über soziale Probleme nach außen zu tragen, sodass öffentliche Entscheidungsinstanzen mit diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen konfrontiert werden. Die politische Dimension Sozialer Arbeit wird besonders deutlich, wenn sie an sozialpolitischen Inhalten und den politischen Entscheidungsprozessen zur Lösung sozialer Probleme beteiligt ist. (Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 197ff.; Staub-Bernasconi 2010: 277)

3. Der Wunsch dem Regenbogen ein Stück näher zu kommen

Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen, dass sich Soziale Arbeit mit der Benennung, Erklärung und Bearbeitung sozialer Probleme beschäftigt, die aus einer unzureichenden Befriedigung legitimer Bedürfnisse und Wünsche resultieren. Menschen als psychobiologische Systeme (vgl. 2.2.1) müssen aufgrund ihrer biologischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse zur Bedürfniserfüllung Austauschbeziehungen mit anderen Systemen eingehen (vgl. 2.2.2). Da gleichgeschlechtlich orientierte Paare aufgrund ihrer biologischen Ausstattung (vgl. 2.3.1) nicht in der Lage sind, auf natürlichem Weg gemeinsame Kinder zu zeugen, reichen die gegenseitige Austauschbeziehung nicht aus, sodass sie zur Wunscherfüllung auf andere soziale Systeme angewiesen sind. Einerseits wären hier Samenspender denkbar, aber auch MitarbeiterInnen der Jugendämter, die zum Beispiel Pflege- oder Adoptiveltern suchen. Andererseits stecken die gesetzlichen Rahmenbedingungen diese Möglichkeiten und den Handlungsspielraum ab. Um festzustellen, ob gleichgeschlechtliche Paare mit Kinderwunsch ein potentiell Klientel für die Soziale Arbeit sind, ist zu klären, inwiefern diese in ihrer Familiengese mit sozialen Problemen konfrontiert werden. Bevor auf die Möglichkeiten der Familiengese von Regenbogenfamilien eingegangen wird, widmet sich der erste Teil des dritten Kapitels (3.1) dem Thema Kinderwünsche von gleichgeschlechtlichen Paaren und diesbezüglichen gesellschaftlichen Vorbehalten. Es wird diskutiert, ob ein Kinderwunsch gleichgeschlechtlich orientierter Paare aus systemtheoretischer Sicht, ein legitimes Bedürfnis darstellt (3.1.1).¹⁶ Im Rahmen des ‚Triple- Mandates‘ werden dazu die Erkenntnisse der Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit einbezogen. Hierfür werden ausgewählte Aspekte zur kindlichen Entwicklung in Regenbogenfamilien dargestellt (3.1.2). Im Anschluss wird ein selbstbestimmtes Mandat der Profession erörtert, sodass im Rahmen des ‚Triple-Mandates‘, der Berufskodex und die Menschenrechte sowie wissenschaftliche Erkenntnisse aus den interdisziplinären Bezugswissenschaften entscheidungsleitend sind (3.1.3).

Der zweite Teil des Kapitels (3.2) konkretisiert den Familienbegriff und erörtert, inwiefern auch alternative Familienkonzepte, jenseits der Konstellation von Mutter, Vater und Kind(ern), in diesen Definitionen berücksichtigt werden (3.2.1). In diesem Zusammenhang

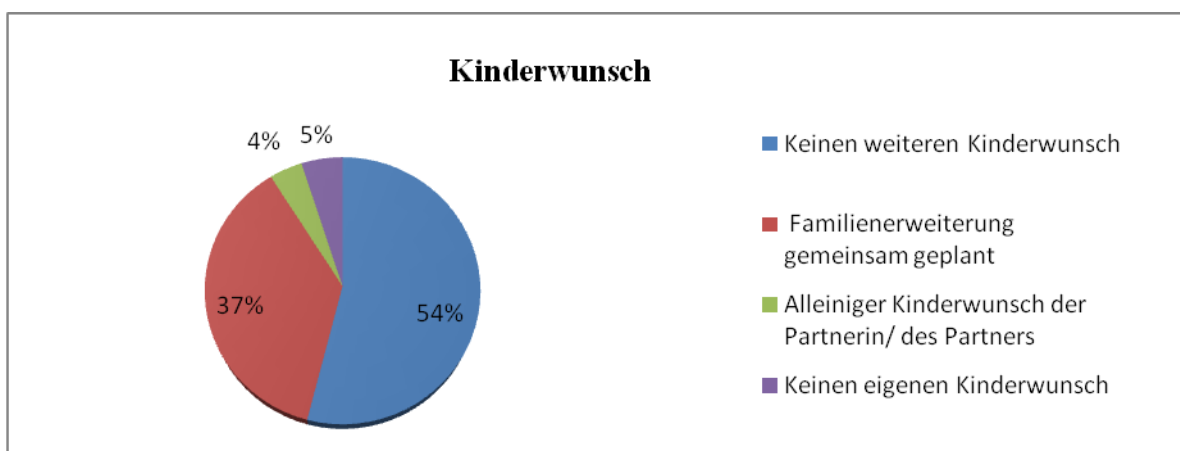
¹⁶ In dieser Arbeit wird die Verwirklichung eines Kinderwunsches bei homosexuellen Paaren fokussiert. Der Vollständigkeit halber ist aber festzuhalten, dass unabhängig der sexuellen Orientierung und der Art der Formalisierung der Partnerschaft, sowie bei Alleinstehenden, ein solcher Kinderwunsch bestehen kann. (Vgl. Wapler 2010: 116)

wird außerdem erläutert, was unter dem Begriff Regenbogenfamilien und gleichgeschlechtliche Elternschaft zu verstehen ist. Der darauf folgende Teil des Kapitels (3.2.2) nennt einige rechtliche Rahmenbedingungen, die auf Basis des LPartG für die Ausgestaltung von Elternschaft in Regenbogenfamilien von Bedeutung sind. Im Anschluss werden empirische Daten über die statistische Erfassung der Zielgruppe sowie Informationen über die Familiengese in Regenbogenfamilien dargestellt (3.2.3).

3.1. Der Wunsch zusammen mit Kindern zu leben

Der LSVD berichtet, dass das Thema Kinderwunsch und Fragen rund um die Familienplanung gleichgeschlechtlicher Paare, häufige Themen in der Beratung des Projektes ‚Regenbogenfamilien‘ sind. Umfragen des ‚Schwulen Netzwerks NRW‘ aus dem Jahr 1999 zufolge, wünscht sich jeder dritte schwule Mann und jede zweite lesbische Frau Kinder. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 9; Thorn 2010: 371) In der aktuelleren Fachdiskussion weisen Eggen und Rupp darauf hin, dass eine aussagekräftige und repräsentative Datenerfassung zur Verbreitung eines Kinderwunsches bei homosexuellen Menschen nicht vorzufinden sind, sodass nicht eindeutig geklärt ist „[...] wie stark der Kinderwunsch in dieser Bevölkerungsgruppe ausgeprägt ist oder ob bzw. in welchen Maße, die Betreffenden ihre gleichgeschlechtliche Identität auch mit einer Elternschaft verbinden können“ (Eggen/Rupp 2011: 35; vgl. auch Müller-Götzmann 2009: 16). Vorläufige Aussagen können aus den Ergebnissen der ifb-Studie generiert werden, in der Paare in LP, die bereits Kinder haben, nach weiteren möglichen Kinderwünschen gefragt werden. Von allen Befragten (866) äußerten insgesamt 317 Personen einen potentiellen Kinderwunsch (vgl. Rupp/Dürnberger 2009: 105f.).

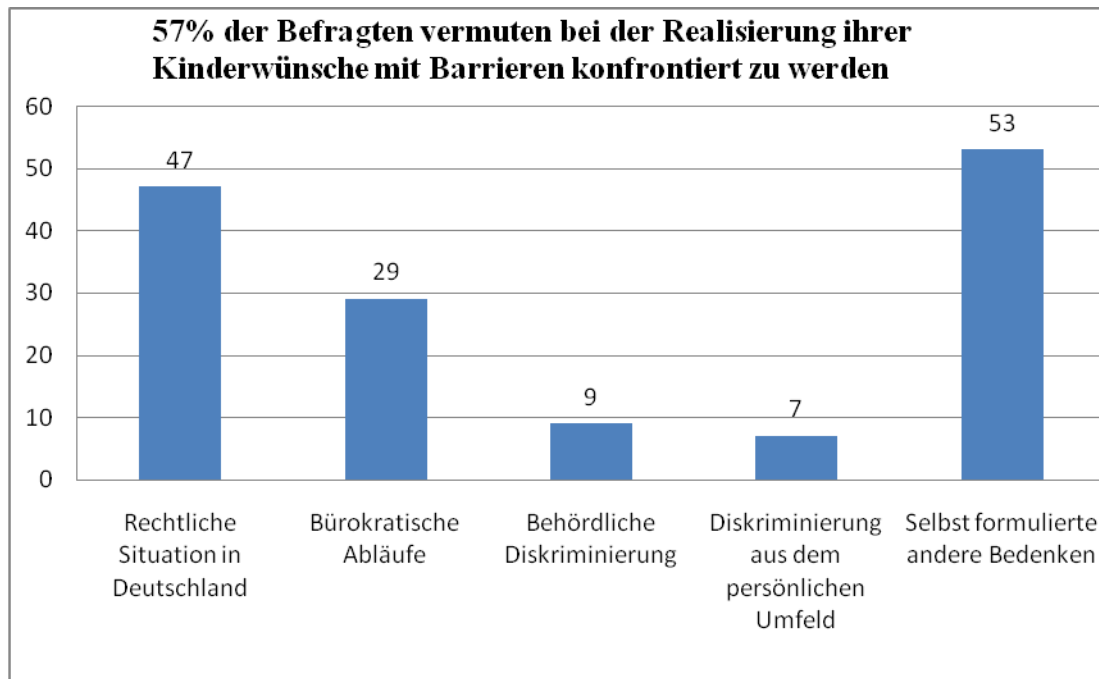
Abbildung 1:¹⁷



¹⁷ nach: Rupp/Dürnberger 2009: 105f.

Außerdem wurde gefragt, inwiefern diese Hindernisse erwarten, die ihnen eine potentielle Kinderwünscherfüllung erschweren könnten.

Abbildung 2: ¹⁸



Die Interpretation dieser Daten lässt Folgendes festhalten: Der Großteil der Befragten, die bereits Kinder haben, möchte keine weiteren Kinder bekommen. 37 Prozent äußern ihre bisherige gemeinsame Familie erweitern zu wollen, haben also einen potentiellen Kinderwunsch. Mehr als die Hälfte aller Befragten erwarten, dass sie bei der Verwirklichung eines Kinderwunsches mit Hürden konfrontiert werden. 47 Prozent nennen in diesem Zusammenhang die rechtlichen und 29 Prozent die bürokratischen Rahmenbedingungen in Deutschland. 53 Prozent und damit 95 der befragten Personen, nennen andere Hürden, die sie bei der Verwirklichung Kinderwünsche erwarten. Unter ihnen befürchtet der Großteil eine mangelnde ärztliche Kooperationsbereitschaft im Rahmen einer künstlichen Befruchtung. Diese Annahme begründen sie durch die Kenntnis der Wirkung einer Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung von assistierten Reproduktionsbehandlungen. Andererseits werden auch die hohen Kosten von künstlichen Befruchtungen im In- oder Ausland, sowie die Befürchtung keinen geeigneten Samenspender zu finden, genannt. (Vgl. Rupp/Dürnberger 2009: 105f.)

¹⁸ ebd.

Es muss betont werden, dass alle Befragten bereits in irgendeiner Form ihr Leben mit Kindern teilen. Fraglich ist deshalb, wie verbreitet Kinderwünsche gleichgeschlechtlich orientierter Menschen sind, die im Rahmen der ifb-Studie nicht erfasst wurden. Außerdem wird anhand dieser Daten deutlich, dass der Großteil der Befragten Schwierigkeiten bei der Familienbegründung erwartet. Es wäre denkbar, dass diejenigen, die bereits mit Kindern leben und über die möglichen Hindernisse bei der Realisierung eines gemeinsamen Kinderwunsches Kenntnis haben, eventuell seltener den Wunsch nach weiteren Kindern äußern beziehungsweise verwirklichen. Auch wenn die empirische Erfassung zum Kinderwunsch gleichgeschlechtlich orientierter Menschen eine Forschungslücke aufweist, lässt sich anhand der dargestellten Daten belegen, dass ein Kinderwunsch prinzipiell nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Annahme vertritt auch Sielert, der darauf hinweist, dass der Wunsch mit Kindern ein Leben zu teilen ähnlich stark ausgeprägt sein kann wie bei heterosexuellen Menschen (vgl. 2000: 45f.: 62). Einschränkend gibt er zu bedenken, dass eine diesbezüglich positive Reaktion der Gesamtbevölkerung jedoch nicht als gegeben betrachtet werden darf:

„Gleichwohl empfinden es Teile der Öffentlichkeit immer noch als ungewöhnlich, wenn gleichgeschlechtlich orientierte Personen und Paare den Wunsch nach einem Kind äußern. Da gleichgeschlechtliche Verbindungen aus sich heraus die Generativität fehlt und das traditionelle Familienbild der Elternschaft von Mann und Frau noch in weiteren Teilen der Bevölkerung verbreitet ist, verkörpert der Kinderwunsch und die Elternschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren für viele eine Abweichung von der Norm“ (Müller-Götzmann 2009: 11; vgl. auch Fthenakis/Ladwig 2002: 3; Sielert 2000: 45).

Im Folgenden werden weitere Vorurteile dargestellt, die nach Baas und Buba weiterhin Bestand haben. Exemplarisch nennen sie die Annahme, dass Kinder in Regenbogenfamilien häufiger selbst homosexuell oder Opfer sexuellen Missbrauchs werden.¹⁹ (Vgl. Baas/Buba 2001: 340; Dethloff 2004; Thorn 2010: 371; Dürnberger/Rupp/Bergold 2009: 22) Außerdem besteht häufig die Befürchtung, dass Kinder in diesem Lebenszusammenhang häufiger Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen würden und Probleme in der Gestaltung sozialer Beziehungen zu Gleichaltrigen hätten. Dass gleichgeschlechtlich orientierte Eltern weniger Zeit für ihre Kinder hätten und lesbische Mütter aufgrund einer vermeintlich unzureichend vorhandenen ‚Mütterlichkeit‘ nur schwer ihrer Mutterrolle

¹⁹ Die Befürchtung Kinder könnten homosexuell werden, weist nach Sielert darauf hin, dass homosexuelle Orientierung aus einer defizitorientierten Perspektive betrachtet und als Makel bewertet wird (vgl. Sielert 2000: 50).

nachkommen könnten, sind weitere Vorurteile. Ferner unterlägen Kinder in Regenbogenfamilien einem erhöhtes Diskriminierungsrisiko und könnten vermehrt Probleme in ihrer Geschlechtsentwicklung haben. (Vgl. Fthenakis/Ladwig 2002: 2ff.; Thorn 2010: 370f.; Sielert 2000: 50). Es wird weiterhin unterstellt, dass die Kinder aufgrund einer erhöhten Instabilität der Partnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren, häufige Verlust- und Trennungserfahrungen machen würden und im Rahmen ihres sozialen Umfeldes einem höheren Diskriminierungs- und Ausgrenzungsrisiko unterlägen. (Vgl. Dürnberger/Rupp/Bergold 2009: 22; Jansen/Steffens 2006: 644)

Gesellschaftliche Vorbehalte wie die eben genannten, resultieren aus Alltagstheorien, Überzeugungen, gesellschaftlichen Werten und Leitbildern, die Macht- und Kriterienprobleme begründen können (vgl. 2.3.1). Die systemtheoretisch orientierte Soziale Arbeit geht davon aus, dass menschliche Wahrnehmung immer externen Einflüssen unterliegt, welche auch Vorurteile begründen können. Die bestehenden Überzeugungen und Einstellungen können aber auch reflektiert und korrigiert werden. Die Vermittlung von wissenschaftlichen Forschungserkenntnissen, Öffentlichkeitsarbeit und politisches Engagement können dazu führen, dass gesellschaftlich begründete Vorurteile reduziert werden. (Vgl. 2.2.1; 2.3.3) Die Vorurteile, die Regenbogenfamilien und gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kinderwunsch entgegengebracht werden, ließen sich, wenn es sich hierbei um soziale Probleme handelte, als Macht- und Kriterienprobleme charakterisieren (vgl. 2.3.1). Systemtheoretisch betrachtet können aus einer unzureichenden Bedürfnisbefriedigung psychische Spannungen resultieren, die einerseits innerpsychisch verarbeitet und bewältigt werden können oder nach außen getragen werden (vgl. 2.2.2). Dabei wird aber nicht jedes unbefriedigte Bedürfnis zum sozialen Problem. Ein soziales Problem entsteht, wenn Menschen im Rahmen ihrer Austauschbeziehungen, die sie zur Befriedigung ihrer legitimen Bedürfnisse und Wünsche eingehen, beeinträchtigt werden (vgl. 2.3). Bevor soziale Probleme von Regenbogenfamilien bearbeitet werden können, bedarf es deshalb vorab einer Beurteilung, ob es sich bei einem Kinderwunsch gleichgeschlechtlich orientierter Menschen um ein legitimes oder illegitimes Bedürfnis (vgl. 2.2.2) handelt.

3.1.1. ... ein legitimes Bedürfnis?

Ein Kinderwunsch ist dem systemtheoretischen Paradigma nach ein bewusst gewordenes Bedürfnis, welches in irgendeiner Weise geäußert wird. Der Wunsch in einer Familie leben oder eine solche begründen zu wollen, kann dem biologischen Bedürfnis nach sexueller Aktivität und Fortpflanzung entsprechen. Soziale Systeme, also auch Familien, ermöglichen Menschen im Regelfall zwischenmenschliche Mitgliedschaften, in denen sie Verantwortung und Fürsorge mit und für andere Menschen teilen können. Es wäre möglich, dass die Gründung einer eigenen Familie, wie auch andere soziale Verbindungen, das biopsychische Bedürfnis nach sinnstiftenden Zusammenhängen befriedigen kann. Da die Gründung einer Familie keine Voraussetzung darstellt, um die unmittelbaren Aufrechterhaltung des einzelnen Menschen zu garantieren, handelt es sich bei einem Kinderwunsch um ein elastisches Bedürfnis. (Vgl. 2.2.1)

Es wurde bereits erläutert, dass auch eine unzureichende Befriedigung elastischer Bedürfnisse negative Auswirkungen für das Individuum zur Folge haben kann. Ein Kinderwunsch wäre dann ein legitimes Bedürfnis, wenn bei der Realisierung dessen kein weiterer, in diesem Zusammenhang direkt betroffener Mensch, in der eigenen Bedürfnisbefriedigung eingeschränkt würde. (Vgl. 2.2.2). Bezogen auf die Familiengründung, wären das auf Mikroebene einerseits die Eltern und andererseits die Kinder. Diese Argumentation korrespondiert inhaltlich mit dem deutschen Grundgesetz, welches Eltern einerseits einen gewissen Handlungsspielraum zuspricht, in dem Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG besagt, dass die Pflege und Erziehung von Kindern das natürliche Recht und die obliegende Pflicht der Eltern ist. Sie können also bei der Erziehung und der Versorgung ihrer Kinder Freiheitsrechte beanspruchen, die sie gegen willkürliche staatliche Eingriffe schützen (vgl. Wapler 2010: 123). Andererseits kann dieses Freiheitsrecht eingeschränkt werden, wenn sie dabei aber das Recht anderer Menschen verletzen (vgl. ebd.: 126). Dem Grundgesetz folgend, stehen Familien unter besonderem staatlichem Schutz. Nach Waplers Argumentation werden also auch Eltern-Kind-Gemeinschaften dementsprechend als schützenswert betrachtet. Demnach müsse sich aus Art. 6 Abs. 1 GG mit Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht²⁰ und der Menschenwürde²¹, ebenfalls ein Freiheitsrecht ableiten lassen, auch eine Familie

²⁰ „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“ (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

²¹ „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlicher Gewalt“ (Art. 1 Abs. 1 GG).

begründen zu dürfen. (Vgl. ebd.: 124f.; Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) Ein daraus abgeleiteter Rechtsanspruch auf Familiengründung kann demnach nicht geltend gemacht werden. Jedoch dürfen Menschen, die eine Familie gründen möchte, dabei nicht ohne sachlich nachvollziehbare Gründe vom Staat behindert werden (vgl. Wapler 2010: 125). Wenn Familien also unter staatlichem Schutz stehen und die Begründung einer solchen Ausdruck von Freiheitsrechten darstellt, dürfen gleichgeschlechtliche Paare, die einen Kinderwunsch verwirklichen möchten, nur dann in ihrer Familiengese durch eine Begrenzungsmacht behindert werden, wenn sie die Grundrechte des Kindes verletzen würden (vgl. 2.3.1). Die elterlichen Freiheitsrechte würden im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung, welche die Freiheitsrechte der Kinder beschneidet, durch das staatliche Wächteramt begrenzt werden, da Kinder der Verfassung nach ein Recht auf Schutz und Erziehung haben (vgl. Wapler 2010: 126f.).²² Das Kindeswohl gilt als gefährdet, wenn basale Grundrechte des Kindes nicht gewährleistet oder eingeschränkt werden. Das staatliche Wächteramt greift aber nur dann in das Freiheitsrecht der Eltern ein, wenn gem. §1666 BGB eine unmittelbare und nachhaltige Gefährdung des körperlichen, seelischen und/oder geistigen Wohlergehens des Kindes festzustellen ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, diese abzuwenden. (Vgl. Wapler 2010: 128f.) Wird letzteres festgestellt, handelt es sich systemtheoretisch betrachtet um eine Gefährdung von unelastischen Bedürfnissen des Kindes (vgl. 2.2.2) und der Beschneidung ihrer Grundrechte. In einem solchen Falle ist der staatliche Eingriff in die Freiheitsrechte legitim, sodass die Freiheitsrechte der Eltern, also das Elternrecht und das Recht auf Familiengründung eingeschränkt werden darf (vgl. Wapler 2010: 128).

Im weiteren Verlauf der Arbeit wird geprüft, ob das Aufwachsen von Kindern in Regenbogenfamilien einen Eingriff in das Freiheitsrecht der Eltern rechtfertigen könnte. Im Rahmen des ‚Triple-Mandates‘ (2.3.3) ist die systemtheoretisch orientierte Soziale Arbeit angehalten, zur Bewertung dessen, wissenschaftliche Erkenntnisse der Bezugswissenschaften mit einzubeziehen (vgl. 2.1). Wurden in den vorigen Ausführungen juristische Aspekte berücksichtigt, finden im Folgenden entwicklungspsychologische Erkenntnisse über das Aufwachsen von Kindern in Regenbogenfamilien Anwendung.

²² Jugendämter und Familiengerichte bewerten eine Kindeswohlgefährdung auf Grundlage psychologischen, pädagogischen, medizinischen und sozialwissenschaftlichen empirischen Befunden und begründen dadurch ihr Handeln. Familiengerichte befragen diesbezüglich Fachkräfte des Jugendamtes und Sachverständige unterschiedlicher Disziplinen. In der Wissenschaft wird der unbestimmte Rechtsbegriff ‚Kindeswohl‘ durch den kommunikativen Austausch zwischen den Professionen unter Rückgriff aktueller Befunde, diskutiert. (Vgl. Wapler 2010: 129f.).

3.1.2. Einblicke in die kindliche Entwicklung in Regenbogenfamilien

In einer Studie weisen Baas und Buba bereits darauf hin, dass sich Kinder bei gleichgeschlechtlichen Eltern nicht auffallend anders entwickeln als bei heterosexuellen Eltern. Unterschiede sind, in Bezug auf die sexuelle Orientierung, intellektuelle, emotionale, soziale Entwicklung, im Vergleich zu Kindern aus heterosexuellen Beziehungen, nicht zu finden. (Vgl. Baas/Buba 2001: 340; Jansen/Steffens 2006: 644) Im Rahmen der ifb-Studie können nun im Speziellen Aussagen über die Entwicklung von Kindern, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, gemacht werden. Ein Fokus liegt auf der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung von Kindern in Regenbogenfamilien. Die Ergebnisse wurden mit dem Aufwachsen von Kindern in anderen Familienformen verglichen. (Vgl. Rupp/Bergold 2009: 304).

Die Mehrzahl der Befragten (78 Prozent) stammt aus einer früheren Beziehung, sodass sie das Coming-Out des Elternteils einerseits und andererseits die Trennung der Eltern miterlebt haben. Diese hohe Zahl verwundert in Anbetracht dessen, dass diese Kinder insgesamt einen geringeren Anteil in der ifb-Studie ausmachen. Jedoch muss beachtet werden, dass die Kinder, die in eine Regenbogenfamilie hineingeboren wurden, noch sehr jung sind, sodass sie das Mindestalter für die Befragung noch nicht erreicht haben. (Vgl. ebd.: 305)

Kindliche Entwicklung wird durch das Wirken von Risiko- und Schutzfaktoren beeinflusst. Erstere haben vor allem dann negativen Einfluss, wenn unzureichende schützende protektive Faktoren vorhanden sind, die ihnen entgegenstehen. Eine stabile, liebevolle und vertraute Eltern-Kind-Beziehung und ein positives Familienklima sind Schutzfaktoren, die den Einfluss von Risikofaktoren reduzieren können und sich damit positiv auf die kindliche Entwicklung auswirken. Unter anderem zählen zu den Risikofaktoren familiäre Instabilität, die durch einen häufigen Wechsel von Bezugspersonen, sowie einer kontinuierlichen Veränderung des familiären Zusammenlebens geprägt sein kann. Außerdem können sich beständige Konflikte zur/m früheren PartnerIn negativ auf die kindliche Entwicklung auswirken. Ein weiterer Risikofaktor beruht auf intensiven und regelmäßigen Konflikten, die PartnerInnen miteinander austragen. Weiterhin und im Fall von Kindern aus Regenbogenfamilien besonders interessant, können sich intensive Diskriminierungserfahrungen, die häufig stattfinden, auf die kindliche Entwicklung belastend auswirken. (Vgl. ebd.: f.)

Diskriminierungserfahrungen beeinflussen vor allem dann negativ, wenn diese von einer hohen Intensität sind und gleichzeitig nur eine instabile Eltern-Kind-Beziehung besteht (vgl. Rupp/Bergold 2009: 307). Wenn die befragten Kinder über solche Erfahrungen berichten,

dann finden diese zu 88 Prozent unter Gleichaltrigen statt. 47 Prozent der befragten Kinder und Jugendliche äußerten, dass sie aufgrund ihrer Familiensituation schon einmal benachteiligt wurden. (Vgl. ebd.: 306) Der überwiegende Teil der Kinder (69 Prozent) kann dies im familiären Rahmen besprechen (vgl. ebd.: f.). Studienergebnisse, die Fhtenakis und Ladwig zusammenfassen, zeigen, dass Kinder in Regenbogenfamilien zwar einem erhöhten Diskriminierungsrisiko ausgesetzt sind, dies aber nicht zwangsläufig aufgrund der sexuellen Orientierung des Elternteils, sondern auf der gesellschaftlichen Reaktion beruht. (Vgl. Fhtenakis/Ladwig 2002: 12f.; Sielert 2000: 51)

Die ifb-Studie zeigt, dass unter den befragten Kindern und Jugendlichen 69 Prozent über eine sichere Bindungsrepräsentation²³ verfügen. Unter Berücksichtigung²³ von Daten aus Vergleichsgruppen zeigt sich, dass hier 50-65 Prozent ein solches Bindungsverhalten aufweisen. Kinder und Jugendliche in LP weisen also auch hier keine bemerkenswerten Unterschiede zum Vergleich mit anderen Kindern auf. (Vgl. Rupp/Bergold 2009: 307) Auch in Bezug auf die altersspezifische Entwicklung und die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben können sich Kinder aus Regenbogenfamilien mit anderen Gleichaltrigen vergleichen lassen. (Vgl. ebd.: f.)

Zusammenfassend zeigen die Studienergebnisse, dass sich Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, nicht wesentlich von Kindern aus anderen Familienformen unterscheiden. Dies äußert sich beispielsweise in der Qualität der Beziehung zu beiden Elternteilen und der psychischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Ein weiterer Aspekt ist die Ausgestaltung von Konflikten zwischen den PartnerInnen in LP, sowie dem externen Elternteilen. (Vgl. ebd.: 305ff.)

„Entscheidend für die Entwicklung der Kinder ist [aber] nicht die Struktur der Familie, sondern die Qualität der innerfamilialen Beziehungen. Für die betrachteten Entwicklungsdimensionen von Kindern und Jugendlichen erwies es sich somit als nicht bedeutsam, ob sie bei einem allein erziehenden Elternteil, zwei Müttern oder Vätern oder bei Vater und Mutter aufwachsen, sondern wie die Beziehungsqualität in diesen Familien ist“ (ebd.: 308)

²³ Im Rahmen der frühkindlichen Entwicklung machen Kinder durch die Interaktion mit ihren primären Bezugspersonen Bindungs- und Beziehungserfahrungen, die sich auch auf die weitere Entwicklung eines Menschen bis ins Erwachsenenalter nachhaltig auswirken (vgl. Rupp/Bergold 2009: 307). Die Verinnerlichung von bindungsbezogenen Mustern, werden Bindungsrepräsentation bezeichnet genannt und bezeichnen „[...] generalisierte Strategien im Umgang mit engen emotional bedeutsamen Beziehungen und Gefühlen“ (ebd.). Bei einer sicheren Bindungsrepräsentation ist eine stimmige Integration sowohl positiver als auch negativer Erfahrungen aus der Kindheit im Rahmen einer eigenen Lebensgeschichte möglich. Menschen, die über eine unsichere Bindungsrepräsentation verfügen, haben diesbezüglich häufiger Schwierigkeiten. (Vgl. ebd.)

3.1.3. Bewertung des Kinderwunsches aus Sicht der Sozialen Arbeit

Das ‚Triple Mandat‘ fordert, dass sich SozialarbeiterInnen zur Einschätzung sozialer Problemlagen auf wissenschaftlich begründete Daten berufen. Dafür wurden Aspekte zum Kinderwunsch gleichgeschlechtlicher Paare (vgl. 3.1.) dargestellt. Außerdem konnte eine systemtheoretisch begründete Einschätzung der Legitimität dessen, durch juristische Inhalte ergänzt werden (vgl. 3.1.1). Es wurde erläutert, dass das Grundgesetz staatliche Eingriffe in den familialen Schutzbereich dann legitimiert, wenn die Ausgestaltung der Rechte der Eltern, die der Kinder beschneidet (vgl. 3.1).

„Es muss plausible Anhaltspunkte dafür geben, dass das Aufwachsen in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft das Kindeswohl im Regelfall oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit gefährdet, d.h. dass den betroffenen Kindern Vernachlässigung, Misshandlung, gesundheitliche Probleme oder psychische Störungen drohen“ (Wapler 2010: 141f.).

Bei der Bewertung des Kinderwunsches muss also geklärt werden, ob generell anzunehmen ist, dass Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Dies kann durch die Studienergebnisse nicht bestätigt werden. Die Erkenntnisse zur kindlichen Entwicklung in Regenbogenfamilien zeigen, dass diese nicht auffallend anders aufwachsen als gleichaltrige Kinder in anderen Familien. Die Bindung zwischen Eltern und Kind, nicht das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Eltern ist hierfür ausschlaggebend. (Vgl. 3.1.2) Eggen weist darauf hin, dass selbst wenn Unterschiede in der Entwicklung festzustellen sind, diese nicht primär und grundsätzlich als Defizit zu bewerten sind. *„[...] Diese möglichen Unterschiede in der Entwicklung und im Verhalten sind zunächst schlichtweg nur Unterschiede und keine Defizite [...]“* (Eggen 2010: 55). Neben dem Bezug zu den Forschungsergebnissen der Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit, fordert das ‚Triple-Mandat‘ außerdem, dass sich SozialarbeiterInnen auf ihren Berufskodex und die Menschenrechte beziehen, um eine Bewertung des Kinderwunsches und ein mögliches selbstbestimmtes Mandat begründen zu können (vgl. 2.3.3).

Diese Unterschiede als Vielfalt anzuerkennen, ist dem DBSH zufolge ein Ausdruck der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit (vgl. DBSH 2009: 8). Unterschiede, die kein Defizit ausmachen, können deshalb prinzipiell als Ressource betrachtet werden (vgl. 1.3.5). Es gibt in der Konsequenz dessen keine empirische Grundlage, die davon ausgehen lässt, dass die kindliche Entwicklung in Regenbogenfamilien prinzipiell gefährdet ist, sodass dies den Ausschluss gleichgeschlechtlich orientierter Personen/Paare nicht rechtfertigen könnte (vgl.

Wapler 2010: 142)²⁴. Familien genießen der Verfassung nach besonderen staatlichen Schutz. In der Konsequenz dessen muss es prinzipiell auch ermöglicht werden, eine Familie gründen zu können. Staatliche Eingriffe in die Elternrechte können nur im Rahmen des staatlichen Wächteramtes zur Sicherung des Kindeswohls erfolgen. (Vgl. 3.1) Die dargestellten empirischen Daten, geben keine wissenschaftliche Begründung dafür, dass eine prinzipielle Gefährdung der basalen Grundrechte der Kinder zu erwarten ist (vgl. 3.1.2). Die Bedürfnisbefriedigung der Kinder ist nicht gefährdet, ein Kinderwunsch kann außerdem Ausdruck eines menschlichen Bedürfnisses sein. Weiterhin liegen diesbezüglich keine wissenschaftlichen Daten vor, die belegen, dass Menschen dieses Bedürfnis aufgrund ihrer sexuellen Orientierung abgesprochen werden kann. (Vgl. 3.1) Diesen Ausführungen folgend lässt sich abschließend auf Grundlage dieser interdisziplinären und transdisziplinären Wissensbezüge, sowie dem Berufskodex und den Menschenrechten, die in der deutschen Verfassung geachtet werden müssen, ein Kinderwunsch gleichgeschlechtlicher Paare als legitim bewerten (vgl. 2.3.3).

Aufgrund der Befragung im Rahmen der ifb-Studie wurde deutlich, dass gleichgeschlechtliche Paare mit Kinderwunsch und Eltern in ihrer Familiengese Hürden erwarten. Zum einen nennen sie die rechtliche Situation und die bürokratischen Abläufe. Zum anderen fürchtet ein Großteil der Befragten, dass sich die Richtlinie der Bundesärztekammer zur assistierten Reproduktionsbehandlung, negativ auf die Familienbegründung auswirkt. (Vgl. 3.1) Wenn Menschen aufgrund der gesellschaftlichen Zuschreibung bestimmter Merkmale ausgegrenzt und abgewertet werden, spricht man von Diskriminierung (vgl. Do Mar Castro Varela 2011: 90). Diese Merkmale können offensichtlicher Natur sein und andere, wie die sexuelle Orientierung von Menschen, erst unter bestimmten Voraussetzungen, bekannt werden (vgl. Steffens/Wagner 2009: 242). Nach Staub-Bernasconi ist Diskriminierung ein soziales Problem, da sie die legitime Bedürfnisbefriedigung auf unterschiedlichen Ebenen behindert. Ein von der Norm abweichendes Merkmal der Ausstattung, hier die sexuelle Orientierung, begründet diese gesellschaftlich konstruierte Ungerechtigkeitsstrukturen. (Vgl. 2.3) Die Befürchtungen, die hinsichtlich möglicher Hürden der Begründung von Regenbogenfamilien geäußert wurden, können als institutionelle und strukturelle Diskriminierung klassifiziert werden. Wenn die Strukturen von gesellschaftlichen Institutionen soziale Gruppen diskriminieren, spricht man von institutioneller

²⁴ Wapler bezieht diesen Ausschluss in diesem Zusammenhang auf die assistierte Reproduktionsbehandlung bei gleichgeschlechtlich orientierten Paaren.

Diskriminierung (vgl. Do Mar Castro Varela 2011: 92; Scheer 2011: 269). Institutionelle Diskriminierung „[...] resultiert [...] aus ‚ganz normalen‘ Arbeitsweisen von Organisationen und den dort eingespielten Deutungsmustern und Entscheidungsrouinen“ (Scheer 2011: 273).

Struktureller Heterosexismus ist gesellschaftlich, beispielsweise durch rechtliche Grundlagen, begründet, welche von einer natürlich bedingten heterosexuellen Norm ausgehen. Heterosexismus umfasst strukturelle Faktoren aber auch Einstellungen und individuelles Verhalten. (Vgl. Steffens 2010: 14f.).

Die Studienergebnisse weisen darauf hin, dass Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, einem erhöhten Diskriminierungsrisiko unterliegen (vgl. 3.1.2). Dieses Risiko ist nach Fthenakis und Ladwig nicht höher als bei Kindern, die aufgrund eines anderen Merkmales von der Norm abweichen (vgl. Fthenakis/Ladwig 2002: 13). Die Annahme, dass die sexuelle Orientierung der Eltern auf der Mikroebene ein soziales Problem begründet, verschleiert die Tatsache, dass Diskriminierungserfahrungen das Resultat gesellschaftlicher Prozesse der Makroebene ist, welches Probleme auf der Mikroebene erzeugt. (Vgl. 2.3.2) Ungeachtet der Form der Diskriminierung ist ihre Ursache vor allem in den jeweiligen gesellschaftlichen Machtverhältnissen zu finden und ist deshalb kein individuelles Problem sondern als Macht- und Kriterienproblem zu bewerten (vgl. 2.3.1). Soziale Regeln, Normen und alltagskulturelle Inhalte wirken sich vertikal im Sinne eines top-down-Effektes auf das Individuum aus, welches diskriminiert wird (vgl. 2.3.2). Natürlich darf die Diskriminierungsgefahr, welche Kinder in Regenbogenfamilien betrifft und die ihre Freiheitsrechte potentiell gefährdet, nicht ignoriert werden (vgl. 3.1.1).²⁵ Jedoch geht eine systemtheoretisch begründete Soziale Arbeit davon aus, dass die Ursache dessen in den gesellschaftlichen Strukturen analysiert werden müssen, sodass eine Veränderung dessen ebenfalls auch im Makrobereich erfolgen muss (vgl. 2.3). SozialarbeiterInnen sind angehalten, diskriminierende Strukturen zu erkennen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und sich für menschengerechte Strukturen einzusetzen (vgl. 2.3.3). Aus diesen Gründen werden im weiteren Verlauf gleichgeschlechtliche Paare bei der Verwirklichung von Kinderwünschen im Kontext eines selbstbestimmten Auftrages betrachtet.

²⁵ Das Projekt Schwul Lesbische Aufklärungsarbeit ‚SchLAu NRW‘ besucht unter anderem Schulen und Jugendzentren, um über Vorurteile und Diskriminierungen zu informieren und diese langfristig abbauen zu können. Weitere Informationen dazu sind online verfügbar unter: <http://www.schlau-nrw.de/index.php> (Stand: 10.05.2012).

3.2. Was den Regenbogen und Familien zusammenbringt

Der internationalen Definition für die Soziale Arbeit folgend, ist es ein Ziel, dass Menschen dazu befähigt werden, ihr Potential zu entfalten und sie dabei vor schädigendem Einfluss zu schützen. Soziale Arbeit steht deshalb im Auftrag, Menschen im Rahmen ihrer legitimen Bedürfnisbefriedigung, zu unterstützen. (Vgl. 2.3.3) Die Legitimität des Wunsches mit Kindern zusammenzuleben, wurde bereits aus Sicht einer systemtheoretisch orientierten Sozialen Arbeit begründet. Bevor untersucht werden kann, inwiefern Regenbogenfamilien in ihrer Familiengnese mit Hürden konfrontiert werden, die sie diskriminieren, rückt das folgende Kapitel (3.2) die eigentliche Zielgruppe dieser Arbeit in den Vordergrund der Betrachtung. Einleitend geht es darum das wissenschaftliche Verständnis über Familien im Fokus gleichgeschlechtlicher Elternschaft darzustellen (3.2.1). Dabei geht es vor allem darum, einen allgemein gültigen Familienbegriff zu finden, welcher auch Regenbogenfamilien berücksichtigt. Außerdem informiert der darauf folgende Teil (3.2.2) über ausgewählte rechtliche Rahmenbedingungen des LPartG, die für die Betrachtung der Familiengnese relevant sind. Ferner werden Angaben zur quantitativen Erfassung der Zielgruppe gemacht sowie Aussagen zur Familiengnese getroffen (3.2.3).

3.2.1. Familien und gleichgeschlechtliche Elternschaft

Die Bezeichnung Familie setzt voraus, dass [...] *mindestens eine Mutter-Kind- bzw. eine Vater-Kind-Beziehung vorhanden ist. Ob noch weitere Personen zur [...] [Familie] gerechnet werden, und wenn ja, welche, ist eine Frage der Grenzziehung, die kulturell, historisch, aber auch innergesellschaftlich variieren kann*“ (Lenz 2011: 197).

Aus einer systemtheoretisch orientierten Sichtweise sind Familien soziale Systeme, die sich einerseits aufgrund bestimmter Merkmale charakterisieren und sich andererseits dadurch auch von anderen sozialen Systemen abgrenzen. Das was mit dem Wort ‚Familie‘ im Allgemein aber auch wissenschaftlich assoziiert wird, verändert sich im zeitgeschichtlichen aber auch im gesellschaftlichen Kontext. (Vgl. 2.1) Im gesellschaftlichen Rahmen werden Familien im juristischen Sinne durch gesetzliche Definitionen von Elternschaft, Abstammungsregeln und gesetzliche Normen bestimmt und eingegrenzt (vgl. Huinink 2008: 6; Oelkers 2011: 306). Dabei sind Familien „[...] *nach heutigem Verständnis an keine bestimmte Paarkonstellation geknüpft. Auch Alleinerziehende mit ihren Kindern, nichteheliche Kinder mit ihren Eltern sowie Stiefkinder in ihrer häuslichen Lebensgemeinschaft bilden jeweils eine Familie. Als Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft fallen auch gleichgeschlechtliche Paare mit*

Kindern unter diesen weit verstandenen Familienbegriff und damit unter den Schutz der Familie gem. Art. 6 Abs. 1 GG“ (Wapler 2010: 124).

Dem Wissen Rechnung tragend, dass sich Familien auf unterschiedliche Art und Weise beschreiben und definieren lassen, können drei konstitutive Kriterien von Familien benannt werden, die sie charakterisieren und gleichzeitig von anderen Lebensformen unterscheiden. Dies ist erstens ihre Reproduktions- und Sozialisationsfunktion, zweitens eine vorhandene Generationsdifferenzierung zwischen den Familienmitgliedern und drittens ihr besonderes Kooperations- und Solidaritätsverhältnis zwischen den Mitgliedern. (Vgl. Nave-Herz 2008: 279f.).

Das zweite Merkmal spiegelt sich auch in der Definition des Mikrozensus wider, in der Familien immer erst aus zwei Generationen, also mindestens einem Elternteil und einem Kind bestehen, die zusammen in einem Haushalt leben.²⁶ Die Eltern können verheiratet, unverheiratet, in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft, aber auch alleinerziehend sein und mit ihren Kindern, unabhängig, ob es die leiblichen, Stief-, Adoptiv-, oder Pflegekinder sind, zusammenleben. (Vgl. Destatis 2011: 7) Ein solches Zusammenleben zweier Generationen, also Eltern mit ihren Kindern, nennt sich Kernfamilie. Dabei muss es sich nicht zwangsläufig um leibliche Kinder handeln, diese können auch aus einer Adoption, Pflegschaft oder aus einer früheren Beziehung (Stiefkind) stammen. Huinink weist darauf hin, dass ein Zusammenwohnen von Familienmitgliedern keine Voraussetzung darstellt, um als Familie zu gelten. (Vgl. Huinink 2008: 5f.)

Wenn sich WissenschaftlerInnen mit der Frage auseinandersetzen, was ein soziales System Familie charakterisiert und von anderen nicht familialen Systemen abgrenzt, tragen sie den empirischen Kenntnissen über die Vielfalt familialer Lebensformen²⁷ Rechnung. Denn Familien sind „[...] zu jeder Zeitepoche höchst vielfältig und auch regional sehr unterschiedlich gewesen [...]“ (Huinink 2008: 8; vgl. auch Peukert 2008: 17).

²⁶ Aber auch innerhalb der Familien können unterschiedliche Formen differenziert werden: *„Bei den Familien unterscheidet der Mikrozensus nach dem Lebensformenkonzept zwischen den Familienformen/-typen ‚Ehepaare (mit Kindern)‘, ‚Lebensgemeinschaften (mit Kindern)‘ und ‚Alleinerziehende (mit Kindern)‘“* (Destatis 2011: 10).

²⁷ Der Mikrozensus subsummiert unter dem Begriff Lebensformen *„[...] Paare mit ledigen Kindern und ohne ledige Kinder, alleinerziehende Elternteile mit Kindern sowie alleinstehende Personen ohne Partner/-in und ohne ledige Kinder im Haushalt“* (Destatis 2011: 11). Familien sind Lebensformen, aber nicht jede Lebensform kann als Familie bezeichnet werden. Seit Mitte der 1960er Jahre kommt es zu einer Deinstitutionalisierung des bürgerlichen Leitbildes von Ehe und Familie. Einerseits sinkt die Geburten- und Heiratsrate und außerdem steigt die Scheidungsquote. Gleichzeitig verbreiten sich vor allem nicht familiäre Lebensformen, also kinderlose Lebens- und Haushaltsformen. Nave-Herz schränkt die These einer Pluralisierung der Familienformen ein, da die Vielfalt familialer Konstellationen sich nur bedingt erhöht hat. (Vgl. Peukert 2008: 21ff.) Zur Vertiefung dessen und für einen Überblick der Vielfalt von Lebensformen und familialer Wirklichkeit siehe Peukert 2008: 10-31; Oelkers 2011: 306.

Peukert beschreibt, dass lange Zeit das Zusammenleben von Ehepaaren mit ihren gemeinsamen Kindern als idealtypisches Familienleben galt. Diese Konstellation der privatisierten Kernfamilie, auch moderne Kleinfamilie genannt, hat in Deutschland Mitte der 1950er und 1960er Jahre quantitativ und normativ gesehen eine noch nie zuvor vorhandene Vormachtstellung gehabt²⁸. (Vgl. Peukert 2008: 16) Der Großteil der Kinder in Deutschland wächst auch heute noch bei seinen verheirateten Eltern auf, entspricht also dem Ideal einer modernen Kleinfamilie. Parallel dazu sind aber auch alternative Formen des familialen Zusammenlebens möglich. Oelkers erwähnt, dass der der sogenannten ‚Normalfamilie‘ aber immer noch eine gesellschaftlich verbreitete Wertschätzung obliegt. (Vgl. Oelkers 2011: 308) Wissenschaft kann dazu beitragen, dass der Blick auf Familien durch empirische Erkenntnisse zur Vielfalt familialer Lebensformen ergänzt und erweitert wird. Dieser Einfluss kann aber auch in die entgegengesetzte Richtung verlaufen, in dem bestehende tradierte Vorstellungen und Überzeugungen über Familien verstärkt und reproduziert werden. (Vgl. 2.2.1) Funcke kritisiert in diesem Zusammenhang Sozialisationstheorien, entwicklungspsychologische und psychoanalytische Theorien, die der Kernfamilie einen universellen Status und damit einen natürlichen Charakter verleihen (vgl. Funcke 2007: 24)²⁹. Eggen und Rupp weisen darauf hin, dass die Diskussion um Regenbogenfamilien kulturell sicher geglaubte Gewissheiten über Geschlecht, Sexualität, Ehe und Elternschaft infrage stellt (vgl. Eggen/Rupp 2011: 36). Damit unterliegen Regenbogenfamilien der Gefahr, mit Macht- und Kriterienproblemen konfrontiert zu werden (vgl. 2.3.1).

Die Ablehnung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, die mit Vorurteilen und Stereotypen verbunden sind, die Befürwortung ihrer Diskriminierung sowie Gewaltanwendungen, sind Ausdruck von Homonegativität, Homosexismus oder Homophobie. Letzterer Begriff ist zu kritisieren, da eine Phobie im klinischen Kontext eine Angststörung bezeichnet. Homonegativität wird in sozialen und gesellschaftlichen Prozessen begründet, die einerseits von einer natürlichen Zweigeschlechtlichkeit und andererseits von

²⁸ Anfänglich bezog sich die Vorstellung einer modernen bürgerlichen Familie nur auf das gebildete Bürgertum. In den 1950/60er Jahren, im Kontext des Wirtschaftswunders, verbesserten sich die Lebensbedingungen, in dem unter anderem die sozialen Sicherungssysteme erweitert wurden. In diesem Zusammenhang etablierte sich die moderne bürgerliche Familie als realisiertes Leitbild in der Bevölkerung. Eines ihrer Charakteristika ist die Rollenzuschreibung der Frauen, auf den innerhäusliche Bereich (Haushalt, Pflege und Erziehung der Kinder) und die der Männer, auf den außerhäuslichen Erwerbsbereich. (Vgl. Peukert 2008: 20) Das „[...] Leitbild der modernen bürgerlichen Kleinfamilie [fordert] [...] die legale, lebenslange, monogame Ehe zwischen einem Mann und einer Frau [...], die mit ihren gemeinsamen Kindern in einem Haushalt leben und in der der Mann Haupternährer und Autoritätsperson und die Frau primär für den Haushalt und die Erziehung der Kinder zuständig ist“ (ebd.: 23)

²⁹ Im soziologischen Sinne ist hier von einer Institutionalisierung der Elternschaft zu sprechen, wobei gleichzeitig dem Eheverhältnis immer weniger Bedeutung beigemessen wird, sodass Ehe, Partnerschaft und Elternschaft nicht zwingend aneinander gekoppelt sein müssen (vgl. Oelkers 2011: 307).

einer heterosexuellen Norm ausgehen. Die Verwendung eines klinischen Begriffes führt zur Verschleierung gesellschaftlicher Ursachen des Problems. (Vgl. Schweinsberg 2011: 302f.; Steffens 2010: 14; vgl. 2.3.2)

Lange verweist darauf, dass die gesellschaftlich allgemein geteilten Vorstellungen zu Familien auf Leitbildern basieren, die ebenfalls von Macht- und Hierarchieeinflüssen geprägt sind. Öffentliche Diskurse bieten die Möglichkeit, diese Vorstellungen zu reflektieren und diesbezügliche Begriffe und Definitionen aktiv gestaltet und auch verändern zu können. (Vgl. Lange 2011: 282f.) Hier wird wieder die Veränderbarkeit von Systemen deutlich und außerdem die Chance, bereits vorhandene Vorstellungen und Überzeugungen über Familienleitbilder aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse verändern zu können (vgl. 2.1; 1.2.1).³⁰ Dies betrifft auch die Vorstellungen und Vorurteile zu gleichgeschlechtlicher Elternschaft und das Aufwachsen von Kindern in Regenbogenfamilien (vgl. 3.1).

Nach den bisherigen Ausführungen ist die Frage berechtigt, weshalb gleichgeschlechtliche Eltern und ihre Kinder einen gesonderten Familienbegriff benötigen, erfüllen sie doch die Kriterien zur Charakterisierung von Familien. Das folgende Zitat von Elke Jansen, der Leiterin des Projektes ‚Regenbogenfamilien‘ des LSVD, gibt einige Hinweise darauf, die dafür sprechen, Regenbogenfamilien als solche zu benennen. Regenbogenfamilien³¹ sind unter anderem gekennzeichnet durch *„[...] eine Fülle familiärer Konstellationen und Lebenswirklichkeiten – gemeinsam sind allen die homosexuelle Orientierung der Eltern bzw. des allein erziehenden Elternteils und die Herausforderungen, die der ‚etwas anderen Familienstruktur‘ entspringen oder aus der rechtlichen und gesellschaftlichen Ungleichbehandlung von homo- und heterosexuellen (Eltern)Paaren erwachsen“* (Jansen 2008: 25).

Um eine mögliche Ungleichbehandlung von Regenbogenfamilien im Kontext ihrer Familiengenesse feststellen zu können, müssen diese wiederum von anderen Familiensystemen abgegrenzt (vgl. 2.1) werden. Der Definition Jansens folgend, ist ein Merkmal die Homosexualität³² eines oder beider Elternteile, welches sie von anderen Familiensystemen

³⁰ Der Argumentation Langes folgend, drückt auch Sprache Macht- und Hierarchieverhältnisse einer Gesellschaft aus. Wenn von ‚der Familie‘ gesprochen wird, liegt dem eine solche Idealvorstellung zugrunde. Davon abweichende Familien werden im Zuge dessen ausgegrenzt. Um dies zu vermeiden sollte besser von Familien im Plural gesprochen werden.

³¹ Im Englischen werden Regenbogenfamilien LGBT- families genannt. Die Abkürzung steht für Lesbian-Gay-Bisexual-Transgender. (Vgl. Jansen/Steffens 2006: 644)

³² Wolske erläutert, dass sich das Wort Homosexualität etymologisch aus dem Lateinischen homo (gleich) und sexus (Geschlecht) zusammensetzt. Es bezeichnet *„[...] die Fähigkeit, eine partnerschaftliche und Liebesbeziehung zu einem Menschen des gleichen Geschlechts aufbauen und sozial gestalten zu können, einschließlich eines erotischen Interesses an diesem Menschen“* (Wolske 2011: 205).

unterscheidet. Bruns, Greib und Jansen verdeutlichen, dass Regenbogenfamilien außerdem in ihrer Familiengese unterschiedliche Entstehungszusammenhänge aufweisen. Der Großteil der Kinder, die in einer Regenbogenfamilie aufwachsen, werden aus früheren Beziehungen ‚mitgebracht‘. Andere stammen aus einer Adoption oder leben bei gleichgeschlechtlichen Pflegeeltern. Außerdem werden Kinder in die Familie hineingeboren, in dem die Mütter auf unterschiedlichen Wegen eine Schwangerschaft begründen. Männer können gemeinsame biologische Elternschaft über Queerfamilies begründen. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 9; Rupp/Dürnberger 2010: 63) Die zuletzt genannte Familienkonstellation stellt für homosexuelle Menschen beiderlei Geschlechts eine Möglichkeit dar, „[...] *in der sich lesbische Frauen(paare) und schwule Männer(paare) dazu entschließen, gemeinsam ein Kind zu bekommen und großzuziehen*“ (Rupp/Dürnberger 2010: 64).

Die unterschiedlichen Entstehungszusammenhänge (vgl. 3.2.3) von Regenbogenfamilien spiegeln sich auch in den Formen der Elternschaft wider. Prinzipiell lassen sich genetische, biologische, rechtliche und soziale Elternschaft unterscheiden (vgl. Oelkers 2011: 306). „*Von sozialer Elternschaft wird gesprochen, wenn eine Person, die nicht leiblicher Elternteil ist, die Elternrolle für ein Kind übernimmt*“ (Wapler 2010: 120).

Diese unterschiedlichen Dimensionen von Elternschaften können einzelne Personen innehaben, können aber auch von verschiedenen Gruppen unterschiedlich wahrgenommen werden (vgl. Oelkers 2011: 306f. ; Peukert 2008: 25). In Regenbogenfamilien fallen oftmals nicht nur rechtliche und leibliche Elternschaft auseinander. Es kommt ferner zur Entkopplung von Sexualität und Fortpflanzung. Elternschaft wird anders als in der klassischen Kernfamilie, nicht durch zwei verschieden geschlechtliche Personen begründet, sodass es zu einer Neubesetzung der Elternrollen kommt. (Vgl. Funcke 2007: 25) Funcke hält fest, dass insbesondere Regenbogenfamilien herausgefordert sind, Eltern- und Partnerschaft zu gestalten und dabei nicht auf allgemein anerkannte gesellschaftliche Übereinkommen für ihre Lebensform zurückgreifen zu können (vgl. ebd.). Außerdem ist die Familiengese in Regenbogenfamilien mit hohen Planungsaufwänden verbunden, die im Rahmen formaler Rahmenbedingungen des jeweiligen Landes betrachtet werden müssen, in denen Menschen leben (vgl. Eggen/Rupp 2011: 35; Rupp/Dürnberger 2010: 64). Aus systemtheoretisch orientierter Perspektive müssen gleichgeschlechtliche Paare hierzu unterschiedliche Austauschbeziehungen zu anderen Systemen eingehen, was wiederum im Kontext der jeweiligen Sozialstruktur und Kultur geschieht (vgl. 2.2). In Deutschland ist ein Teil dieser Rahmenbedingungen durch das LPartG geprägt, welches gleichgeschlechtlichen Paaren eine Institutionalisierung ihrer Partnerschaft und damit eine Formalisierung ihres

Beziehungsstatus‘ ermöglicht. Dieser beeinflusst teilweise die Zugangsmöglichkeiten zur Verwirklichung eines gemeinsamen Kinderwunsches. Im Folgenden werden diesbezüglich relevante Aspekte aufgezeigt, die im weiteren Verlauf der Arbeit aufgegriffen werden.

3.2.2. Relevante rechtliche Aspekte des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Gleichgeschlechtliche Paare, die mit Kindern ihrer jeweiligen PartnerInnen in häuslicher Gemeinschaft zusammen leben, können, wenn sie ihre Partnerschaft formalisiert haben, ein Notsorgerecht (vgl. § 9 Abs. 2 LPartG, § 1687b Abs. 2 BGB) und ein kleines Sorgerecht (vgl. § 9 Abs. 1 LPartG, § 1687b Abs. 1 BGB) für die Kinder der LebenspartnerInnen beanspruchen. Voraussetzung ist, dass diese allein sorgeberechtigt sind. (Vgl. Wapler 2010: 121) Die Kinder der LebenspartnerInnen sind mit ihnen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 LPartG verschwägert. Im Fall einer Trennung, können die sozialen Elternteile über ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 BGB mit den Kindern verfügen, wenn dies dem Kindeswohl dient (vgl. ebd.: 122). Das Notsorgerecht greift, bei der sogenannten Gefahr im Verzug gem. § 9 Abs. 2 LPartG, sodass die LebenspartnerInnen nur solche Rechtshandlungen vornehmen dürfen, die für das Wohl des Kindes notwendig sind (vgl. § 9 Abs. 2 LPartG). Im Rahmen des kleinen Sorgerechts ist es möglich, dass in Absprache mit den allein sorgeberechtigten Elternteilen in alltäglichen Angelegenheiten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 LPartG) die LebenspartnerInnen mitentscheiden dürfen. Es ist darauf hinzuweisen, dass in Konfliktfällen, in denen sich die LebenspartnerInnen nicht einigen können, die alleinsorgeberechtigten Elternteile allein entscheidungsberechtigt sind (vgl. Wapler 2010: 121). Außerdem endet das kleine Sorgerecht, wenn „[...] eine Frage [...] den Bereich des täglichen Miteinander verlässt und/oder für das Kind eine grundsätzliche Bedeutung entfaltet [...]“ (ebd., vgl. auch § 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Nach § 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB ist es EhegattInnen möglich, die Kinder ihrer EhepartnerInnen zu adoptieren, um eine soziale Elternschaft auch in eine rechtliche zu transformieren (vgl. Wapler 2010: 120f.). Nachdem das LPartG überarbeitet wurde, ist seit dem Jahr 2005 eine solche Stiefkindadoption, gemäß § 9 Abs. 7 LPartG auch für gleichgeschlechtliche Paare in LP möglich (vgl. Wapler 2010: 116f.; Dethloff 2010: 163; Bruns/Greib/Jansen 2007: 81). „Durch die Stiefkindadoption wird eine bereits länger bestehende soziale Eltern-Kind-Beziehung in Form einer rechtlich anerkannten Elternschaft abgesichert“ (Bruns/Greib/Jansen 2007: 82).³³

³³ Näheres zum Ablauf einer Stiefkindadoption ist bei Streib-Brzič et al. (vgl. 2007: 101ff.) nachzulesen.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft institutionalisieren- und Kinder der alleinsorgeberechtigten PartnerInnen im Rahmen einer Stiefkindadoption rechtlich annehmen können. Erfolgt diese nicht, sind die PartnerInnen und die Kinder lediglich verschwägert. Auf der Makroebene haben sich also Gesetzmäßigkeiten etabliert und verändert (vgl. 2.1), was darauf hinweist, dass sich strukturelle Gegebenheiten in Abhängigkeit von gesellschaftlichen Prozessen wandeln können, welche sich rückwirkend auf die Mikroebene, also auf die Lebenswirklichkeit von Individuen auswirken. (Vgl. 2.3.2) Inwiefern prinzipiell die rechtlichen Rahmenbedingungen Regenbogenfamilien in ihrer Familiengründung beeinflussen, wird im vierten Kapitel dieser Arbeit thematisiert und erörtert. Zunächst werden einige grundlegende Ergebnisse der empirischen Datenerfassung von Regenbogenfamilien aufgezeigt, um im Weiteren nähere Informationen zur Familiengese der befragten Eltern, Auskünfte zu erteilen (3.2.3). Hierfür werden repräsentative Daten aus der ifb-Studie hinzugezogen, wobei sich diese primär auf Paare beziehen, die ihre Beziehung institutionalisiert haben. Aufgrund der geringen Abweichung der Kontrollgruppe von gleichgeschlechtlichen Eltern ohne LP, können die erhobenen Daten „[...] mit Vorsicht als generelle Merkmale der Lebensform ‚Familie mit gleichgeschlechtlichen Eltern‘ angesehen werden [...]“ (Eggen/Rupp 2011: 31).

3.2.3. Empirische Daten- Wie kommt der Regenbogen in die Familien?

Aufgrund eines Merkmals ihrer Ausstattung, nämlich der sexuellen Orientierung, weichen gleichgeschlechtlich orientierte Menschen von der überwiegend zweigeschlechtlich orientierten Mehrheitsgesellschaft ab (vgl. 2.3.1.). Gleichgeschlechtliche Eltern stellen wiederum eine Minderheit dar, da nur jedes dreizehnte homosexuelle Paar mit Kindern zusammen lebt. Demgegenüber ist es bei unverheirateten heterosexuellen Paaren jedes dritte und durchschnittlich jedes zweite Ehepaar. (Vgl. Eggen 2010: 49; Rupp/Dürnberger 2010: 62). Es ist in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass sich qualitativ seltene Lebensformen nur bedingt empirisch erfassen lassen. „Die problematische Datenlage betrifft die gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften ganz allgemein, verstärkt sich aber noch, wenn man Subgruppen untersuchen möchte, z.B. bei der Fragestellung, ob und wie viele Eltern sind und wie viele mit Kindern im Haushalt leben“ (Rupp/Dürnberger 2010: 62).

Dem Mikrozensus zufolge leben in Deutschland 2008 rund 69.600 gleichgeschlechtliche Paare in einem gemeinsamen Haushalt. Im Vergleich zu dieser Zahl sind 18,5 Millionen eheliche– und 2,5 Millionen nichteheliche Lebensgemeinschaften zweigeschlechtlicher PartnerInnen zu verzeichnen. Hochrechnungen des Mikrozensus lassen eine maximale Anzahl

von 180.000 gleichgeschlechtlichen Paaren erwarten.³⁴ Vergleicht man die Daten von 1996 bis 2008 ist ein kontinuierlicher Anstieg gleichgeschlechtlicher Paare festzustellen. (Vgl. Eggen/Rupp 2011: 26f.) 2008 wachsen in Deutschland ca. 7.200 Kinder in 5.000 gleichgeschlechtlichen Beziehungen auf, somit leben in rund 8 Prozent aller gleichgeschlechtlichen Haushalte auch Kinder. Eggen und Rupp weisen darauf hin, dass das statistische Bundesamt allerdings von einem Mindestwert ausgeht, der in der Realität deutlich höher ausfallen kann. Trotzdem machen sie nur einen Anteil von einem Promille aller in Deutschland aufwachsenden Kinder aus. (Vgl. ebd.: 2011: ff.)

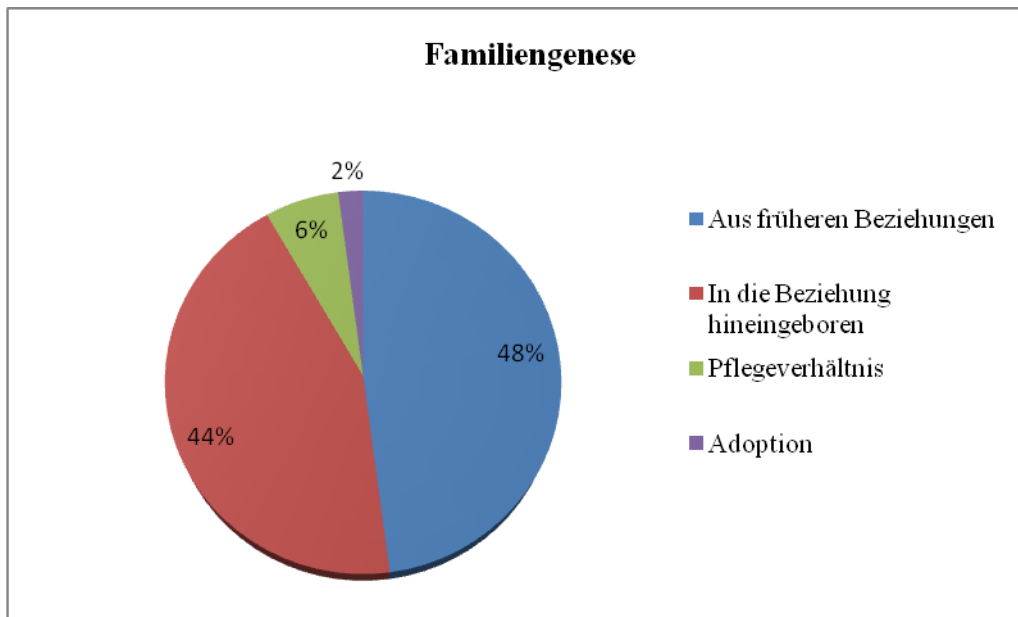
Es ist festzustellen, dass sich der Anteil an gleichgeschlechtlichen Paaren, die gemeinsam mit Kindern leben zwischen 1996 und 2004 nahezu halbiert hat. Auch neuere Daten lassen erkennen, dass die Anzahl der Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften stetig abnimmt. Anhand dieser Daten geben Eggen und Rupp zu bedenken, dass der deutliche Rückgang der erfassten gleichgeschlechtlicher Eltern einerseits methodische und andererseits empirische Ursachen haben kann. 2005 variiert der Mikrozensus seinen Erhebungs- und Hochrechnungsverfahren. Dies spräche für einen methodischen Effekt. Liegt eine empirische Begründung zugrunde, besteht die Annahme, dass durch eine wachsende gesellschaftliche Akzeptanz, Betroffene ihr Coming-Out früher abschließen, sodass sie weniger Kinder bekommen, die noch aus einer heterosexuellen Beziehung stammen. (Vgl. Eggen/Rupp 2011: 28f.) Letzteres wäre ein ‚Top-Down-Effekt‘: Gesellschaftlich-strukturelle Veränderungen führten dazu, dass weniger Menschen ihre sexuelle Orientierung verheimlichen müssen und weniger häufig im Rahmen einer heterosexuellen Beziehung Familien gründen. Andererseits müssen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, in diesem Zusammenhang die gesetzlichen Strukturen, betrachtet werden, die eine Familiengese gleichgeschlechtlicher Paare ermöglichen. Wenn also weniger Paare Kinder aus früheren Beziehungen gemeinsam

³⁴ Bereits 2001 wird im Rahmen einer Studie zur Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare auf die Schwierigkeit hingewiesen, homosexuelle Menschen und vor allem gleichgeschlechtliche Eltern, statistisch erfassen zu können (vgl. Weiß 2001: 226). Der Mikrozensus kann diese Problematik nicht abschließend lösen. Zum Schutz der Privatsphäre stellt die sexuelle Orientierung kein Merkmal dar, welches erfasst wird. Allein die Indikatoren Geschlecht und Familienstand geben Auskunft über gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit oder ohne Kinder. Es werden also nur gleichgeschlechtliche Paare erfasst, die mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben, nicht aber homosexuell Alleinlebende, Alleinerziehende oder getrennt wohnende homosexuelle Paare. Die Daten basieren auf einer kleinen Zufallsstichprobe, daraus folgt, dass ihnen in Bezug auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften nur eine geringe Fallzahl zugrunde liegt, sodass höhere Standardfehler vermutet werden können. Weiterhin ist der latente Bereich, in dem gleichgeschlechtlich orientierte Paare (mit/ohne Kinder) nicht berücksichtigt werden, zum Beispiel durch nicht öffentliche Bekanntgabe ihrer Homosexualität, wahrscheinlich deutlich höher. Außerdem können nicht institutionalisierte Partnerschaften untererfasst sein. (Vgl. Eggen/Rupp 2011: 24ff.; Eggen 2010: 37)

großziehen, dann gewinnen die Möglichkeiten, um einen gemeinsamen Kinderwunsch zu verwirklichen, an Bedeutung. (Vgl. 2.3.2)

Die ifb-Studie hat insgesamt 1.059 gleichgeschlechtlichen Eltern erfassen können, welche 767 Familien repräsentieren. Die Stichprobe basiert auf der Befragung von 625 Paaren in LP und 142 Paaren ohne Eintragung. Es handelt sich dabei um Daten, die für LebenspartnerInnen und ihre Kinder repräsentativ sind. In diesem Zusammenhang wurden Daten zu 852 Kindern dokumentiert. (Vgl. Rupp/Dürnberger 2010: 68; Eggen/Rupp 2011: 31)

Abbildung 3:³⁵:



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Großteil der Kinder in Regenbogenfamilien aus früheren zweigeschlechtlichen Beziehungen stammt. Der zweite große Anteil wurde in die LP hineingeboren und 6 Prozent der Kinder in Regenbogenfamilien wächst in einem Pflegeverhältnis bei gleichgeschlechtlichen Eltern auf. Nur selten wurden Kinder durch ein Adoptionsverfahren in die Familie vermittelt. (Vgl. Eggen/Rupp 2011: 33) Eggen erläutert, dass im Jahr 2001 jede zweite Regenbogenfamilie aus einem Väterpaar und deren Kind(ern) besteht, jedoch zeigen Zahlen aus dem Jahr 2007, dass in neun von zehn Familien, Frauen die Eltern sind. Es ist also festzustellen, dass die Anzahl von Väterfamilien abnimmt. (Vgl. Eggen 2010: 51) Von den gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern stellen Familien mit zwei Vätern wiederum eine Minderheit dar; 90 Prozent der Kinder, die in einer Regenbogenfamilie aufwachsen, haben zwei Mütter. (Vgl. Eggen/Rupp 2011: 29) Auch die ifb-Studie bestätigt dies. Außerdem zeigt sich, dass in mehr als der Hälfte der Familien nur ein Kind aufwächst,

³⁵ Neben der dargestellten Familiengnese haben ein kleiner Teil der erfassten Familien andere, nicht weiter dokumentierte Entstehungszusammenhänge (vgl. Eggen/Rupp 2011: 33).

sodass Regenbogenfamilien eher klein³⁶ sind. Die geringe Kinderzahl spiegelt sich vor allem in Väterfamilien wider. (Vgl. Rupp/Dürnberger 2010: 68f.) Wenn Kinder in Väterfamilien aufwachsen, sind dies überwiegend die leiblichen Kinder eines Partners. Außerdem haben Väterfamilien im Vergleich mit Mütterfamilien, einen deutlich höheren Anteil an Kindern, die aus einer Adoption (5 Prozent) und einer Pflegschaft (25 Prozent) stammt. (Vgl. ebd.: 71)

Im Sinne des von Staub-Bernasconis beschriebenen ‚Top-Down-Effektes‘ (vgl. 2.3.2) bewirkt eine zunehmende Toleranz auf der gesellschaftlichen Makroebene einerseits, dass die Betroffenen ihr inneres und äußeres Coming-Out verwirklichen können. (Eggen/Rupp 2011: 35).

Andererseits bedeutet es, dass eine Familiengründung auf der Mikroebene nur in Abhängigkeit der Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen Makroebene realisiert werden kann. Wenn Frauen- und Männerpaare gemeinsam entscheiden, ihr Leben mit Kindern teilen zu wollen, sind sie in ihrer Familiengnese auf Austauschbeziehungen mit den Systemen ihrer Umwelt und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angewiesen (vgl. 2.2.2). Eggen und Rupp stellen die These auf, dass ein Wandel in der homosexuellen Biographie stattgefunden hat: *„[...] Der Elternschaft homosexueller Frauen und Männer geht offenbar immer seltener eine heterosexuelle und eheliche Lebensgemeinschaft voraus. Gleichzeitig betrachten viele Eltern das Kind als ein gemeinsames und seltener als das Kind nur eines Partners [...]. All dies deutet darauf hin, dass zunehmend die Familiengründung die Folge einer gemeinsamen Entscheidung der derzeitigen homosexuellen Eltern ist [...]“*. (ebd.: 34).

Anhand dieser Aussage zeigt sich wiederum, dass der gesellschaftliche Wandel auf der Makroebene, in dem eine wachsende Toleranz und gesetzliche Anerkennung alternativer Lebensformen Rechnung getragen wird, Auswirkungen bis zur Mikroebene hat (vgl. 2.3.2). Andererseits verheimlichen gleichgeschlechtlich orientierte Menschen weniger häufig ihre sexuelle Orientierung, was sich rückwirkend auf ihre gesundheitliche Lage auswirken kann, in dem das biologische Bedürfnis nach sexueller Aktivität und Fortpflanzung sowie das biopsychosoziale Bedürfnis nach gesellschaftlicher Anerkennung nicht unterdrückt wird (vgl. 2.2.1). Ihr ‚Sichtbarwerden‘ im Rahmen der Mikroebene kann auch Auswirkungen auf die gesellschaftlich-strukturelle Ebene haben. Dies wäre demnach ein ‚Bottom-Up-Effekt‘, der sich beispielsweise auf die gesellschaftliche Akzeptanz alternativer Lebensweisen und ihrer gesetzlichen Berücksichtigung auswirken kann (vgl.2.3.2).

³⁶ Die durchschnittliche Kinderzahl der Frauen im gebärfähigen Alter beträgt im Jahr 2010 in Ostdeutschland 1,46 und in Westdeutschland 1,39 (vgl. Statistisches Bundesamt 2012: 15).

4. Auf dem Weg zum Regenbogen

Es konnte bereits aus Sicht einer systemtheoretisch orientierten Sozialen Arbeit dargestellt werden, dass ein Kinderwunsch erstens Ausdruck eines menschlichen Bedürfnisses sein kann und dieser zweitens als legitim zu bewerten ist (vgl. 3.1.3). Die Daten der ifb-Studie weisen darauf hin, dass 37 Prozent der Paare, die bereits mit Kindern aus früheren Beziehungen leben oder einen Kinderwunsch realisiert haben, Familienerweiterung planen (vgl. 3.1). Die bisherigen Ausführungen zeigten außerdem, dass es sich hierbei um vielfältige Familienbildungsprozesse handelt (vgl. 3.2.3) und die Austauschbeziehungen in Abhängigkeit der individuellen Verfügbarkeit über Machtquellen (vgl. 2.3.1) und den gesellschaftlich strukturellen Rahmenbedingungen (vgl. 2.2.2) eingegangen werden können. Dem vorigen Kapitel ist zu entnehmen, dass der überwiegende Anteil der Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, aus früheren Beziehungen stammt. Gleichzeitig wird deutlich, dass immer mehr Kinder in die Familien hineingeboren werden, sodass es sich hierbei um die Verwirklichung von gemeinsamen Kinderwünschen handelt. Der überwiegende Anteil der Befragten aus der ifb-Studie sind Mütterfamilien. Die wenigen Väterfamilien, die statistisch erfasst wurden, leben mit Kindern aus früheren Beziehungen zusammen. Außerdem ist unter ihnen der Anteil der Pflege- und Adoptivkinder höher als bei Frauenpaaren. (Vgl. 3.2.3) Das vierte Kapitel berücksichtigt diese Erkenntnisse und stellt deshalb zwei übergeordnete Möglichkeiten dar, gemeinsame Kinderwünsche in Deutschland zu realisieren. Dabei handelt es sich erstens um unterschiedliche Varianten der künstlichen Befruchtung (4.1) und zweitens um Adoptionen (4.2) innerhalb Deutschlands. Den Ergebnissen der ifb-Studie folgend, erwartet der Großteil der Paare bei der Verwirklichung ihrer Kinderwünsche Barrieren. In diesem Kontext wurden vor allem rechtlich-bürokratisch bedingte Hindernisse genannt. Außerdem beurteilte ein Großteil der Befragten die Richtlinie der Bundesärztekammer als mögliches Hindernis, da diese Einfluss auf die assistierte Reproduktionsbehandlung in Deutschland habe. (Vgl. 3.1)

Die unzureichende Befriedigung legitimer Bedürfnisse und Wünsche wirkt sich negativ auf die Gesundheit der Betroffenen aus. Diese Spannungen kompensiert das Individuum auf unterschiedliche Art und Weise. (Vgl. 2.2.2) Dieser Argumentation zufolge wären etwaige Barrieren, welche die legitime Wunscherfüllung der Zielgruppe dieser Arbeit erschweren oder verunmöglichten als soziale Probleme zu bezeichnen. Diese könnten in Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Kriterienprobleme unterteilt werden. (Vgl. 2.3) Zur Ursachenklärung und weiteren Bearbeitung dessen müssen die strukturellen Umweltbedingungen im Fokus

menschenungerechter Strukturen, analysiert werden (vgl. 2.3). Aus diesen Gründen fokussiert das folgende Kapitel die bereits genannten Formen der Familiengese in Regenbogenfamilien anhand der diesbezüglich in Deutschland geltenden Gesetze und Richtlinien. Dabei ist es fraglich, inwiefern diese es gleichgeschlechtlich orientierten Menschen erschweren, ihre legitimen Ansprüche in Abhängigkeit der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen durchzusetzen. Letzteres verweist auf die Bedeutung verfügbarer Machtquellen hin, die im Rahmen der menschlichen Ausstattung, als Tauschmedien die Austauschbeziehungen mit anderen sozialen Systemen beeinflussen. (Vgl. 2.3.) Die in dieser Arbeit verwendeten Daten über Regenbogenfamilien beziehen sich in ihrer Erhebung zum überwiegenden Teil auf Paare und Eltern, die ihre Beziehung institutionalisiert haben. Es ist in Kapitel 4.3. deshalb fraglich, ob sich Paare und Eltern in LP durch auffällende Ausstattungsmerkmale auszeichnen, die sich auf die Realisierung ihrer Familiengese bereits ausgewirkt haben und die weitere Realisierung ihrer Kinderwünsche beeinflussen könnten.

4.1. Künstliche Befruchtung

In Deutschland entscheiden sich zunehmend mehr lesbische Frauen dazu, einen Kinderwunsch gemeinsam durch eine Samenspende zu verwirklichen. Lesbische Frauen greifen auf Fremdsamenspenden zurück, die unterschiedlichen Ursprungs sein können. Dies variiert zwischen privaten Spenden und Spenden aus in- und ausländischen Samenbanken. Die Rolle des Samenspenders gestaltet sich ähnlich vielfältig. (Vgl. Dethloff 2010: 161) Während in einer Klinik nach medizinischen Untersuchungen und ärztlicher Unterstützung eine Insemination durchgeführt wird, bieten Spermabanken lediglich Beratung sowie Routineuntersuchungen an und vermitteln Spendersamen, die an Arztpraxen geliefert werden. (Vgl. Streib-Brzič 2007: 20)

Kapitel 4.1.1 beschäftigt sich zunächst mit der ärztlich assistierten Reproduktionsbehandlung und den in Deutschland geltenden rechtliche Rahmenbedingungen. Aus systemtheoretisch orientierter Sicht können diese in Bezug auf die Machtverhältnisse und Kriterien diskriminierend aber auch privilegierend wirken. Andererseits begründet ihr Inhalt mögliche Ungerechtigkeiten und kann diese gleichzeitig rechtfertigen. (Vgl. 2.3.1) Die assistierte Reproduktionsbehandlung unterliegt dem Einfluss von einer Musterrichtlinie der Bundesärztekammer, deshalb wird sie im Folgenden besonders betrachtet. Da sie zwischen verheirateten Paaren und Paaren in LP (3.1.1.1) und unverheirateten zweigeschlechtlichen Paaren, gleichgeschlechtlichen Paaren und Alleinstehenden (3.1.1.2) unterscheidet, erfolgt die Analyse im Fokus dieser Differenzierung.

Neben der ärztlich unterstützten Reproduktionsbehandlung kann eine Schwangerschaft auch über die selbst durchgeführte Befruchtung mit Samenspenden verwirklicht werden. Kapitel 3.1.2 erläutert diesbezüglich die Verwendung aus privater Herkunft und anschließend wird der Weg über die Dienstleistung einer Samenbank dargestellt (3.1.3).

4.1.1 Assistierte Reproduktionsbehandlung

Ist es einem Ehepaar in Deutschland nicht möglich, auf natürlichem Wege Kinder zu bekommen, können sie zur Familiengründung Möglichkeiten der assistierten Reproduktion³⁷ in Anspruch nehmen (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 33; Wapler 2010: 117). Assistierte Reproduktion bezeichnet „[...] die ärztliche Hilfe zur Erfüllung des Kinderwunsches eines Paares durch medizinische Hilfen und Techniken [...].“ (Bundesärztekammer 2006: A 1393). Künstliche Befruchtung findet also unter ärztlichem Vorbehalt statt, sodass der Zugang für die Nutzung assistierter Reproduktionsverfahren durch eine Musterrichtlinie der Bundesärztekammern bestimmt wird. Die meisten Landesärztekammern etablieren diese Richtlinie in ihre ärztlichen Berufsordnungen. Der Zugang zu Verfahren der assistierten Reproduktion wird aufgrund dieser Richtlinie in Verbindung mit dem ärztlichen Berufsrecht³⁸ geregelt und obliegt grundsätzlich nur Ehepaaren und unter besonderen Voraussetzungen zweigeschlechtlichen unverheirateten Paaren. Ungeachtet der Formalisierung ihrer Partnerschaft sind Frauenpaare aber auch alleinstehende Frauen durch diese Regelung ausgeschlossen (vgl. Wapler 2010: 117; 139; Dethloff 2010: 163; Sielert 2000: 61). Bei der künstlichen Befruchtung ist zwischen einer homologen Insemination und einer heterologen/donogenen Insemination zu unterscheiden. Wird der Samen des Ehemannes oder des Partners im Rahmen einer stabilen Beziehung verwendet, spricht man von homologen Samen. Fremdsamen aus einer Samenspende, auf die im Rahmen einer künstlichen Befruchtung zurückgegriffen wird, nennen sich heterologe Samen. (Vgl. Bundesärztekammer 2006: A 1394; Streib-Brzič 2007: 15; Sielert 2000: 60)

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten einer reproduktionsmedizinischen Behandlung im ‚Normalfall‘ zur Hälfte. Ein Leistungsanspruch auf Krankenbehandlung, in diesem Fall das medizinische Herbeiführen einer Schwangerschaft, ist nach § 27 a SGB V

³⁷ Die Möglichkeiten der Verfahren im Rahmen der assistierten Reproduktion umfassen in Deutschland „[...] insbesondere die Insemination und die In-Vitro-Fertilisation“ (Wapler 2010: 117). Für detaillierte Informationen zur reproduktionsmedizinischen Behandlung gleichgeschlechtlicher Paare kann folgende Literatur hinzugezogen werden: Katzorke, Thomas (2010): Medizinisch-technische Behandlungsmöglichkeiten für gleichgeschlechtliche Paare, in: Funke, Dorett/ Thorn, Petra (Hrsg.): Die gleich-geschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform, Bielefeld, transcript Verlag, S. 101-111.

³⁸ „Verstöße gegen das ärztliche Berufsrecht können standesrechtliche Folgen bis hin zu erheblichen Geldbußen und dem Entzug der Approbation haben“ (Wapler 2010: 139).

festgelegt. (Vgl. Kassenärztliche Bundesvereinigung 2011) „[...] Die Leistungen der Krankenhausbehandlung umfassen auch medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, wenn [...] die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind [...] [und] ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden [...]“ (§ 27a Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB V).

Wie dem Gesetz zu entnehmen ist, bezieht sich der eben genannte ‚Normalfall‘, ausschließlich auf verheiratete Paare, die eine homologe Insemination vornehmen lassen. Es finden in der Konsequenz nur Ei- und Samenzellen der Ehepaare Verwendung. Homologe Inseminationsbehandlungen werden demnach nur bei Ehepaaren bezuschusst. Möchten Frauenpaare eine künstliche Befruchtung vornehmen lassen, so sind sie aber grundsätzlich auf Fremdsamenspenden angewiesen. Aus diesen Gründen müssten lesbische Paare, unabhängig davon, ob sie in LP leben oder nicht, die Finanzierung selber übernehmen. Das Bundesverfassungsgerechtigt bestätigt „[...] anlässlich einer Klage eines nicht verheirateten eheähnlichen Paares, dass der Gesetzgeber auch weiterhin die Finanzierung der künstlichen Befruchtung durch die gesetzliche Krankenversicherung auf Ehepaare beschränken darf“ (Bruns/Greib/Jansen 2007: 41).

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass grundsätzlich vor allem Ehepaaren und unter Umständen auch unverheirateten zweigeschlechtlichen Paaren der Zugang zur assistierten Reproduktionsbehandlung obliegt. Die Richtlinie der Bundesärztekammer schließt aber Frauenpaare, ungeachtet ob diese ihre Beziehung institutionalisiert haben oder nicht, sowie Alleinstehende aus. Aufgrund der gültigen Richtlinie werden demzufolge Ehepaare privilegiert behandelt und die davon Ausgeschlossenen diskriminiert. Dies ist Ausdruck von Macht- und Kriterienproblemen, die aufgrund behindernder Strukturen, in diesem Fall der Richtlinie, auf die legitime Wunscherfüllung erschwerend wirken. (Vgl. 2.3.1)

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, in diesem Fall das SGB V, regelt die Bezuschussung einer assistierten Reproduktionsbehandlung ausschließlich für Ehepaare. Gleichgeschlechtliche Paare, unverheiratete Paare oder Alleinstehende sind auf der Mikroebene im Rahmen ihrer körperlichen Ausstattung (vgl. 2.3.1) davon ausgenommen: Sie können aus verschiedenen Gründen keine (gemeinsame) Schwangerschaft begründen und sind deshalb auf Austauschbeziehungen mit anderen Systemen angewiesen. Ehepaare können in diesem Kontext, im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, horizontale Tauschbeziehungen eingehen, um ihre Kinderwünsche zu erfüllen. (Vgl. 2.2.2) Frauenpaare mit und ohne Institutionalisierung ihrer Partnerschaft sowie Alleinstehende werden aufgrund der Gesetzeslage ausgeschlossen. Dieses Macht- und Kriterienproblem ist als strukturelle

Diskriminierung zu bezeichnen (vgl. 2.3.3). In diesem Fall behindern die Regeln der Machtverteilung den Zugang zu den Tauschbeziehungen, in dem sie ausschließend wirken. Ausschließlich Ehepaare werden im Rahmen ihrer Ausstattungsmerkmale, nämlich einer verschiedenen begründeten gemeinsamen Unfruchtbarkeit, sowie einer Institutionalisierung ihrer Beziehung, nach geltender Rechtslage, finanziell bezuschusst und damit privilegiert behandelt. (Vgl. 2.3.1) Frauenpaare, die wie zweigeschlechtliche Paare ihre Partnerschaften rechtlich formalisiert haben, werden in diesem Zusammenhang durch strukturellen Heterosexismus diskriminiert, in dem die geltenden Gesetze von einer scheinbar natürlich begründeten heterosexuellen Norm ausgehen (vgl. Steffens 2010: 15).

Der für diese Arbeit als Maßstab anzulegenden Systemtheorie verletzen Gesetze, welche Menschen willkürlich diskriminieren, deren biopsychische Bedürfnisse nach Kontrolle und Sicherheit sowie das biopsychosoziale Bedürfnis nach Selbstbestimmung, sozialer Anerkennung und Gerechtigkeit (vgl. 2.2.1).

4.1.1.1 Ehepaare und LebenspartnerInnen

Um eine assistierte Reproduktionsbehandlung durchführen zu können, nennt die Bundesärztekammer statusrechtliche Bedingungen, die den Zugang zu einer assistierten Reproduktion bestimmen. Als ‚unproblematisch‘ beurteilt sie die künstliche Befruchtung bei miteinander verheirateten Paaren (vgl. Bundesärztekammer 2006: 1400). Dass eine künstliche Befruchtung bei Ehepaaren so bewertet wird, folgt inhaltlich dem deutschen Abstammungsgesetz, das in einem solchen Fall eine doppelte rechtliche Absicherung der Elternschaft vorsieht: Wenn in einem Eheverhältnis zweier Menschen ein Kind geboren wird, ist der Ehemann zum einen durch eine sogenannte Vaterschaftsvermutung automatisch rechtlicher Vater des Kindes (vgl. § 1592 Nr. 1 BGB). Seine leibliche, rechtliche und soziale Elternschaft wird dadurch bestimmt (vgl. Wapler 2010: 119). Zum anderen trifft dies auch dann zu, wenn es sich um eine Fremdsamenspende handelt, die von den Eheleuten verwendet wird. Wenn der Ehemann in die Spende eingewilligt hat, können die Eheleute die Vaterschaft außerdem nicht anfechten (vgl. § 1600 Abs. 5 BGB)³⁹. Dies obliegt nur Kindern gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 4 BGB, sodass sie allein über die Möglichkeit verfügen, theoretisch den

³⁹ Dies gilt nicht nur für den Ehemann/ den Partner der Frau, sondern auch für den Samenspender: „Denn ein Mann hat dieses Recht nur, wenn er dem Kind entweder irrtümlich als rechtlicher Vater zugeordnet wurde oder wenn er mit der Mutter im Empfängniszeitraum Geschlechtsverkehr hatte [...]“ (Wapler 2010: 120; vgl. § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Wenn sich ein Paar eine heterologe Insemination gemeinschaftlich wünscht, um auf diesem Wege ein Kind zeugen möchten, für das sie gemeinschaftlich die rechtliche Elternschaft übernehmen, dann wäre es nicht nachzuvollziehend, wenn anschließend die Vaterschaft angefochten wird, um die biologische Vaterschaft feststellen zu lassen. (Vgl. Wapler 2010: 147).

Samenspender feststellen zu lassen. (Vgl. Wapler 2010: 119; Dethloff 2010: 162; Bruns/Greib/Jansen 2007: 46) Daraus folgt, dass auch bei einer heterologen Inseminationsbehandlung innerhalb eines Eheverhältnisses der Samenspender theoretisch von einer etwaigen Vaterschaftsfeststellung seitens des Kindes nicht geschützt ist (vgl. Wapler 2010: 119f.). Gemäß eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (1989), welches 1994 nochmals bestätigt wurde, hat jedes Kind im Rahmen seines Persönlichkeitsrechts das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (vgl. Dethloff 2010: 170; Streib-Brzič et al. 2007: 16; Sielert 2000: 55, 61). Stammt ein Kind aus einer unbekanntem Spende, ist es nicht in der Lage den Spender ausfindig zu machen. Ärztinnen und Ärzte können dann rechtlich auf Schadensersatz belangt werden, da sie die Verantwortung dafür tragen, dass der Spender für etwaige Unterhaltsansprüche nicht ausfindig gemacht werden kann. Die Sozialbehörden, die stattdessen die Unterhaltsleistungen bezahlt, könnten theoretisch dieses Geld von den ‚VerursacherInnen‘ zurück verlangen. Bruns, Greib und Jansen weisen daraufhin, dass es diesbezüglich aber bisher keine Gerichtsurteile aus der Praxis gibt. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 42)

Dieses automatische Abstammungsrecht greift ausschließlich bei Eheleuten, nicht aber bei gleichgeschlechtlichen Paaren, die ihre Beziehung ebenfalls formalisiert haben: *„Wenn ein lesbisches Paar, das in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, auf diesem Weg ein Kind bekommt, ist das Kind rechtlich alleiniges Kind der leiblichen Mutter – die Co-Mutter gilt weiter als kinderlos ... obwohl beide, der Ehemann und die Co-Mutter letztlich dasselbe Problem bei vergleichbaren Rahmenbedingungen haben: eine biologisch bedingte Zeugungsunfähigkeit in Verbindung mit einem gemeinsamen Kinderwunsch in einer offiziell, d. h. staatlich anerkannten Partnerschaft [...]“* (ebd.: 46).

Die Co-Mutter wird also, anders als ein Ehemann, nicht automatisch rechtlicher Elternteil des Neugeborenen (vgl. Dethloff 2010: 162; Wapler 2010: 120). Die soziale Mutter wird erst dann juristisch betrachtet Mutter des Kindes, wenn nach der Geburt eine Stiefkindadoption vollzogen wurde (vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 85; Dethloff 2010: 163) Diese kann gemäß § 1747 Abs. 2 BGB frühestens acht Wochen nach der Geburt stattfinden, sodass das Kind bis dahin nur einen rechtlichen Elternteil hat. Nach Umfragen des LSVD können bis zu einer erfolgreichen Adoption 24 Monate vergehen (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 97). Da das Kind mit der Lebenspartnerin der Mutter nur verschwägert ist, ist es rechtlich unzureichend abgesichert. Daraus folgt, dass die soziale Mutter zwar das ‚kleine Sorgerecht‘ und das ‚Notsorgerecht‘ ausüben kann, Unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche an die/den

LebenspartnerIn seitens des Kindes jedoch nicht bestehen. (Vgl. Dethloff 2010: 169; Wapler 2010: 122; vgl. 3.2.2)

„Für die Kinder öffnete diese Konstellation eine große Schutzlücke hinsichtlich Unterhalt und Erbrecht sowie im Falle des Todes des leiblichen Elternteils oder bei Trennung der gleichgeschlechtlichen Partner/innen“ (Bruns/Greib/Jansen 2007: 100).

Dethloff weist darauf hin, dass diese Lücke in der Praxis durch privatrechtliche Verträge, in Form von Vollmachten und Unterhaltspflichten sowie durch Verfügungen für den Todesfall, minimiert wird. Für das Erwirken rechtlicher Ansprüche ist in letzter Konsequenz jedoch das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis ausschlaggebend. (Vgl. Dethloff 2010: 169)

Bevor eine Stiefkindadoption erfolgt, bedarf es im Rahmen einer ‚Sollvorschrift‘ zusätzlich einer vorgeschalteten Adoptionspflegezeit nach § 1744 BGB (vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 96). Ohne diese, entsteht auch eine Schutzlücke seitens des Samenspenders, beziehungsweise auch seitens der beteiligten ÄrztInnen. Die Vaterschaft kann von Seiten der Mutter gerichtlich festgestellt werden (vgl. § 1600d BGB; Wapler 2010: 120). Daran anschließend lassen sich etwaige Unterhalts- und Erbansprüche ableiten.

Die vorangegangene Adoptionspflegezeit wird auf lesbische Paare in LP übertragen, ungeachtet dessen, dass es sich bei einer Insemination erstens um ein gemeinsames Wunschkind handelt, zweitens das Entstehen einer Eltern-Kind-Bindung zwischen Neugeborenen und Eltern anzunehmen ist und drittens kein anderer rechtlicher Elternteil aus einer früheren Partnerschaft besteht (vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 97; Dethloff 2010: 168). Anders verhält es sich, wenn in einem Eheverhältnis ein Kind geboren wird, das aus einer heterologen Insemination stammt: Hier bedarf es keiner Pflegezeit und der Ehemann wird ebenfalls automatisch rechtlicher Vater des Kindes. (Vgl. Dethloff 2010: 168).

Das Abstammungsrecht regelt also bei verheirateten Paaren die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Eltern und Neugeborenen automatisch. Die eingetragene LP ist der klassischen Ehe wiederum nicht gleichgestellt, sodass dieses Recht nicht bei LebenspartnerInnen wirksam ist. Gleichgeschlechtliche Paare, die ein Neugeborenes rechtlich durch zwei Elternteile absichern möchten, müssen dafür eine Stiefkindadoption durchführen. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 97) Der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare in LP durch die Musterrichtlinie der Bundesärztekammer trägt dem in Deutschland geltenden Abstammungsgesetz Rechnung, sodass Paare in LP im Vergleich zu Ehepaaren, aufgrund der Gesetzeslage strukturell diskriminiert werden (vgl. 2.3.3). Die strukturell bedingte Diskriminierung setzt sich weiter fort: Wenn in ein Eheverhältnis ein Kind hineingeboren wird, ungeachtet, ob dies aus einer Samenspende stammt, ist das Eltern-Kind-Verhältnis

beiderseits automatisch geregelt. Bei Paaren in LP gilt diese automatische Abstammungsregel nicht. Sie müssen durch eine Stiefkindadoption und einer vorigen Pflegezeit, das Kind adoptieren. Da dieses Verfahren einige Wochen dauert, ist das Kind und auch die Position des sozialen Elternteils unzureichend abgesichert. Gleiches gilt für die Situation des Samenspenders und der beteiligten ÄrztInnen. Verheiratete Paare und gleichgeschlechtliche Paare in LP haben das gleiche körperliche Ausstattungsproblem, nämlich miteinander auf natürlichem Weg keine Kinder zeugen zu können. Während Ehepaare aufgrund dieser Richtlinie, im Sinne eines Kriteriums, horizontale Austauschbeziehungen zur Wunscherfüllung eingehen können, gilt dies nicht für gleichgeschlechtliche Paare in LP. Dass bei Kindern, die in eine LP hineingeboren werden, der Co-Elternteil nicht automatisch rechtliche Elternschaft beanspruchen kann, ist Ausdruck von Macht- und Kriterienproblemen, wodurch Paare in LP einen Unterlegenheitsstatus erhalten und im Vergleich zu Ehepaaren diskriminiert werden. (Vgl. 3.1.3) Die Regeln des Tausches begründen also Ungerechtigkeitsordnungen, in diesem Fall, aufgrund der sexuellen Orientierung und der Formalisierung der Partnerschaft (vgl. 2.3.1).

4.1.1.2 Unverheiratete und Alleinstehende

Der Richtlinie zufolge können ÄrztInnen auch unverheiratete Frauen bei der Verwirklichung eines Kinderwunsches unterstützen. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um eine unverheiratete Frau und einen unverheirateten Mann handelt, die zusammen in „[...] *einer festgefügtten Partnerschaft*“ (Bundesärztekammer 2006: 1400) leben. Außerdem muss sichergestellt sein, dass der Partner die rechtliche Vaterschaft für das Kind frühestmöglich übernehmen wird. Die Bundesärztekammer möchte auch hier sicherstellen, dass die gezeugten Kinder über einen rechtlichen und sozialen Vater verfügen. (Vgl. Bundesärztekammer 2006: 1400; Wapler 2010: 117f.) Interessanterweise empfiehlt sie vor allem bei unverheirateten Paaren, die eine heterologe Insemination wünschen, besondere Vorsicht zu wahren. Zum einen wird begründet, dass die rechtliche Vaterschaft, anders als bei Ehepaaren, nicht sofort rechtlich bestimmt ist. Zum anderen könnte bei unverheirateten Paaren eine stabile Paarbeziehung eventuell nicht gewährleistet sein, sodass das kindliche Verhältnis zu beiden Elternteilen gefährdet sein könnte. (Vgl. Bundesärztekammer 2006: 1400) Die Befürchtung der unzureichenden rechtlichen Absicherung des Eltern-Kind-Verhältnisses wurde bereits als strukturelles Defizit veräußert (vgl. 4.1.1.1). Die Annahme, dass bei unverheirateten Paaren die Kontinuität der Partnerschaft gefährdet sein könnte, ist Ausdruck von alltagskulturellen Vorbehalten in Form von Vorurteilen, welche nicht

formalisierten Partnerschaften eine generelle Instabilität unterstellt. Dieses Vorurteil korrespondiert mit den bereits dargestellten Vorurteilen hinsichtlich Regenbogenfamilien (vgl. 3.1). Auch hier handelt es sich um Macht- und Kriterienprobleme. (Vgl. 2.3.1) Die Vorurteile sichern die Überlegenheits- und Unterlegenheitsverhältnisse ab, in dem ihre Argumentation auf einer heterosexistischen Annahme von einem natürlichen Dualismus der Geschlechter und dem gegenseitigen sexuellen Begehren ausgegangen wird, sodass von einer Frau und einem Mann als Paar ausgegangen wird. (Vgl. 2.3.3)⁴⁰ Die Bundesärztekammer schreibt diesbezüglich: *„Aus diesem Grund ist eine heterologe Insemination zurzeit bei Frauen ausgeschlossen, die in keiner Partnerschaft oder in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben“* (Bundesärztekammer 2006: 1400; vgl. auch Wapler 2010: 118). Diese Kriterien der Machtstruktur schließen Menschen mit davon abweichenden Lebensentwürfen aus, sodass die Regeln, in Bezug auf die Realisierung legitimer Wünsche, behindernd wirken (vgl. 2.3.1).

Die Begründung der Bundesärztekammer basiert auf der rechtlichen Abstammungssituation der Elternschaft bei unverheirateten Paaren. Ist die Mutter des gezeugten Kindes unverheiratet, kann der Partner seine rechtliche Vaterschaft (vgl. § 1592 Nr. 2 BGB) anerkennen lassen. Dies ist bereits nach der Zeugung und vor Geburt des Kindes gemäß §1594 Abs. 4 BGB möglich. (Vgl. Wapler 2010: 119f.) Diese vorgeburtliche Absicherung obliegt nur einem zweigeschlechtlichen unverheirateten Paar. *„Lebt dagegen ein lesbisches Paar in faktischer Lebensgemeinschaft, so kann die Partnerin der Mutter auch dann nicht die Elternschaft anerkennen, wenn die assistierte Reproduktion mit ihrer Zustimmung erfolgt ist“* (Dethloff 2010: 172). Die rechtliche Anerkennung der Elternschaft erfolgt hier nur über eine Stiefkindadoption. Dafür wiederum muss das Frauenpaar ihre Partnerschaft formalisiert haben. Im Fall einer Trennung des Paares können aus der rechtlich nicht formalisierten Eltern-Kind-Beziehung weitreichende Probleme entstehen. Die alleinige Sorge des einen Elternteils bleibt in so einem Fall bestehen, sodass ein gemeinschaftliches Sorgerecht nicht ausgeübt werden kann und eine gerichtliche Sorgerechtsentscheidung, die am Kindeswohl orientiert ist, ausbleibt. (Vgl. Dethloff 2010: 172) Wenn (gleichgeschlechtliche) Paare ihre Partnerschaft nicht formalisieren, verfügt der soziale Elternteil weder über das ‚kleine Sorgerecht‘ noch über das ‚Notvertretungsrecht‘ (vgl. 3.2.2). Für den Fall, dass der rechtliche Elternteil verstirbt oder ihr/ihm die elterliche Sorge aberkannt wird, kann dem sozialen

⁴⁰Wenn in diesem Zusammenhang von zwei Elternteilen gesprochen wird, ist damit ein biologisches weibliches Elternteil und ein männliches soziales Elternteil gemeint (vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 34).

Elternteil keine Verbleibensanordnung nach § 1682 Satz 2 BGB zugesprochen werden. Es besteht lediglich die Möglichkeit, dass der soziale Elternteil zum Vormund bestimmt wird. (Vgl. Wapler 2010: 122; §§ 1776 Abs. 1, 1779 Abs. 1 und 2 BGB i.V.m. § 1680 BGB) Der sorgeberechtigte Elternteil kann dem sozialen Elternteil oder anderen Personen durch Vollmachten bestimmte dem Kind betreffende Befugnisse einräumen und Unterhalts- sowie Umgangsregelungen festlegen. Diese Vollmachten und Vereinbarungen sind zwar rechtlich bindend, können aber jederzeit widerrufen werden (vgl. Streib-Brzič et al. 2007: 104ff.). *„Die sozial-familiäre Beziehung zur nicht verpartnerten Lebensgefährtin der leiblichen Mutter erkennt das Gesetz lediglich durch das 2004 geschaffene Umgangsrecht für enge Bezugspersonen in § 1684 II BGB an. Wurden keine privatautonomen Regelungen getroffen, so bleibt das Kind auch finanziell ungesichert“* (Dethloff 2010: 172).

In ihrer Argumentation beruft sich die Bundesärztekammer auf das Abstammungsrecht, wonach bei unverheirateten heterosexuellen Paaren, der Vater die Elternschaft vor der Geburt rechtlich anerkennen kann, während dies für ein Frauenpaar nicht möglich ist. Die soziale Mutter wird erst dann rechtliche Mutter des gemeinsamen Wunschkindes, wenn eine Stiefkindadoption erfolgt. Das kann frühestens acht Wochen nach der Geburt stattfinden und bis zu zwei Jahren dauern. In dieser Zeit hat das Kind nur eine rechtliche Mutter, sodass eine Unsicherheitslücke für Kind und sozialer Mutter besteht. Außerdem könnten theoretisch Samenspender oder ersatzweise ÄrztInnen auf Unterhaltsansprüche verklagt werden. Da eine Stiefkindadoption nur durch eine LP erfolgen kann, sind nicht formalisierte Frauenpaare grundsätzlich davon ausgeschlossen und können das gemeinsame Wunschkind nicht annehmen. Hier wird die strukturelle Diskriminierung aufgrund der gesetzlichen Lage erneut deutlich, jedoch dahingehend verstärkt, dass Paare, die keine LP eingehen möchten, aber dennoch gemeinsame Elternschaft begründen, über keine Möglichkeiten verfügen, die Eltern-Kind-Beziehung zwischen sozialem Elternteil und Kind abzusichern. Es kommt hier zur Kumulation der Diskriminierung durch Macht- und Kriterienprobleme. (Vgl. 2.3.1) Die Annahmen, dass nur verheiratete Paare und zweigeschlechtliche Paare in fester Beziehung, die Erziehungsverantwortung für Kinder übernehmen können, ist eine heterosexistische Annahme, die Menschen diskriminiert (vgl. 2.3.3)

Bisher wurde nur die assistierte Reproduktionsbehandlung thematisiert. Dabei wurden strukturelle Barrieren ersichtlich, die Macht- und Kriterienprobleme bei der Familiengese von Regenbogenfamilien aufzeigen. Neben dieser Möglichkeit der Familiengründung kann eine Schwangerschaft außerdem über die Nutzung privater Samenspenden erfolgen. Dies wird im Folgenden dargestellt.

4.1.2 Private Samenspende

Eine private Samenspende kann unterschiedlichen Ursprungs sein: Zum einen ist es möglich, dass Frauen die Spende aus dem Bekannten- oder Freundeskreis erhalten. Zum anderen werden potentielle Samenspender über Inserate und Anzeigen im Internet gesucht und gefunden.⁴¹ Die Kosten für eine private Samenspende liegen bei ca. 30-50 Euro. Gegen eine Verwendung spricht, dass die Gesundheitsüberprüfung der Spermien auf privatem Wege erfolgen muss. Ohne diese ist die Qualität und gesundheitliche Unbedenklichkeit der Spende nicht gesichert. Außerdem unterliegt der private Samenspender dem Risiko, dass gegen ihn seitens der Frau und des Kindes Unterhaltsansprüche gestellt werden (vgl. 4.1). Bruns, Greib und Jansen weisen darauf hin, dass auf diese im Sinne des §1614 Abs. 1 BGB nicht verzichtet werden kann. Nur wenn das Kind durch eine Stiefkindadoption rechtlich das Kind der sozialen Mutter wird, erlöschen die Ansprüche. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 36ff.; Streib-Brzič et al. 2007: 23f.) *„Im Falle einer anonymen Spende wird eine Freistellungsvereinbarung als sittenwidrig erachtet, so dass dem Samenspender Unterhaltsansprüche ohne Rückgriffsmöglichkeiten drohen, falls seine Identität bekannt werden sollte“* (Dethloff 2010: 171; vgl. auch Streib-Brzič et al. 2007: 38) Diese Unsicherheit wird erst durch eine Stiefkindadoption begrenzt, sodass der Samenspender vor möglichen Regressansprüchen geschützt ist und die LebenspartnerInnen gemeinsame rechtliche Eltern sind. Da eine Stiefkindadoption frühestens acht Wochen nach der Geburt erfolgen kann, legen die Beteiligten häufig im Rahmen einer notariellen Beglaubigung fest, dass die soziale Mutter die Absicht hat, das Kind nach der Geburt zu adoptieren und dass der Spender selbiges zur Adoption freigeben wird. Die soziale Mutter kann sich im Gegenzug nicht verpflichten, nach der Geburt des Kindes rechtliche Mutterschaft zu übernehmen. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 40) Eine private Samenspende setzt in der Konsequenz dessen ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen der Betroffenen voraus. Mündliche oder privatrechtliche Verträge haben auch hier lediglich moralischen Wert. Beispielsweise können Forderungen nach einem Umgangsrecht und Unterhalt geltend gemacht werden, sodass der Vertrag unter Einbeziehung des Elternrechts, nichtig ist. (Vgl. Streib-Brzič et al. 2007: 38; Sielert 2000: 61) In diesem Fall besteht weiterhin ein Risiko für den Spender und die soziale Mutter. Denn die *„[...]Vaterschaft [des Spenders] kann unter Umständen dennoch gerichtlich festgestellt*

⁴¹ www.spermaspender.de (Stand: 29.02.2012).

Der Beratungsführer informiert über Aspekte zum Transport und Lagerung der Samenspende und klärt über Vorkehrungen auf, die zu treffen sind, um eine Insemination durchzuführen. Außerdem verweist der LSVD auf Internetforen, die hierzu praktische Tipps bereitstellen. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 45).

werden, und sie ist dann mit allen sorge-, umgangs-, unterhalts- und erbrechtlichen Konsequenzen verbunden. [...] Dies gilt selbstverständlich nur, sofern die Identität des Samenspenders überhaupt bekannt ist“ (Wapler 2010: 119).

Im Fall einer privaten Samenspende gelten die gleichen strukturellen Barrieren, die bei der assistierten Reproduktionsbehandlung aufgeführt wurden. Durch eine nicht automatische Abstammungsregelung für Kinder, die in eine LP hineingeboren werden, entsteht ein rechtliches Absicherungsrisiko für alle Beteiligten. Paare, die ihre Beziehung nicht institutionalisiert haben, können nicht wie unverheiratete zweigeschlechtliche Paare, die Elternschaft vor der Geburt anerkennen, sondern nur nach der Begründung einer LP und auch dann nur, nach der Geburt, sodass sich die rechtliche Schutzlücke kumulativ verstärkt. In beiden Fällen entsteht eine asymmetrische Tauschbeziehung, da die Regeln des Tausches nicht für alle Menschen gleichermaßen gelten. Paare in LP werden anders als Ehepaare und unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare anders als unverheiratete zweigeschlechtliche Paare behandelt. Die Kategorie Geschlecht und sexuelle Orientierung begründet die asymmetrische Tauschbeziehung und damit das soziale Problem. Das Individuum wird durch strukturelle Bedingungen der Makroebene diskriminiert, was sich auf die Kinderwunscherfüllung und Ausgestaltung der Elternschaft auf der Mikroebene auswirkt.

4.1.3 Samenbanken

Wird eine private Samenspende ausgeschlossen, dann besteht die Möglichkeit Dienstleistungen einer Samenbank in Anspruch zu nehmen. Die Vorteile sind unter anderem, dass die Rolle des Spenders eindeutig definiert ist und dieser kein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der Elternschaft hat. Außerdem unterliegt die Samenspende einer medizinischen Kontrolle, sodass dieser in seiner Qualität und in Bezug auf gesundheitliche Aspekte als bedenkenlos eingestuft werden kann.⁴² Kooperierende Samenbanken und Reproduktionszentren, die lesbische Paare bei der Verwirklichung eines Kinderwunsches unterstützen, erwarten, dass diese ihre Partnerschaft institutionalisiert haben. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 41e; Streib-Brzič et al. 2007: 21) Diese Erwartung begründet sich wahrscheinlich ebenfalls durch die rechtliche Abstammungssituation, die für gleichgeschlechtliche Paare gelten. Ob eine lesbische Frau Zugang zu Samenbanken oder

⁴² Streib-Brzič et al. geben neben diesen Vorteilen zu bedenken, dass Samenbanken potentielle Samenspenden in Katalogen nach unterschiedlichen Kriterien auflisten, sodass die Spende einen Warencharakter erhält: „Differenziert wird nach Ethnie, Haut-, Haar- und Augenfarbe, Gewicht, Größe und Blutgruppe, Schulbildung, Hobbys“ (Streib-Brzič et al. 2007: 21).

Reproduktionszentren bekommt, liegt auch hier im Ermessen der jeweiligen Institute. Die Entscheidung der Organisationen im Rahmen von Arbeitsweisen und Deutungsmustern kann Ausdruck institutioneller Diskriminierung (vgl. 2.3.3) und damit als Macht- und Kriterienprobleme bewertet werden, welche die Austauschbeziehungen behindern können (vgl. 2.3). Einige Samenbanken, die vor der Veröffentlichung der Richtlinie lesbische Paare bei der Verwirklichung ihres Kinderwunsches unterstützt haben, haben aufgrund dessen ihre Zugangsvoraussetzungen geändert. Die Argumentation orientiert sich an den Bedenken der Bundesärztekammer. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 35; Dethloff 2010: 169; Wapler 2010: 120) Die geltende Rechtslage im Rahmen des Abstammungsgesetzes auf der Makroebene, führt einerseits dazu, dass die Bundesärztekammer durch die Musterrichtlinie zur assistierten Reproduktionsbehandlung gleichgeschlechtliche Paare oder Alleinstehende auf der Mikroebene, ausschließt (vgl. 2.3.2).

Um auf Seiten des Samenspenders Sicherheiten vor etwaigen Regressansprüchen zu schaffen, schlägt Dethloff vor, eine vertragliche Absicherung zugunsten Dritter (vgl. § 328 BGB) vorzunehmen. Einerseits müsste dieser, im Falle einer Samenspende aus einer Samenbank, zwischen Samenempfängerin und Samenbank geschlossen werden. Andererseits, im Falle einer privaten Samenspende zwischen privatem Spender und Samenempfängerin. Gleiches findet auch zwischen ÄrztInnen und zweigeschlechtlichen Paaren statt. (Vgl. Dethloff 2010: 169) Aber auch hier gilt, dass die rechtlichen Ansprüche des Kindes gegen den Spender, trotz vertraglicher Absicherung, weiterhin bestehen, da sonst „[...] ein unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter (nämlich des Kindes) vorliegen würde und § 1614 I BGB ohnehin den Verzicht auf zukünftigen Unterhalt verbietet“ (ebd. f.).

Eine solch privatrechtliche Einigung bewirkt bestenfalls, dass der Samenspender Regressansprüche gegen die Eltern stellen kann, die seine Samenspende erhalten haben. Problematisch erweist es sich, wenn diese zahlungsunfähig sein sollten, sodass er dann trotzdem für das Kind aufkommen muss. (Vgl. ebd.: 170) In Form eines Vertrages kann die soziale Mutter ankündigen, dass sie das Kind im Rahmen einer Stiefkindadoption rechtlich anerkennen wird. Außerdem gibt das Paar gemeinsam eine notarielle Urkunde ab aus der hervorgeht, dass beide die Regressansprüche, die von Dritten an ÄrztInnen gestellt werden, übernehmen. Förderlich ist hierbei, wenn das Paar im Rahmen eines Einkommensnachweises die Finanzierung dessen nachweisen kann. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 42) Aus systemtheoretischer Perspektive muss konstatiert werden, dass hier ein strukturelles Problem der Makroebene, im Rahmen von diskriminierenden Gesetzeslagen, durch diese Praktik auf

die Mikroebene reduziert wird (vgl. 2.3.2). Zur Problemlösung bedarf es einer Änderung der Gesetzestexte, sodass die rechtliche Absicherung durch die Begründung einer LP oder durch eine vorgeburtliche Elternschaftserklärung abgesichert ist. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Austauschbeziehung zur Samenbank, unter anderem durch die Verfügbarkeit einer sozioökonomischen Ausstattung mitbestimmt wird. Diese hat Einfluss darauf, ob die finanziellen Mittel als Tauschmedien eingesetzt werden können (vgl. 2.2.2; 2.3.1). Im Vergleich zu einer privaten Samenspende ist diese Dienstleistung nämlich teurer und kostet ca. 2.500-5.000 Euro, ist damit aber günstiger als der Rückgriff auf ausländische Samenbanken oder Reprozentren. Die eigentliche Insemination wird nicht von den Samenbanken durchgeführt. Diese verschicken lediglich die Samenspende an gynäkologische oder reprodmedizinische Praxen. Die Lagerung des Spermas und die Durchführung der Insemination kann von den Paaren auch selbst durchgeführt werden. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 41) Es wird deutlich, dass lesbische Frauen in Deutschland viele Vorkehrungen treffen müssen, um eine geeignete Samenbank oder ein Reproduktionszentrum zu finden, das sie in ihrer Kinderwunscherfüllung unterstützt. Aus diesen Gründen greifen einige Frauen auf Samenspenden aus dem Ausland zurück. Exemplarisch sind die Niederlande, Dänemark und Belgien zu nennen, die auch lesbischen und unverheirateten Frauen freien Zugang zu ihren Samenbanken gewähren. Die Vorteile einer solchen Samenspende sind die gleichen wie in Deutschland, werden aber dahingehend erweitert, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft keine Zugangsbedingung darstellt. Gründe, die gegen die Nutzung ausländischer Samenbanken darstellen, sind unter anderem die hohen Kosten und der Zeitaufwand, die daraus resultieren. Die Kosten betragen ca. 6.000-10.000 Euro und sind deutlich höher als in Deutschland. Die Samenspende muss außerdem entweder an ein deutsches Reproduktionszentrum oder an eine gynäkologische Praxis versendet werden, sodass eine Kooperation derer Voraussetzung ist. Weiterhin muss auf die unterschiedliche Bedeutung der Identität der Samenspender hingewiesen werden. Es gibt Länder, beispielsweise die Niederlande, Großbritannien, Österreich, Schweiz und Schweden, die nur mit ‚Yes-Spendern‘⁴³ zusammen arbeiten und andere wie Dänemark, Belgien, Frankreich und Norwegen, in denen fast ausschließlich ‚No-Spender‘ zur Verfügung stehen. Vor allem in den Ländern mit bekannten Spendern sind lange Wartezeiten einzuplanen (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 43ff.) *„Wenn der Erfolg des Kinderwunschprojektes sich nicht*

⁴³ Samenspenden können in Yes- und No-Spenden unterteilt werden. In Deutschland werden sogenannte Yes-Spenden angeboten. Yes-Spender sind damit einverstanden, dass das Kind, welches aus ihrer Samenspende stammt, die Identität des Spenders herausfinden kann. Zweiteres bezeichnet eine anonyme Samenspende. (Vgl. Dethloff 2010: 165)

frühzeitig einstellt, und es kann durchaus seine Zeit dauern, kann dieser Aufwand in Verbindung mit einem zunehmenden Finanz- und Erfüllungsdruck einer Schwangerschaft manchmal abträglich sein“ (ebd.: 44). Die Betroffenen benötigen dem zufolge eine gute sozioökonomische Ausstattung, die ihnen die Finanzierung dessen ermöglicht (vgl. 2.3.1). Außerdem weist Dethloff daraufhin, dass ein unerwünschter Kinderwunsch, ungeachtet der sexuellen Orientierung, psychische Belastungen bei den Betroffenen hervorrufen kann (vgl. Dethloff 2004: 195). In dem gleichgeschlechtlich orientierten Menschen ein Minderheitenstatus zugesprochen wird, ist diese Gruppe grundsätzlich besonderen Stressoren ausgesetzt, die sich negativ auf die Gesundheit von den Betroffenen auswirken können.⁴⁴ (Vgl. Steffens/Wagner 2009: 252ff.; Steffens 2010: 14) Dies korrespondiert mit der systemtheoretischen Begründung, dass aus einer unzureichenden Erfüllung legitimer Wünsche, gesundheitliche Belastungen resultieren können (vgl. 2.2.2).

4.2. Adoption

Im Rahmen einer Adoptionsvermittlung wird ein rechtliches Elternverhältnis begründet und etwaige frühere rechtliche Elternschaft durch die der Adoptiveltern ersetzt (vgl. § 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB; Wapler 2010: 119). Ein Anspruch auf ein Adoptionsverfahren besteht nicht. Um eine Adoptionserlaubnis zu erwirken, bedarf es einer positiven Eignungsprüfung seitens des Jugendamtes (vgl. § 7 Abs. AdVermiG).⁴⁵ Es gibt vier Ebenen, die zur Erlangung einer Adoptionserlaubnis zu durchlaufen sind, dieses Prozedere dauert zwischen einem halben und einem Jahr. Die erfolgreiche Adoptionserlaubnis und damit die Eignung der BewerberInnen gilt nur zwei Jahre und muss nach Ablauf der Frist erneut geprüft werden. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 74) Falls BewerberInnen abgelehnt werden und keine ersichtlichen Gründe hierfür bekannt sind, kann vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden (vgl. Streib-Brzič et al. 2007: 59). *„Die Grundidee der Adoption ist, geeignete Eltern für ein Kind zu finden und nicht umgekehrt Paaren ein geeignetes Kind zu vermitteln“* (ebd.). Die Adoptionsvermittlung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Ein erfolgreiches Adoptionsverfahren schließt mit einem Beschluss des Vormundschaftsgerichtes, der auf einem notariellen Antrag auf Annahme eines Kindes beruht. Wenn von Adoption gesprochen wird, ist die gemeinschaftliche Adoption, von einer Einzel- und einer Stiefkindadoption (vgl.

⁴⁴ Einen Überblick über die Entstehung, Aufrechterhaltung und Wirkung dieser Stressoren ist bei Steffens und Wagner (vgl. 2009: 252ff.) nachzulesen.

⁴⁵ Hinweise zum praktischen Vorgehen sind bei Streib-Brzič et al. (vgl. 2007: 60ff.) und Bruns/Greib/Jansen (vgl. 2007: 70ff.) praxisnah zusammengefasst.

3.2.2) zu unterscheiden. Die Möglichkeit die jeweilige Adoptionserlaubnis zu bekommen, variiert einerseits nach der Art der Formalisierung einer Partnerschaft und andererseits nach dem grundsätzlichen Beziehungsstand der BewerberInnen. Frauen und Männer, die verheiratet sind, können formal betrachtet, prinzipiell alle drei Formen der Adoption realisieren. (Vgl. Wapler 2010: 116). Anders hingegen vollzieht sich die Adoptionserlaubnis bei gleichgeschlechtlichen Paaren in LP: „[...] *Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. [...] Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen*“ (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB). Adoption obliegt in Deutschland⁴⁶ nur verheirateten Paaren: Gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Partnerschaft ebenfalls institutionalisiert haben, gelten rechtlich als verpartnert und werden im Umkehrschluss von der gemeinschaftlichen Adoption ausgeschlossen. Dabei gilt zu beachten, dass Paare, die ihre Beziehung nicht formalisiert haben, weder ein Kind gemeinsam, noch das Kind der PartnerInnen adoptieren können. (Vgl. Wapler 2010: 117; § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB und § 1742 BGB). In diesem Fall werden Ehepaare und Paare in LP rechtlich als nicht gleichwertig betrachtet und die gleichgeschlechtliche Partnerschaft im Vergleich zur Ehe strukturell diskriminiert, in dem sie Kinder nur als Einzelpersonen annehmen können (vgl. 2.3.3; 4.1.1.1). Eine Einzelperson kann unabhängig ihrer sexuellen Orientierung gemäß § 1752 BGB einen Antrag auf Adoptionserlaubnis stellen (vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 66). Eine Adoptionsvermittlung erfolgt insgesamt betrachtet in Deutschland selten. Das Statistische Bundesamt berechnet für das Jahr 2006, dass für jedes Kind, für welches Adoptiveltern gesucht werden, rund zehn BewerberInnen zur Verfügung stehen. (Vgl. ebd.: 72) Wie bereits dargestellt, können gleichgeschlechtliche Paare auch wenn sie verpartnert sind, nicht gemeinsam adoptieren. Außerdem ist es dem nicht rechtlichen Elternteil nicht möglich ein von der/dem PartnerIn adoptiertes Kind durch eine Stiefkindadoption, in diesem Fall eine sogenannte Kettenadoption, rechtlich anzunehmen. Das Kind, welches in einer Regenbogenfamilie aufwächst hat in diesem Fall faktisch nur einen rechtlichen Elternteil. Das Jugendamt ist in der Pflicht solche Adoptiveltern zu wählen, welche die Versorgung der Kinder langfristig auf verschiedenen Ebenen sicherstellen können. Es ist plausibel, dass die rechtliche Lage das Jugendamt dazu führt, dass es sich meistens für die doppelte rechtliche Absicherung des Kindes und somit für ein heterosexuelles Ehepaar entscheidet. (Vgl. ebd.: 67)

⁴⁶ In den Niederlanden, Schweden, Island, Spanien, England, Wales und Belgien können gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Partnerschaft formalisiert haben, gemeinschaftlich adoptieren (vgl. Dethloff 2011: 44).

Das strukturelle Problem der gesetzlichen Lage auf der Makroebene wirkt sich auch hier wieder auf die Mikroebene aus, in dem gleichgeschlechtliche Paare in LP und unverheiratete Paare dem Kind keine doppelte rechtliche Absicherung ermöglichen können (vgl. 2.3.2). Damit werden nicht nur die Eltern diskriminiert, sondern auch die kindliche Absicherung durch zwei Elternteile verunmöglicht, was sich beispielsweise im Todesfall des Elternteiles negativ auf die Bedürfnisse des Kindes auswirken kann. (Vgl. 2.2.1)

Bruns, Greib und Jansen erwähnen, dass eine Adoption seitens gleichgeschlechtlicher Personen dennoch nicht ausweglos ist. Wenn eine Person die Adoptionserlaubnis erhält und das Paar gemeinsam als Elternvorschlag unterbreitet wird, ist es primär die Entscheidung der leiblichen Eltern. (Vgl. Bruns/Greib/Jansen 2007: 74) Maßgeblichen Einfluss auf deren Entscheidung sprechen sie den JugendamtsmitarbeiterInnen zu: *„Dann hängt es von der Argumentationsstärke des/der Jugendamtsmitarbeiters/-in ab und von der Rückendeckung im Haus, ob die Adoption gelingen kann“* (ebd.).

Die Argumentationsstärke der MitarbeiterInnen des Jugendamtes kann im Rahmen ihrer symbolischen Ausstattung und ihrer Erkenntniskompetenzen, stellvertretend für die BewerberInnen, eine Artikulationsmacht aufbauen. Außerdem könnten sie durch ihre Handlungskompetenzen andererseits auch autoritären- und positionsbezogenen Einfluss geltend machen, der sich auf die Entscheidung der Wahl auswirken kann. (Vgl. 2.3.1) Im Umkehrschluss heißt dies auch, dass dieser Einfluss sich auch im Rahmen von institutioneller Diskriminierung äußern kann, in dem MitarbeiterInnen sich beispielsweise durch Vorurteile gegen gleichgeschlechtliche Adoptionseltern aussprechen (vgl. 2.3.3).

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass gleichgeschlechtliche Paare bei ihrer Kinderwunscherfüllung mit strukturell bedingten sozialen Problemen konfrontiert werden. Anhand der dargestellten Möglichkeiten wurde vor allem deutlich, dass die Erfüllung der Kinderwünsche nur durch die Tauschbeziehungen mit unterstützenden ÄrztInnen, privaten Samenspendern, kooperativen Samenbanken und MitarbeiterInnen der Jugendämter erfolgt. Gleichgeschlechtliche Paare, die einen gemeinsamen Kinderwunsch realisieren möchten, müssen sich mit den genannten Macht- und Kriterienprobleme auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang wird ihre Verfügbarkeit über Machtquellen im Rahmen ihrer Ausstattung relevant, die sich auf die Gestaltung der Tauschbeziehungen auswirkt. Im Folgenden letzten Teil des Kapitels (4.3) rücken gleichgeschlechtliche Paare und Eltern, die in Deutschland leben und bereits in einer Regenbogenfamilie leben, in den Fokus der Betrachtung. In diesem Zusammenhang wird ein Überblick über die Merkmale der Zielgruppe anhand ihrer Ausstattungsmerkmale (vgl. 2.3.1) gegeben, die im Rahmen der Datenerfassung dokumentiert

wurden. Anhand dessen kann die Verfügbarkeit ihrer potentiellen Machtquellen aufgezeigt werden, die für die Tauschbeziehungen im Rahmen einer Kinderwunscherfüllung, von Bedeutung sind (vgl. 2.3.1).

4.3. Gleichgeschlechtliche Eltern in Eingetragener Lebenspartnerschaft

Die ifb-Studie bestätigt vorläufige Ergebnisse des Mikrozensus dahingehend, dass gleichgeschlechtliche Eltern in LP über eine überdurchschnittliche sozioökonomische Ausstattung verfügen (vgl. Eggen/Rupp 2011: 32). Demnach können 58 Prozent der Eltern ein (Fach-)Abitur nachweisen und verfügen damit doppelt so häufig über diesen Schulabschluss wie alle anderen Eltern in Deutschland. Damit korreliert, dass der überwiegende Teil der Eltern (45 Prozent zu 19 Prozent) über einen Hochschulabschluss verfügt und seltener einen Hauptschulabschluss (12 Prozent) absolviert hat als die Gesamtheit der Eltern in Deutschland insgesamt betrachtet (36 Prozent). Die wenigsten Eltern in LP haben keinen Schulabschluss (4 Prozent zu 14 Prozent) und außerdem verfügen sie über ein überdurchschnittlich hohes Erwerbseinkommen. (Vgl. Eggen/Rupp 2011: 31; Rupp/Bergold 2009: 283) Eine Analyse der Schul- und Hochschulabschlüsse zeigt, dass gleichgeschlechtliche Paare in LP häufiger über ein Fach-Abitur (51 Prozent) verfügen als gleichgeschlechtliche Paare insgesamt (47 Prozent). Ein ähnlicher Trend zeigt sich auch in den Hochschulabschlüssen (30 Prozent zu 26 Prozent). Nicht nur die Bildungsabschlüsse, sondern auch das Einkommen von gleichgeschlechtlichen Paaren ist durchschnittlich höher als das von allen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. (Vgl. Eggen/Rupp 2011: 29; Eggen 2010: 48f.)

Die Daten zeigen, dass PartnerInnen in LP im Vergleich zu allen heterosexuellen Paaren öfters parallel erwerbstätig sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Mehrheit der Paare in LP, dabei vor allem Frauenpaare, einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht. Diese Art des Beschäftigungsverhältnisses begründet, dass Paare in LP im Durchschnitt über ein geringeres Äquivalenzeinkommen verfügen als Ehepaare. Dennoch zeigt die ifb-Studie, dass Regenbogenfamilien über eine gesicherte materielle Lage verfügen, jedoch ist das Einkommen, über das sie verfügen, in Anbetracht der hohen Bildungsabschlüsse der Paare, vergleichsweise gering. (Vgl. Rupp/Bergold 2009: 283; Rupp/Dürnberger 2010: 69f.; Eggen/Rupp 2011: 31)

Gleichgeschlechtliche Paare wohnen überwiegend in größeren Städten sowie Universitätsstädten. Es kann angenommen werden, dass die städtische Anonymität und die dort verbreitetere Akzeptanz alternativer Lebensentwürfe, für alternative Lebensformen

lukrativ ist. (Vgl. Eggen 2010: 45f.; Baas/Buba 2001: 330) Das bevorzugte Wohnen in Großstädten trifft zum größten Teil nicht für Regenbogenfamilien zu. Sie wohnen zu 61 Prozent in Gemeinden mit bis zu 50.000 EinwohnerInnen. Damit nähern sie sich wieder zweigeschlechtlichen Eltern an, wobei Kinder verheirateter Eltern noch häufiger in kleineren Orten aufwachsen. (Vgl. Eggen/Rupp 2011: 33).

Aus einer systemtheoretisch orientierten Perspektive geben diese Daten Hinweise auf einige Aspekte der individuellen Ausstattung von Paaren und Eltern in LP. Gleichgeschlechtliche Eltern in LP verfügen demnach über eine überdurchschnittlich ausgeprägte sozioökonomische Ausstattung, Indikatoren hierfür sind ihre Bildungsabschlüsse, ihr Erwerbsverhalten und ihr Einkommen. Diese individuellen Ressourcen wirken sich auf ihre gesellschaftliche Position und ihre Möglichkeiten aus, mit anderen Systemen Tauschbeziehungen eingehen zu können (vgl. 2.2.2; 2.3.1). Eggen vermutet, dass Menschen mit höheren Bildungsabschlüssen eher traditionelle Normen infrage stellen und in Folge dessen wahrscheinlicher bereit sind eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft einzugehen. (Vgl. Eggen 2010: 46) Außerdem interpretieren Eggen und Rupp die Daten dahingehend, dass sich „[...] vor allem höher gebildete Personen [...] a) zu ihrer Orientierung zu bekennen, b) ihre Partnerschaft [...] institutionalisieren und c) als Familie zusammen [...] leben. Dabei legen die Daten nahe, dass die Selektion mit jeder Passage stärker wird“ (Eggen/Rupp 2011: 31).⁴⁷

Die sozioökonomische Ausstattung in Form von Bildung, Erwerbsarbeit und Einkommen, die Erkenntniskompetenz sowie die symbolische Ausstattung und die Handlungskompetenz, wirkt sich also darauf aus, dass sich Menschen selbstbewusst zu ihrer sexuellen Orientierung bekennen, ihre Partnerschaft institutionalisieren und planen eine Familie zu gründen sowie diesbezüglich auch themenspezifische Beratungsangebote und Netzwerke kennen und nutzen. (Vgl. 2.3.1)

Die Herausbildung der individuellen Ausstattung wird jedoch nicht ausschließlich auf der Mikroebene des einzelnen Menschen begründet. Ferner bedarf es hierzu strukturellen Rahmenbedingungen, die zum Beispiel ein Mindestmaß eines sozialen Sicherheitsniveaus gewährleisten. Exemplarisch genannt werden kann eine Gesellschaftsstruktur, in der Gesetze gelten, die es Menschen ermöglichen, sich zu ihrer sexuellen Orientierung bekennen und diese auch veräußern zu können, ohne dabei die Androhung von Repressalien zu fürchten. In

⁴⁷ Eggen und Rupp verweisen in diesem Zusammenhang auf Arbeiten von Black et al. 1999 und MacDonald 1998 :Black, Dan et al. 1999: Demographics of the gay and lesbian population in the United States. Evidence from available systematic data sources. Syracuse: Syracuse University, Center for Policy Research (Working paper no. 12); MacDonald, Brian J. 1998: Issues in therapy with gay and lesbian couples, in: Journal of Sex and Marital Therapy, 24, S. 165-199.

diesem Fall wird durch juristische Schranken Macht begrenzt, um Menschen ihre Unversehrtheit zu gewährleisten und sie vor gesellschaftlichem Ausschluss zu schützen. (Vgl. 2.3.1)

Die bisherige Datenauswertung begründet die Annahme, dass die gleichgeschlechtlich orientierten Paare und Eltern in LP über eine in vielen Dimensionen ausgeprägte Ausstattung verfügen. Systemtheoretisch betrachtet, birgt diese Machtquellen, die im Rahmen von Austauschprozessen mit anderen Systemen zur Bedürfnisbefriedigung hilfreich sind. Wenn die erfasste Zielgruppe über eine ausgeprägte Erkenntniskompetenz verfügt, ist es anzunehmen, dass diese ihre Bedürfnisse und Wünsche, in diesem Fall ihre sexuelle Orientierung und eventuell den legitimen Wunsch, eine Familie zu gründen, im Rahmen einer Artikulationsmacht veräußern können. Außerdem vernetzen sich die Betroffenen vielfältig, beispielsweise im Rahmen der Angebote des LSVD, sodass diese formellen und informellen Netzwerke sie wiederum machtvoll werden lassen, in dem sie sich organisieren und für ihre Rechte und Interesse gemeinsam eintreten. Im Rahmen dessen verfügen sie also über die Möglichkeit Handlungskompetenzen geltend zu machen. (Vgl. 2.3.1).

Im Umkehrschluss muss in der Konsequenz dessen berechtigterweise gefragt werden, welche Möglichkeiten Menschen haben, die über eine weniger vergleichbare Ausstattung verfügen, also weniger Machtquellen zur Verfügung haben: Werden sie durch die bisherigen Studien nicht repräsentiert, weil sie als Zielgruppe nicht erreicht wurden und deshalb untererfasst sind? Ferner ist es möglich, dass die Lebensbedingungen es diesen Menschen nicht ermöglichen, ihr Coming-Out zu veräußern, sodass sie selbst wenn sie einen Kinderwunsch verspürten, diesen nicht äußerten. Als mögliches Hindernis könnte das Aufwachsen in einem Stadtteil darstellen, in welchem der überwiegende Anteil der BewohnerInnen homofeindliche Einstellungen vertritt und betroffene Menschen auf unterschiedliche Art und Weise ausgrenzt. Diese Umstände würden dazu führen, dass Menschen auf der Mikroebene nur unter Gefährdung ihres Bedürfnisses nach und Unversehrtheit (vgl. 2.2.1) leben können, was sich auf ihre Ausstattung und damit auch auf die Verfügbarkeit von Machtquellen, rückwirkend auswirkt. In diesem Fall wären soziale Probleme auf unterschiedlichen Ebenen vernetzt (vgl. 2.3.1). In Konsequenz dieser Argumentation ist es anzunehmen, dass die Menschen, die ihre sexuelle Orientierung und einen Kinderwunsch nicht veräußern können, ebenfalls nicht durch die Studien erfasst werden. Dies wäre ein Ausdruck einer behindernden Machtstruktur, der sie ausgesetzt sind, sodass die Betroffenen, nicht ausreichend in der Lage sind Zugang zu Ausstattungs-, Austausch- und Machtdimensionen zu erlangen (vgl. 2.3).

5. Fazit

Die vorliegende Arbeit wurde aus Sicht einer systemtheoretisch orientierten Sozialen Arbeit verfasst, sodass die dafür nötigen theoretischen Prämissen dargestellt wurden. Die Bearbeitung der Forschungsfrage erfolgte auf Basis eines selbstbegründeten Auftrages durch das ‚Triple-Mandat‘, indem wissenschaftlich fundierte Arbeitsweisen und Methoden, der Bezug zu einer Berufsethik und zu den Menschenrechten, leitend waren. Nach Staub-Bernasconi können SozialarbeiterInnen dadurch eine professionelle und begründete Haltung einnehmen, die sie aus Abhängigkeiten anderer Wissenschaften befreit (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 214).

Das Forschungsinteresse erörterte, inwiefern gleichgeschlechtliche Paare mit Kinderwünschen, diese in Deutschland verwirklichen können. Besonderes Augenmerk galt der Frage, ob sie dabei mit sozialen Problemen konfrontiert werden. Bevor die Möglichkeiten der Familiengenesse und etwaige Probleme anhand der geltenden Rahmenbedingungen analysiert werden konnten, musste die nötige sozialarbeiterische Relevanz geklärt werden, welche die Bearbeitung der Frage begründet und rechtfertigt.

Da soziale Probleme im systemtheoretischen Paradigma aus einer unzureichenden Befriedigung von legitimen Bedürfnissen und Wünschen resultieren, wurde zuerst die Unterscheidung zwischen elastischen und unelastischen Bedürfnissen sowie zwischen Bedürfnissen und Wünschen dargestellt, welche beide bei unzureichender Berücksichtigung negativen Einfluss auf die menschliche Gesundheit haben. Dem folgend können Menschen jedoch keine allumfassende Bedürfnis- und Wunscherfüllung beanspruchen. Staub-Bernasconi begrenzt dies durch die Unterscheidung in legitime sowie illegitime Bedürfnisse und Wünsche. Es stellte sich also außerdem die Frage, wie ein Kinderwunsch gleichgeschlechtlicher Paare aus sozialarbeiterischer Perspektive zu bewerten ist. Dafür wurde ein Kinderwunsch im Rahmen des systemtheoretischen Paradigmas als Ausdruck eines biologischen Bedürfnisses betrachtet, welches nach sexueller Aktivität und Fortpflanzung strebt. Außerdem kann die Begründung einer Familie und anderen sozialen Mitgliedschaften einem biopsychischen Bedürfnis entsprechen, durch welches sinnstiftende Lebensinhalte ermöglicht werden können. Ein unbefriedigter Kinderwunsch gefährdet nicht die unmittelbare Integrität eines Menschen, sodass es sich hierbei um ein elastisches Bedürfnis handelt, welches sich aber denn noch bei unzureichender Berücksichtigung negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken kann. Ein menschliches Bedürfnis und ein daraus ableitender Wunsch können dann als legitim bewertet werden, wenn ihre Befriedigung und

Erfüllung, niemand anderes in ihrer/seiner legitimen Bedürfnisbefriedigung einschränkt. Es wurde festgehalten, dass die empirische Erfassung zur Verbreitung von Kinderwünschen gleichgeschlechtlicher Paare eine Forschungslücke darstellt, sodass anhand der ifb-Studie nur vorläufige Aussagen generiert werden konnten. 37 Prozent der Paare, die bereits Kinder haben, äußerten demnach den Wunsch die bisherige Familie gemeinsam vergrößern zu wollen.

Neben der systemtheoretisch begründeten Argumentation wurden unter anderem juristische und entwicklungspsychologische Beiträge aus den Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit hinzugezogen. Familien stehen demnach unter besonderem staatlichem Schutz, was andersrum bedeutet, dass sich dies im Umkehrschluss auch auf die Familiengründung beziehen müsste. Wenn Kinder also durch das Aufwachsen in Regenbogenfamilien in ihren basalen Grundrechten gefährdet würden, wäre ein Kinderwunsch illegitimer Natur und eine Begrenzung der Wunscherfüllung legitim. Aus systemtheoretisch begründeter Perspektive konnte der Wunsch eine Regenbogenfamilie begründen zu wollen, jedoch als ein legitimes Bedürfnis bewertet werden. Die ifb-Studie belegt diesbezüglich, was bereits internationale Studien herausgefunden haben: Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, entwickeln sich adäquat und altersentsprechend, wobei der Eltern-Kind-Beziehung maßgeblichen Einfluss zugesprochen wird. Die Freiheitsrechte der Eltern und das Recht eine Familie zu gründen, könnten theoretisch dann eingeschränkt werden, wenn eine generelle Kindeswohlgefährdung anzunehmen wäre. Dies ist nicht der Fall, wobei die Feststellung dessen immer eine Einzelfallprüfung ist, sodass sich daraus keine allgemeingültigen Annahmen abgeleitet werden dürften.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der überwiegende Anteil der Befragten, die bereits in einer Regenbogenfamilie leben, rechtliche- und bürokratische Hürden bei der Erfüllung weiterer Kinderwünsche erwarten. In diesem Zusammenhang nannten die Befragten auch die Richtlinie der Bundesärztekammer, die eine assistierte Reproduktionsbehandlung erschweren könnte. Außerdem war festzustellen, dass Regenbogenfamilien mit Vorurteilen konfrontiert werden, die auf Alltagstheorien, Überzeugungen sowie gesellschaftlichen Werten und Leitbildern basieren.

Im Rahmen einer systemtheoretischen Argumentation würden Schranken, die gleichgeschlechtlich orientierte Menschen im Rahmen ihrer legitimen Wunscherfüllung beeinträchtigen, ein soziales Problem erzeugen. Soziale Probleme können demnach als Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Kriterienprobleme kategorisiert werden, die einzeln aber auch vernetzt auftreten können. SozialarbeiterInnen sind angehalten, gesellschaftliche

Strukturen, die soziale Probleme begründen, zu erkennen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und sich für ihre menschengerechte Veränderung einzusetzen. Dabei geht es darum, Barrieren, welche Menschen in ihrer legitimen Bedürfnis- und Wunscherfüllung behindern, abzubauen und zu begrenzen.

Nachdem die nötige Relevanz zur Bearbeitung der Forschungsfrage nachgewiesen werden konnte, wurde geklärt, was Familien als solches charakterisiert und von anderen sozialen Systemen abgrenzt. Dabei konnte festgestellt werden, dass die moderne Kleinfamilie eine weit verbreitete Wertschätzung obliegt, ungeachtet dessen, dass Familien zu jeder Zeit äußerst heterogen waren und alltägliche sowie wissenschaftliche Definitionen zur Familie im kulturellen und historischen Kontext Veränderungsprozessen unterliegen. Die familialen Vorstellungen und Definitionen sind durch unterschiedliche Einflüsse der menschlichen Wahrnehmung geprägt. SozialarbeiterInnen können an ihrer Veränderung mitwirken, wenn sie Vorurteilen und Desinformationen über Regenbogenfamilien Forschungsergebnisse entgegenhalten und dies in der Öffentlichkeit verbreiten.

Im weiteren Verlauf der Arbeit wurde systemtheoretisch begründet, dass gleichgeschlechtliche Paare zur Verwirklichung von Kinderwünschen auf Austauschbeziehungen mit anderen Systemen angewiesen sind. Es konnte gezeigt werden, dass der überwiegende Anteil der Kinder aus früheren zweigeschlechtlichen Beziehungen stammt. Die statistischen Daten weisen außerdem daraufhin, dass immer mehr Kinder in die Familien hineingeboren werden und gleichzeitig der Anteil der Kinder aus ‚früheren‘ Beziehungen abnehmen wird. Das korrespondiert damit, dass Regenbogenfamilien zum größten Teil aus Mütterfamilien bestehen. Wenn Männerpaare Eltern sind, dann sind es häufiger als bei Frauenpaaren Kinder aus früheren Beziehungen.

Es kann vermutet werden, dass sich im Rahmen von ‚Top-Down-Effekten‘ die gesellschaftsstrukturellen Rahmenbedingungen dahingehend verbessern, dass weniger Menschen eine gesellschaftlich begründete heterosexuelle ‚Normalität‘ leben und sich zu ihrer sexuellen Orientierung bekennen und diese auch ausleben. Deshalb wird der Anteil der ‚mitgebrachten‘ Kinder in Zukunft wahrscheinlich sinken, wobei die potentiellen Möglichkeiten der Realisierung gemeinsamer Kinderwünsche an Bedeutung gewinnen.

Gleichgeschlechtliche Paare können den Wunsch eine Familie zu begründen nur im Kontext der geltenden Rahmenbedingungen des jeweiligen Landes realisieren. Die Arbeit fokussierte deshalb und aufgrund der genannten Hürden, die im Kontext der Familiengründung erwartet werden, zwei übergeordnete Möglichkeiten einen Kinderwunsch in Deutschland zu erfüllen.

Die assistierte Reproduktionsbehandlung unterliegt dem Einfluss einer Musterrichtlinie der Bundesärztekammer und Fragen zur Kostenübernahme für die PatientInnen werden durch das fünfte Sozialgesetzbuch geregelt. Die Krankenkassen bezuschussen eine assistierte Reproduktionsbehandlung demnach nur bei verheirateten Paaren, die eine homologe Insemination durchführen lassen, sodass aufgrund dieser Rechtslage Ehepaare privilegiert und davon abweichende Lebensformen strukturell diskriminiert werden, was Ausdruck von Macht- und Kriterienproblemen ist.

Die Bundesärztekammer gewährt primär Ehepaaren Zugang zur Möglichkeit der assistierten Reproduktionsbehandlung und mit Ausnahme auch zweigeschlechtlichen unverheirateten Paaren. Die meisten ÄrztInnen orientierten sich im Rahmen ihrer Berufsausübung an dieser Richtlinie. Letztere misst ebenfalls dem Eheverhältnis eine herausragende Position bei, was unter anderem darin begründet ist, dass das Neugeborene unabhängig davon, ob es mit Hilfe einer Samenspende gezeugt wurde, automatisch zwei rechtliche Eltern hat. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, die ebenfalls ihre Beziehung institutionalisiert haben, greift dieses automatische Abstammungsrecht nicht. Ohne eine Stiefkindadoption entspricht das soziale Elternverhältnis keinem rechtlichen. Für etwaige Unterhaltsansprüche können Spender und kooperierende ÄrztInnen belangt werden. Im Streitfall ist die Position des sozialen Elternteils ungesichert.

Der Richtlinie zufolge können unter anderem auch unverheiratete zweigeschlechtliche Paare unterstützt werden, da die Vaterschaft des Mannes auch vor der Geburt übernommen werden kann. Dies ist bei gleichgeschlechtlichen Paaren nicht möglich. Hier bedarf es auch einer Stiefkindadoption, die erst nach der Geburt erfolgen kann, was ähnliche Probleme zur rechtlichen Absicherung der Beteiligten aufwirft. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Stiefkindadoption wiederum die Formalisierung der Partnerschaft verlangt, sodass Frauenpaare, die ihre Beziehung nicht formalisiert haben, die rechtliche Elternschaft nicht übernehmen können. Die Richtlinie schließt generell Frauenpaare aus, da eine Diskontinuität gleichgeschlechtlicher Beziehungen angenommen wird, was mit anderen Vorurteilen zu Regenbogenfamilien korrespondiert. Solche Vorurteile sichern Überlegenheits- und Unterlegenheitsverhältnisse ab und naturalisieren eine heterosexuelle Norm. Während Ehepaare und zweigeschlechtliche Paare aufgrund der Richtlinie theoretisch zur Kinderwunscherfüllung horizontale Austauschbeziehungen eingehen können, werden Paare in LP und gleichgeschlechtliche Paare ohne Formalisierung der Partnerschaft sowie Alleinstehende davon ausgeschlossen. Gesetze und Richtlinien, welche zweigeschlechtliche Beziehungen, die durch Eheschließungen formalisiert werden naturalisieren und gleichzeitig

andere Lebensformen ausschließen, diskriminieren in Form von strukturellem Heterosexismus. Damit verletzen sie psychische Bedürfnisse nach Kontrolle und Sicherheit, biopsychosoziale Bedürfnisse, die eigene Lebensgestaltung beeinflussen zu können und dabei gesellschaftliche Anerkennung und Gerechtigkeit zu erfahren. Da eine Stiefkindadoption erst nach der Geburt möglich ist und eine Institutionalisierung der Partnerschaft hierfür Voraussetzung ist, werden nicht institutionalisierte Partnerschaften kumulativ mit Macht- und Kriterienproblemen konfrontiert.

Einige Frauen nutzen private Samenspenden, die zwar günstiger sind, aber gleichzeitig gesundheitliche Risiken bedingen. Außerdem besteht weiterhin die unsichere rechtliche Elternschaft, die von Betroffenen häufig durch privatrechtliche Regelungen minimiert werden soll. Eine systemtheoretisch begründete Soziale Arbeit spricht sich dagegen aus, da dieses Verfahren dazu beiträgt, dass strukturelle Defizite der Makroebene weiterhin Bestand haben.

Inländische Samenbanken orientieren sich ebenfalls an der Richtlinie der Bundesärztekammer, sodass die jeweiligen Institute entscheiden, ob unverheirateten Frauen Zugang gewährt wird, was als institutionelle Diskriminierung im Rahmen von Macht- und Kriterienproblemen bezeichnet werden kann.

Weitere strukturelle Diskriminierungen, die Ehepaare im Vergleich zu LebenspartnerInnen, unverheirateten Paaren und Alleinstehende privilegiert behandeln, wurde durch die Veranschaulichung der Rechtslage bei Adoptionen deutlich. Während Ehepaare Kinder gemeinsam adoptieren können, ist es Paaren in LP nicht möglich, sodass sie wie Unverheiratete nur als Alleinstehende adoptieren können. Da Kettenadoptionen in Deutschland verboten sind, können LebenspartnerInnen die adoptierten Kinder der PartnerInnen auch nicht nachträglich rechtlich anerkennen, sodass diese nicht über zwei rechtliche Elternteile verfügen, was wiederum Unsicherheiten in der materiellen und immateriellen Absicherung der Beteiligten aufwirft. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Argumentationsstärke der MitarbeiterInnen der Jugendämter die Vermittlungschancen beeinflusst. Diese Aussage machte deutlich, dass Betroffene einem erhöhten Risiko von institutioneller Diskriminierung unterliegen.

Abschließend wurde veranschaulicht, dass die jeweiligen Tauschbeziehungen zur Erfüllung der Kinderwünsche durch die Verfügbarkeit materieller und immaterieller Ressourcen bedingt wird, welche die jeweiligen TauschpartnerInnen mit unterschiedlich viel Macht ausstattet. Eine Analyse der Ausstattungsdimensionen der Eltern, die durch die ifb-Studie erfasst wurden, machte deutlich, dass diese überwiegend über vielfältige Ausstattungsdimensionen in Form von sozioökonomischer, -ökologischer, sowie

symbolischer Ausstattung verfügen. Außerdem lassen die Daten eine ausgeprägte Erkenntnis- und Handlungskompetenz und die Verfügbarkeit von formellen und informellen Netzen vermuten. Diese Ausstattungsdimensionen macht sie dahingehend machtvoll, dass sie sich für ihre Interessen und Belange im Rahmen einer Artikulationsmacht einsetzen und vernetzen können. Außerdem verfügen sie über eine relativ gesicherte finanzielle Lage und das Wissen um Unterstützungsmöglichkeiten, was ihrem Handlungsspielraum zu Gute kommt. Dieser Eindruck bestätigte sich auch bei dem Besuch der Fachtagung in Bonn.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass hier nicht der Anschein entstehen soll, als argumentiere die Autorin gegen diese Regenbogenfamilien und die Paare, die bereits Eltern geworden sind. Vielmehr weist sie darauf hin, zu bedenken, welche Eltern und welche gleichgeschlechtlichen Paare im Fokus der Betrachtung stehen. Zwar bilden die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die Basis, um eine Regenbogenfamilie zu begründen, die gesellschaftliche Position sowie die Verfügung über Machtquellen beeinflusst aber außerdem, ob die legitimen Wünsche durch Austauschbeziehungen realisiert werden können und ob es sich dabei um symmetrische oder asymmetrische Tauschbeziehungen handelt. Die Soziale Arbeit sollte sich dafür einsetzen, dass sich die Situation der Zielgruppe auf der Mikroebene verbessert, in dem die strukturellen Ursachen der sozialen Probleme beseitigt werden. Dafür bedarf es einer Vertiefung wissenschaftlicher Forschung, intensiver Öffentlichkeitsarbeit sowie eines politischen Engagements. Soziale Probleme müssen in ihrer Entstehung und Vorkommen auch auf globaler Ebene betrachtet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass Menschen nicht alleine wegen eines Merkmales, sondern aufgrund unterschiedlicher Ursachen, Diskriminierungen ausgesetzt sind, die einander verstärken können.⁴⁸ Diese Aspekte sollten in weitere Forschungsarbeiten integriert werden.

Im Rahmen dieser Arbeit ließ sich ein selbstbestimmtes Mandat aus Sicht einer systemtheoretisch begründeten Sozialen Arbeit theoretisch begründen. Anhand ausgewählter Merkmale der möglichen Familiengesehe konnten soziale Probleme herausgearbeitet werden. In einer weiterführenden Arbeit müssten nun die praktischen Interventionen sowie die Evaluation des Erfolges erarbeitet werden.

⁴⁸ In Amerika ist in den 1980er Jahren diesbezüglich der Begriff Intersektionalität geprägt wurden. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob die Kategorien ‚race‘, ‚class‘ und ‚gender‘ abschließend Ungleichheit- und Machtverhältnisse begründen können, oder ob diese nicht um weitere Dimensionen ergänzt werden müssen. (Vgl. Bereswill 2011: 210ff.)

Literaturverzeichnis

- Baas,** Stefan/ Buba, Hanspeter (2001): Zum Stand der Forschung, in: Buba, Hanspeter/ Vaskovics, L. A. (Hrsg.): Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare. Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Köln, Bundesanzeiger Verlag, S. 329-351.
- Bereswill,** Mechthild (2011): Intersektionalität, in: Ehlert, Gudrun/ Funk, Heide/ Stecklina, Gerd (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht, Weinheim & München, Juventa Verlag, S. 210-213.
- Bruns,** Manfred/ Greib, Angela/ Jansen, Elke (2007): Regenbogenfamilien – alltäglich und doch anders. Beratungsführer für lesbische Mütter, schwule Väter und familienbezogenes Fachpersonal, Familien- und Sozialverein des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) e.V. (Hrsg.), Köln, online verfügbar unter: <http://www.family.lsvd.de/beratungsfuehrer/index.php?id=23>, Stand: 11.02.2012).
- Bundesärztekammer** (Hrsg.) (2006): (Muster-) Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion. Novelle 2006, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 103, Heft 20, A. 1392-A. 1403, online verfügbar unter: www.bundesaerztekammer.de/downloads/Kuenstbefrucht_pdf.pdf (Stand: 03.01.2012).
- DBSH** Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2009): Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V., online verfügbar unter: www.dbsh.de/grundlagenheft_-PDF-klein.pdf (Stand: 03.02.2012).
- Destatis** (2011): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familie. Ergebnisse des Mikrozensus 2010. Wiesbaden, verfügbar unter: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Bevoelkerung/HaushalteMikrozensus/HaushalteFamilien,templateId=renderPrint.psml>, (Stand: 12.01.2011).

- Dethloff,** Nina (2004): Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Nr. 06, S. 195–200.
- Dethloff,** Nina (2010): Assistierte Reproduktion und rechtliche Elternschaft in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Ein rechtsvergleichender Überblick, in: Funke, Dorett/ Thorn, Petra (Hrsg.): Die gleich-geschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform, Bielefeld, transcript Verlag, S. 161-194.
- Dethloff,** Nina (2011): Rechtliche Rahmenbedingungen für Regenbogenfamilien in Europa, in: Rupp, Marina (Hrsg.): Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Verbreitung, Institutionalisierung und Alltagsgestaltung, Zeitschrift für Familienforschung. Sonderheft 7, Opladen & Farmington Hills, Barbara Budrich, S. 41-51.
- Do Mar Castro Varela,** Maria (2011): Diskriminierung, in: Ehlert, Gudrun/ Funk, Heide/ Stecklina, Gerd (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht, Weinheim& München, Juventa Verlag, S. 90-93.
- Dürnberger,** Andrea/ Rupp, Marina/ Bergold, Pia (2009): Zielsetzung, Studienaufbau und Mengengerüst, in: Rupp, Marina (Hrsg.): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Köln, Bundesanzeiger Verlag, S. 22-29.
- Eggen,** Bernd (2010): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ohne und mit Kindern: Soziale Strukturen und künftige Entwicklungen, in: Funke, Dorett/ Thorn, Petra (Hrsg.): Die gleich-geschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform, Bielefeld, transcript Verlag, S. 37-60.
- Eggen,** Bernd/ Rupp, Marina (2011): Gleichgeschlechtliche Paare und ihre Kinder: Hintergrundinformationen zur Entwicklung gleichgeschlechtlicher Lebensformen in Deutschland, in: Rupp, Marina (Hrsg.): Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Verbreitung,

Institutionalisierung und Alltagsgestaltung, Zeitschrift für Familienforschung. Sonderheft 7, Opladen & Farmington Hills, Barbara Budrich, S. 23-37.

- Engelke,** Ernst/ Bormann, Stefan/ Spatschek, Christian (2008):
Theorien der Sozialen Arbeit: Eine Einführung, Freiburg im Breisgau,
Lambertus, S. 444-461.
- Fthenakis,** Wassilios E./ Ladwig, Arndt (2002): Homosexuelle Väter, in: Fthenakis,
Wassilios E./ Textor, Martin R. (Hrsg.): Mutterschaft, Vaterschaft. Weinheim,
Basel: Beltz 2002, S. 129-154, online verfügbar unter:
<https://www.familienhandbuch.de/elternschaft/besondere-formen-von-elternschaft/homosexuelle-vater> (Stand: 03.03.2012).
- Funcke,** Dorett (2007): Der soziale Wandel der Familie am Beispiel der
gleichgeschlechtlichen weiblichen Paarfamilie. Bericht aus einer laufenden
Forschungsarbeit, in: Familien- und Sozialverein des Lesben- und
Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) e.V. (Hrsg.): Dokumentation des
fünften bundesweiten LSVD-Familienseminars. „Regenbogen- Alltäglich und
doch anders“, Köln, S. 23-33.
- Gammerl,** Benno (2010): Eine Regenbogengeschichte, in: Bundeszentrale für politische
Bildung (bpb) (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte. Homosexualität, 15-16/
2010, S. 7-14.
- Hirschfeld-Eddy-Stiftung** (2012): Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule
Bisexuell und Transgender, online verfügbar unter: <http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/yogyakarta-prinzipien/yogyakarta-prinzipien/> (Stand:
24.05.2012).
- Huinink,** Johannes (2008): Familie: Konzeption und Realität, in: Bundeszentrale für
politische Bildung (bpb) (Hrsg.): Informationen zur politischen Bildung.
Familie und Familienpolitik, Nr. 301, S. 4-14.

- Jansen,** Elke/ Steffens, Melanie Caroline (2006): Lesbische Mütter, schwule Väter und ihre Kinder im Spiegel psychosozialer Forschung, in: Verhaltenstherapie & psychosoziale Praxis, 38 Jg. (3), 643-656.
- Jansen,** Elke (2008): Regenbogenfamilien. Oder: die etwas ‚andere‘ Familienform, in: Pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. (Hrsg.): Sexuelle Identitäten, Jg. 36, S. 25-27.
- Kassenärztliche Bundesvereinigung** (2011): Unerfüllter Kinderwunsch. Künstliche Befruchtung: Was bezahlt die Krankenkasse, online verfügbar unter: <http://www.kbv.de/patienteninformation/775.html> (Stand: 03.06.2012).
- Lange,** Andreas (2011): Familie, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.), Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, S. 282-283.
- Lenz,** Karl (2011): Familie, in: Fuchs-Heinritz, Werner [u.a.] (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie, Wiesbaden VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 197.
- Mengel,** Hans-Joachim (2010): Homosexualität und internationaler Menschenrechtsschutz, in: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte. Homosexualität, 15-16/ 2010, S. 33-40.
- Müller-Götzmann,** Christian (2009): Artificielle Reproduktion und gleichgeschlechtliche Elternschaft. Eine arztrechtliche Untersuchung zur Zulässigkeit fortpflanzungsmedizinischer Maßnahmen bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Springer Verlag, Berlin, Heidelberg.
- Nave - Herz,** Rosemarie (2008): Familie(n), in: Kreft, Dieter/ Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Weinheim, München: Juventa Verlag, S. 279- 282.

- Oelkers,** Nina (2011): Eltern und Elternschaft, in: Otto, Hans-Uwe/ Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, München, Basel, Ernst Reinhardt Verlag, S. 306-312.
- Peukert,** Rüdiger (2008): Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaften, S. 16-31.
- Rupp,** Marina/ Bergold, Pia (2009): Zusammenfassung, in: Rupp, Marina (Hrsg.): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Köln, Bundesanzeiger Verlag, S. 281-311.
- Rupp,** Marina/ Dürnberger, Andrea (2009): Regenbogenfamilien in Eingetragener Lebenspartnerschaft, in: Rupp, Marina (Hrsg.): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Köln, Bundesanzeiger Verlag, S. 105-106.
- Rupp,** Marina/ Dürnberger, Andrea (2010): Wie kommt der Regenbogen in die Familie? Entstehungszusammenhang und Alltag von Regenbogenfamilien, in: Funke, Dorett/ Thorn, Petra (Hrsg.): Die gleich-geschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform, Bielefeld, transcript Verlag, S. 61-98.
- Scheer,** Albert (2011): Diskriminierung und Rassismus, in: Otto, Hans-Uwe/ Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, München, Basel, Ernst Reinhardt Verlag,, S. 268-277.
- Schweinsberg,** Jan (2011): Homophobie, in: Ehlert, Gudrun/ Funk, Heide/ Stecklina, Gerd (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht, Weinheim& München, Juventa Verlag, S. 202-205.

- Sielert,** Uwe (2000): Zwei-Väter- und Zwei-Mütter-Familien. Sorgerecht, Adoption und artifizielle Insemination bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen, in: Keil, Siegfried/ Haspel, Michael (Hrsg.): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialetischer Perspektive. Beiträge zur rechtlichen Regelung pluraler Lebensformen, Neukirchen- Vluyn, Neukirchener Verlag, S. 45-63.
- Statistisches Bundesamt** (Hrsg.) (2012): Geburten in Deutschland. Wiesbaden, S. 14-15.
- Staub-Bernasconi,** Silvia (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch, Bern, Stuttgart, Wien, Haupt Verlag, S. 157-202.
- Staub-Bernasconi,** Silvia (2009): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, in: Birgmeier, Bernd/ Mührel, Eric (Hrsg.): Die Sozialarbeits-wissenschaft und ihre Theorie(n). Positionen, Kontroversen, Perspektiven, Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaften, S. 131-145.
- Staub-Bernasconi,** Silvia (2010): Soziale Arbeit und soziale Probleme. Eine disziplin- und professionsbezogene Bestimmung, in: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 167- 282.
- Steffens,** Melanie, Caroline/ Wagner, Christof (2009): Diskriminierung von Lesben, Schwulen und Bisexuellen, in: Beelmann, Andreas/ Jonas, Kai, J.: Diskriminierung und Toleranz. Psychologische Grundlagen und Anwendungsperspektiven, Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaften, S. 241- 259.
- Steffens,** Melanie; Caroline (2010): Diskriminierung von Homo- und Bisexuellen, in: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte. Homosexualität, 15-16/ 2010, S. 14-20.

- Streib-Brzič,** Uli (Hrsg.) et al. (2007): Das lesbisch-schwule Babybuch. Ein Ratgeber zu Kinderwunsch und Elternschaft, Berlin, Querverlag.
- Taz** (2012): Homo-Ehe in Deutschland. Pflichten, immer nur Pflichten, online verfügbar unter: <http://www.taz.de/Homo-Ehe-in-Deutschland/!84612/> (Stand: 28.04.2012).
- Thiersch,** Hans (2008): Systemisches Denken und Handeln in der Sozialen Arbeit, in: Kreft, Dieter/ Mielenz, Ingrid: Wörterbuch Soziale Arbeit, Weinheim und Basel, Beltz Verlag, , S. 956-981.
- Thorn,** Petra (2010): Lesbische Mütter als Pioniere – Ein Beitrag zur psychosozialen Beratung im Vorfeld ihrer Familienbildung mit Samenspende, in: Funke, Dorett/ Thorn, Petra (Hrsg.) 2010: Die gleich-geschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform, Bielefeld, transcript Verlag, S. 369-398.
- Wapler,** Friederike (2010): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen, in: Funke, Dorett/ Thorn, Petra (Hrsg.): Die gleich-geschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform, Bielefeld, transcript Verlag, S. 115- 160.
- Weiß,** H. 2001: Elternschaft, in: Buba, Hanspeter/ Vaskovics, L. A. (Hrsg.) 2001: Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare. Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Bundesanzeiger Verlag, Köln, S. 223-233.
- Wolske,** Ricardo (2011) : Homosexualität, in: Ehlert, Gudrun/ Funk, Heide/ Stecklina, Gerd (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht, Weinheim, München, Juventa Verlag, S. 205-207.

Eidesstattliche Erklärung

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift